Der
Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte
nach dem
Strafgesetzbuche für das Deutsche Reich.

Inaugural-Dissertation
zur
Erlangung der juristischen Doktorwürde,
welche
mit Genehmigung der hohen juristischen Fakultät
der
Kgl. vereinigten Friedrichs-Universität Halle-Wittenberg
nebst den beigefügten Thesen
am Sonnabend, den 30. Juli 1910, mittags 12 Uhr
öffentlich vortragen wird

Referendar **Hans Lemme,**
aus Suhl i. Thür.

ACAD. LUGD. BAT. BIBL.

Opponenten:
Herr Referendar Arno Zeumer in Halle a. S.
Herr Referendar Karl Schneider in Halle a. S.

Halle a. S.
Heynemannsche Buchdruckerei (Gebr. Wolff)
1910.

Meinen lieben Eltern.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41548101_0111

Inhalt.

Seite

Einleitung 7

Erster Teil. § 1. Begriffsbestimmung 9

Zweiter Teil. Der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte nach dem Reichsstrafgesetzbuche.

1. Abschnitt. In welchen Fällen tritt der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte ein? Dauer des Verlustes.

I. Der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte als eigentliche Nebenstrafe.

a) Der Verlust sämtlicher bER.:

§ 2. Die Fälle, in denen die Aberkennung geboten ist 17

§ 3. Die Fälle, in denen die Aberkennung zugelassen ist 24

b) § 4. Der Verlust einzelner Rechte und Fähigkeiten 32

c) § 5. Der Verlust der bER. bei Versuch und Teilnahme 39

d) § 6. Der Verlust der bER. in den Fällen des Zusammentreffens mehrerer strafbarer Handlungen 45

II. § 7. Der Verlust der bER. gemäß § 37 StrGB. 53

2. Abschnitt. Die Wirkungen des Verlustes der bER.

I. § 8. Dauernde Wirkungen 62

II. § 9. Wirkungen während der Dauer der Aberkennung 77

Zu §§ 8 und 9. Wann treten die Wirkungen des Verlustes der bER. ein? 83

III. § 10. Können landesrechtliche Folgen des Verlustes der bER. weiter bestehen oder neu eingeführt werden? 84

Dritter Teil. § 11. Beseitigung der Wirkungen des Verlustes der bER. Begnadigung 89

Literaturverzeichnis 95

Einleitung.

Zweimal hat der Gesetzgeber im deutschen Reichsstrafgesetzbuch die Ehre in den Kreis seiner Betrachtungen gezogen und ihren Begriff gesetzlichen Bestimmungen zugrunde gelegt.

Vom Begriff der Ehre muß man einmal ausgehen, wenn man die gesetzlichen Vorschriften über das Vergehen der Beleidigung betrachten will, mag man, wie es die herrschende Meinung tut, die Beleidigung als strafbare Handlung gegen die Ehre auffassen oder nicht.[1]) Des weiteren ist dann der Begriff der Ehre zu beachten in jenen Gesetzesbestimmungen, die bei Verurteilung wegen gewisser strafbarer Handlungen die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte vorschreiben oder zulassen, deren Inhalt wir im ersten Abschnitt des ersten Teils des Strafgesetzbuchs im einzelnen aufgeführt finden. Den letzteren Fall, den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte zu behandeln, ist die Aufgabe der vorliegenden Arbeit.

Wenn wir also naturgemäß, um zu dem Begriffe der bürgerlichen Ehrenrechte zu gelangen, zunächst den Begriff der Ehre entwickeln, so kann es uns nicht darauf ankommen, mit jeder Ansicht, die hinsichtlich jenes Begriffes aufgestellt ist, uns im einzelnen auseinanderzusetzen. Die Ehre ist ja kein greifbares Gut, sie ist schwer wägbar, der besonderen Auffassung des einzelnen in hohem Maße unterworfen. So finden wir denn auch, wenn wir zusehen, was für eine Ansicht der einzelne vom Wesen der Ehre hat, die Vorstellungen gar mannigfaltig neben- und durcheinander laufen und sich

[1]) Vgl. unten S. 9 Anm. 2.

bisweilen scharf gegenüberstehen. Wenn wir uns deshalb zunächst bemühen, hier einen klaren und festen Begriff zu gewinnen, so würde doch das Eingehen auf jede Meinung den Rahmen der Arbeit überschreiten; denn der Begriff Ehre soll uns ja nur als Ausgangspunkt dienen, um hinzuführen zu dem Begriff der bürgerlichen Ehrenrechte. Es genügt deshalb, wenn wir unsere Ansicht über Ehre entwickeln, natürlich unter Berücksichtigung der gesamten einschlägigen Literatur.

Erster Teil.

§ 1. Begriffsbestimmung.

I. Sich zu einer freien, sittlichen Persönlichkeit zu entwickeln nach Gesetzen, die in ihn gelegt sind, ist Zweck und Ziel des Menschen. Durch die Werte, die im Laufe seiner Entwicklung in ihm entstehen, reift er zu einer inneren Würde heran: er erhebt sich zu innerer Ehre. Sie vermag ein anderer nie ganz zu erfassen, aber auch nie nur im geringsten anzutasten. Ebenso aber, wie ein anderer sie nicht verletzen kann, darf auch der Staat sich nicht anmaßen, diese Würde irgendwie in den Kreis seiner Rechtsbestimmungen zu ziehen. Sie macht das tiefste Wesen des Menschen aus; ihr Maß ist deshalb bei jedem Menschen ein anderes. Aber aus sich selbst muß diesen inneren Wert der einzelne entwickeln, in seinem Inneren muß er ihn ausbilden. Er ist es, von dem Bismarck sagt:[1]) „Meine Ehre steht in niemandes Hand als in meiner eigenen, und man kann mich damit nicht überhäufen; die eigene, die ich in meinem Herzen trage, genügt mir vollständig, und niemand ist Richter darüber und kann entscheiden, ob ich sie habe."

II. Hiermit halten manche Schriftsteller das Wesen der Ehre für erschöpft.[2]) Wer diesen Standpunkt einnimmt, hat zwar eine schöne und hohe Meinung vom Wesen der Ehre; wir sind aber der Ansicht, daß er dem Begriff der

[1]) Im Reichstage am 28. November 1881.

[2]) Eine Folge davon ist, daß diese Schriftsteller, da sie mit Recht die Ehre, wie sie von ihnen aufgefaßt wird, für unverletzbar halten, in der Beleidigung keine Verletzung der Ehre erblicken, sondern sie als etwas anderes ansehen, so z. B. Binding, Die Ehre usw., S. 27, als Verletzung des Willens, der auf Ehre hält.

Ehre, den das Leben entwickelt hat und der uns im Leben täglich entgegentritt, nicht genügend Rechnung trägt. Er stellt sich, indem er den Menschen nur als solchen, gewissermaßen von innen heraus, betrachtet, auf eine wenn auch erhabene, so doch allzu entrückte Höhe, und es will uns dünken, als ob er so den Zusammenhang mit dem Leben verlöre.

Denn der Mensch lebt nicht allein und für sich; er lebt in Kreisen, die, von der Familie beginnend, sich zum Stande, zum Staate, zur Menschheit erweitern. Und in seinem Verhältnis zu einem jeden dieser Kreise muß er betrachtet werden Und diese Betrachtungsweise ist eben die des täglichen Lebens. Den oben gekennzeichneten wahren inneren Wert des einzelnen können seine Mitmenschen nicht unmittelbar wahrnehmen; nur aus seinen nach außen erkennbar werdenden Handlungen können sie sich ein Urteil über ihn bilden.

Das Maß der Wertschätzung nun richtet sich nach dem Maße, in welchem der handelnde Mensch die ihm obliegenden Pflichten erfüllt, nach dem Werte, den er durch diese Pflichterfüllung für das Gesamtwohl hat. Der durch Pflichterfüllung erzeugte Wert für die Gesamtheit, der soziale Wert also, ruft ein ihm entsprechendes Maß von Wertschätzung hervor, von Achtung, die dem Träger dieses Wertes gezollt wird. Und dies ist der Begriff der Ehre im täglichen Leben; es ist die Geltung, die jemand in der Gesellschaft infolge seines erkennbar gewordenen Wertes für sie genießt.[1])

[1]) 1. Die im Text vertretene Auffassung ist die jetzt herrschende. Ihr folgen, mit einigen Abweichungen untereinander:

Luden in Weiskes Rechtslex. III, S. 607; Mittermaier, das. V, S. 863/64; Feuerbach-Mitt., §§ 271, S. 448 ff.; Heffter, S. 237 f.; Ihering, Zweck im R. II, S. 496 ff.; Merkel, S. 287 ff.; v. Wächter, Vorles., S 384; Berner, S. 477; v. Liszt, S. 335; Finger, Öst. Str. II, S. 117 ff.; Liepmann, Vergl. Darst., bes. T. IV, S. 224 ff., insbes. S. 227; Olshausen-Zw., Bem. 2 zu § 185; Frank, S. 306 und GA. 35, 36 ff.; Marcuse, Beling Heft 19, S. 1 ff.; Rethwisch, S. 5 ff., S. 20; Gabler, S. 18 ff.; Kratz, S. 9 ff.; Gütle, S. 1; Lorsch, S. 7 f.; Mieczkovski, S. 28; Wilhelm, S. 162; v. Bülow, GS. 46, 265 ff.; Kronecker, GS. 38, 482 ff.; Köhne,

III. Wie nun aber, wenn jemand für die Gesellschaft einen Wert durchaus nicht besitzt? Hat ein Geisteskranker oder ein schwerer Verbrecher, der sich ja gerade gegen die Gesellschaftsordnung vergangen hat, auch Ehre, da sie doch einen sozialen Wert nicht haben? Auch sie haben Ehre. Denn mag sich uns das Bild des Menschen verzerren beim Anblick eines in Wahnsinn Verfallenen, mag jemand unsere Verachtung verdienen, weil er ein scheußliches Verbrechen begangen hat, die allgemein menschliche Ehre, die ihm zusteht, weil er Person ist und nicht Sache, sie bleibt ihm, sie müssen wir in jedem Menschen anerkennen. „Der oft abgestrafte Dieb braucht sich die Bezeichnung als Lump nicht gefallen zu lassen; er hat die Ehre des Menschentums.“ [1] [2])

ZStW. 8, 443; Kübel in der Realenzykl. für protest. Wiss. IV, S. 103; Paulsen, Ethik, S. 88.

2. In dem sittlichen Wert oder in der Würde als Mensch sehen das Wesen der Ehre: von Wick, S. 7 (allgem. Menschenwürde); Wahlberg, S. 36 (moralische Geltung); Noellner, S. 3, 64 f. (allgem. Menschenehre); Temme, S. 318 (Achtung vor der sittl. und rechtlichen Würdigkeit); Eiseln, S. 3 (Ausstrahlung der Würde); Amsler, S. 51, 67 (Recht auf Anerkennung der menschlichen Würde); Rubo, S. 708 (Rechte, entsprungen aus dem Anspruch, von anderen als sittl. Wesen behandelt zu werden); Köstlin, Abhandl. S. 17 (das aus Anerkennung des sittl. Gehaltes entstandene Wertbewußtsein); v. Buri, Abhandl. S. 1 ff. und GS. 28, 233 (innerer Wert); Ortloff, Thür. Bl. 43, 7 f. (geschätzter Eigenwert); Dochow in Holtz. Hdb. III, S. 337 (Anerkennung des inneren Wertes); Birkmeyer, Enzykl. S. 1169 (Achtung der menschl. Persönlichkeit); Hälschner, D. Str. II, 1, S. 157 ff. (Anerkennung der sittl. Persönlichkeit); Binding, Hdb. I, S. 726, Lehrb. I, S. 134 ff., Die Ehre usw., S. 14 ff. (Grundlage ist die Menschenwürde, Ehre ist Achtung nach Maß der sittl. und rechtl. Lebensführung).

3. Heß, S. 17, Anm. 1: Ehre hat nicht in Wahrheit Existenz, sie beruht auf einer unwahren Vorstellung; v. Öthalom, S. 18 f.: Unterscheidung zwischen äußerer und innerer Ehre sinnwidrig.

[1]) Finger, Öst. Str. II, S. 121.

[2]) v. Almendingen, Magazin I, S. 3; Henke II, S. 229; von Grolmann, S. 218; Tittmann II, S. 190; v. Wächter a. a. O.; Berner a. a. O.; Gierke in Holtz. Enzykl. (Kohler), S. 462; Liepmann a. a. O., S. 225; Olshausen-Zw. a. a. O.; Kratz, S. 20; Glück, Pand. V, S. 131 ff.

IV. Betrachten wir weiter, wie es oben als nötig bezeichnet war, den Menschen in seinem Verhältnis zu dem Stande, dem er angehört, so sehen wir, daß der einzelne außer seiner allgemeinen Ehre noch der Ehre seines Standes teilhaftig ist; das Maß dieser Ehre bemißt sich nach dem Maße des Wertes, den der betreffende Stand hat. Je nach dem Ansehen eines Standes ist auch das Maß der Ehre eines diesem Stande Angehörigen ein verschiedenes.[1])

V. Sehen wir schließlich den Menschen in seiner Beziehung zum Staate, als Bürger, so finden wir, daß uns hier die Ehre wieder eine andere Seite zuwendet, uns wieder ein anderes Gesicht zeigt. Dem Staate gegenüber liegen dem Menschen eine Reihe von Pflichten ob. Das Maß der Erfüllung dieser Pflichten wieder verleiht dem Menschen seinen besonderen Wert als Staatsbürger; und die Achtung, die ihm infolge dieser seiner Pflichterfüllung dem Staate gegenüber zuteil wird, ist die bürgerliche Ehre.[2])

VI. Ein Mindestmaß dieser Pflichterfüllung nun macht der Staat zur Voraussetzung der Ausübung gewisser Rechte;[3]) er erkennt die bürgerliche Ehre jedes Menschen an, bei dem er dies Mindestmaß voraussetzt. Und nur demjenigen nun, bei welchem der Staat dies Mindestmaß von Pflichterfüllung voraussetzt, gestattet er, ihm gegenüber gewisse Rechte auszuüben, an gewissen Staatseinrichtungen teilzunehmen, gewisse Staatswohltaten zu genießen. So erhellt der Begriff der bürgerlichen Ehrenrechte. Nur der ist ihrer teilhaftig, bei dem der Staat infolge seiner von ihm stillschweigend angenommenen Pflichterfüllung jene Achtung voraussetzt, die wir als bürgerliche Ehre bezeichnet hatten. Die bürger-

[1]) So schon v. Almendingen a. a. O., S. 165 ff.; vgl. Finger a. a. O., S. 119.

[2]) So Luden a. a. O., S. 608; Giercke a. a. O.; Weber, Inj. und Schmähschr. 1. Abt., S. 15; Tittmann a. a. O.; von Grolmann a. a. O.; v. Almendingen a. a. O., S. 4 f., 135, 156 ff.; Olshausen-Zw. a. a. O.; Gabler, S. 21; Kratz, S. 21 ff.; Marcuse a. a. O.; Köhne a. a. O. Dagegen meist die S. 10 Anm. 1 Nr. 2 Genannten; einige dafür, jedoch unter Beibehaltung des sittlichen Momentes.

[3]) Vergl. unten.

lichen Ehrenrechte sind also ein Ausfluß der bürgerlichen Ehre, es sind Rechte, die sich an den Besitz der bürgerlichen Ehre knüpfen.

Welche Rechte dies nun im einzelnen sind, das festzusetzen hat der Staat in der Hand, das ist Sache seiner Gesetzgebung. „Der Begriff der bürgerlichen Ehrenrechte ist positiven Rechts.“ [1])

Im Sinne des deutschen Reichsstrafgesetzbuchs sind bürgerliche Ehrenrechte die in den §§ 31 ff. aufgezählten Rechte und Fähigkeiten; und zwar können nach den Bestimmungen des Gesetzes unter den dort genannten Voraussetzungen bei Verurteilung zu gewissen Strafen dauernd oder auf Zeit verloren gehen sämtliche oder einzelne folgender Rechte und Fähigkeiten:

1. die Landeskokarde zu tragen,
2. in das deutsche Heer oder in die Kaiserliche Marine einzutreten,
3. öffentliche Ämter, Würden, Titel, Orden und Ehrenzeichen zu tragen oder zu erlangen,
4. in öffentlichen Angelegenheiten zu stimmen, zu wählen oder gewählt zu werden oder andere politische Rechte auszuüben,
5. Zeuge bei Aufnahme von Urkunden zu sein,
6. Vormund zu sein oder ähnliche familienrechtliche Stellungen einzunehmen.

Aus dieser Aufzählung ist ersichtlich, daß es sich im wesentlichen um Rechte öffentlich-rechtlicher Natur handelt.[2]) In die bürgerlich-rechtlichen Beziehungen einzugreifen, insbesondere den Verurteilten, der die bürgerlichen Ehrenrechte verloren hat, nach der vermögensrechtlichen Seite hin zu beschränken, hat das Strafgesetzbuch als nicht angängig erachtet. Und mit Recht; denn hier muß es jedem einzelnen überlassen bleiben, wie weit er im privaten Verkehr oder in geschäftlichen Beziehungen mit jemandem, dem die bürger-

[1]) Köhne a. a. O., S. 444.

[2]) Hinsichtlich der zu 6 angeführten Stellungen vgl. unten S. 81.

lichen Ehrenrechte aberkannt sind, noch weiter verkehren oder geschäftlich in Verbindung bleiben will.[1])

Die bürgerlichen Ehrenrechte im Sinne des Reichsstrafgesetzbuchs sind in den §§ 31 ff abschließend genannt. „Andere bürgerliche Ehrenrechte als die in §§ 33. 34 angeführten gibt es im Sinne des Strafgesetzbuchs überhaupt nicht."[2]) Zu den bürgerlichen Ehrenrechten gehört deshalb nicht die Fähigkeit, als Zeuge oder Sachverständiger eidlich vernommen zu werden, welche bei der Verurteilung wegen Meineids dauernd aberkannt werden muß (§ 161 StrGB.), und nicht die Fähigkeit, im Eisenbahn- oder Telegraphendienste beschäftigt zu werden, welche wegen der in den §§ 315 bis 318 bezeichneten Straftaten aberkannt werden kann (§ 319 StrGB.). Der Verlust dieser Rechte ist also nicht als Verlust bürgerlicher Ehrenrechte anzusehen.[3])[4])

VII. Auf diese vom Gesetzgeber einzeln aufgezählten bürgerlichen Ehrenrechte nun bezieht sich heute allein der Begriff der Ehrenstrafe. Nicht gegen die Ehre richtet sich, wie es in Gesetzgebungen früherer Zeit der Fall war,[5]) die Ehrenstrafe unseres Rechts.[6]) Gab es früher beschimpfende (Halseisen, Brandmarken) und beschämende (Abbitte

[1]) Vergl. auch Hälschner, D. Str. I, S. 606; Giercke in Holtz. Enzykl., S. 462.

[2]) ERG. 6, 417/18.

[3]) Finger, D. Str. I, S. 487 f. Anm.; Oppenhoff-Del., Bem. 2 zu § 33 u. Bem. 22 zu § 57 (Bem. 7 zu § 34 allerdings: jene Unfähigkeit des § 161 sei Ehrenstrafe); ERG. a. a. O. AM. Rubo, Bem. 11 zu § 32; Schütze, S. 77, Anm. 7; Bindig, Hdb., S. 449; Otto, Bem. 1 zu § 32; v. Lilienthal, S. 53.

[4]) Eine Folge hiervon ist, daß das in § 37 StrGB. zugelassene Verfahren (vergl. unten S. 53 ff.) nicht auf Aberkennung der beiden obengenannten Fähigkeiten gerichtet werden kann.

[5]) Vergl. preuß. StrGB. von 1851, das den Verlust der bürgerlichen Ehre kannte und ihn nach § 11 als Folge jeder Zuchthausstrafe eintreten ließ. Über die bei dem Entwurf eines StrGB. für den Nordd. Bund geltend gemachten Bedenken gegen diesen Verlust der bürgerlichen Ehre als eine Art bürgerlichen Todes, vergl. Mot. S. 49 u. 50.

[6]) AM. Rethwisch, S. 20 ff., nach welchem die Ehrenstrafen eine Verletzung der Menschenehre darstellen.

Widerruf[1])] Ehrenstrafen und konnten einem Verurteilten sämtliche bürgerliche Rechte genommen werden und er so dem bürgerlichen Tode anheimfallen, so herrscht heute darüber Klarheit, daß der Staat mit derartigen Strafen seine Machtgrenze überschritten hat. Der Staat kann gegen die Ehre eines Bürgers oder gegen die Achtung, die er bei seinen Genossen genießt, nicht im Wege der Strafe vorgehen, weil er dies Maß zu erhöhen oder zu schwächen gar nicht in der Hand hat. So richtet der Gesetzgeber die sogen. „Ehrenstrafe“ nicht mehr gegen die Ehre im allgemeinen Sinne oder gegen die bürgerliche Ehre, sondern er spricht nur aus, daß er denjenigen, der gewisse strafbare Handlungen begeht, nicht mehr für wert hält, jene einzeln im Gesetz aufgeführten bürgerlichen Ehrenrechte auszuüben; und der Staat spricht dies aus, weil er zur Ausübung dieser Rechte, die einen Ausfluß der bürgerlichen Ehre bilden, eine reine, unbefleckte bürgerliche Ehre voraussetzt, der Täter sich aber eben durch die strafbare Handlung der bürgerlichen Ehre in größerem oder geringerem Maße entkleidet hat.[2])

Nach heutigem Rechte kann die Ehrenstrafe auf zweifache Art zum Ausdruck kommen,[3]) einmal unmittelbar, indem sie bei Verurteilung zu gewissen Strafen von Rechts wegen eintritt, und sodann mittelbar, indem der Richter auf sie ausdrücklich erkennen muß. Begrifflich sind beide Arten natürlich gleich;[4]) denn sie beruhen beide auf dem Gesetz, treten nur auf verschiedenem Wege in Wirksamkeit.

VIII. Nach dem Strafensystem unseres Reichsstrafgesetzbuchs stellt sich die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte als Nebenstrafe dar. Das StrGB. kennt nämlich Hauptstrafen, d. s. Übel, die gegen den Täter selbständig

[1]) In Preußen beide beseitigt 1811; Wahlberg, Holtz. Hdb. II, S. 503.

[2]) Die Strafe des Verlustes bürgerlicher Ehrenrechte trifft den Täter also wegen einer von ihm begangenen Straftat; diese Tat entehrt ihn, nicht etwa die Strafe. Darüber noch unten S. 24.

[3]) Marcuse, S. 2, 3.

[4]) Marcuse a. a. O.

verhängt werden können, und Nebenstrafen, d. s. Übel, die nur in Verbindung mit einer Hauptstrafe zur Anwendung kommen. Zu letzteren gehört auch die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte, eine Strafe also, die stets nur neben einer Hauptstrafe erkannt werden kann.

Allerdings weicht von dieser Regel der § 37 StrGB. insofern ab, als er gegen Deutsche, die im Auslande bestraft sind, unter gewissen Voraussetzungen ein Verfahren in Deutschland zuläßt, das lediglich darauf gerichtet ist, gegen den Angeklagten auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte zu erkennen. Doch benimmt dieser, unten des näheren zu behandelnde Fall, in welchem durch Urteil selbständig auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt wird, dieser Strafe nichts von ihrem Charakter als Nebenstrafe. Denn es ist ja auch für das Verfahren des § 37 und das in ihm ergehende Urteil Voraussetzung, daß der Angeklagte bereits mit einer Hauptstrafe belegt ist, wenn auch nur im Auslande.

Zweiter Teil.

Der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte nach dem Reichsstrafgesetzbuche.

1. Abschnitt.

In welchen Fällen tritt dieser Verlust ein? Dauer des Verlustes.

I. Der Verlust der bER. als eigentliche Nebenstrafe.

a) Der Verlust sämtlicher bER.

§ 2. Die Fälle, in denen die Aberkennung geboten ist.

I. Bei Betrachtung der Fälle, in denen der Verurteilte neben seiner Strafe, der Hauptstrafe, noch den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erleidet, sehen wir zunächst, daß diese Nebenstrafe nur bei Verurteilung wegen Verbrechen und Vergehen, niemals bei Verurteilung wegen Übertretungen eintritt; denn das StrGB. läßt einmal allgemein in § 32 die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte neben Todes-, Zuchthaus- und Gefängnisstrafe zu, und sodann in einzelnen Fällen den Verlust einzelner bürgerlicher Ehrenrechte auch neben Festung.[1]) Alle strafbaren Handlungen aber, die mit den genannten Strafen belegt sind, sind nach § 1 StrGB. Verbrechen oder Vergehen, nicht Übertretungen.

II. Das Gesetz kennt den Verlust sämtlicher bürgerlicher Ehrenrechte und den Verlust einzelner Rechte und Fähigkeiten. Wir gehen im einzelnen zunächst auf die Fälle ein, in denen dem Verurteilten die sämtlichen bürgerlichen

[1]) Näheres unten.

Ehrenrechte aberkannt werden[1]) oder, wie das Gesetz sagt, der „Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte“ schlechthin ausgesprochen wird.

Hier finden wir, daß an einigen wenigen Stellen das Gesetz dem Richter zwingend vorschreibt, neben einer Verurteilung wegen gewisser strafbarer Handlungen dem Täter die bürgerlichen Ehrenrechte abzuerkennen. Das Strafgesetzbuch hält einige Verbrechen ohne weiteres für entehrend; es läßt deshalb eine Prüfung seitens des Richters hinsichtlich der Aberkennung der bER. gar nicht zu, sondern gebietet ihm, bei Vorliegen des betreffenden Tatbestandes den Täter der bER. für verlustig zu erklären.

Der Verlust der bER. tritt hier nicht von Rechts wegen ein, sondern der Richter muß ihn auch hier im Urteil ausdrücklich über den Täter verhängen. Er hat dabei nicht zu berücksichtigen, ob diese Verhängung auch praktische Folgen (z. B. bei der Verurteilung von Ausländern) haben kann oder nicht.[2])

Die erwähnten Fälle sind in den §§ 161 Abs. 1, 181 und 302 d, e enthalten.[3])

III. a) § 161 Abs. 1 lautet: „Bei jeder Verurteilung wegen Meineids, mit Ausnahme der Fälle der §§ 157 und 158, ist auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und außerdem auf die dauernde Unfähigkeit des Verurteilten, als Zeuge oder Sachverständiger eidlich vernommen zu werden, zu erkennen.“

Es ist festzustellen, welche Fälle diese Vorschrift um-

[1]) Der Richter hat im Urteil die Ehrenfolge mit den Worten des Gesetzes zum Ausdruck zu bringen. Er darf also nicht auf den „Verlust der bürgerlichen Ehre“ erkennen oder „Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte“ aussprechen; ein derartiges Urteil halten für nichtig: Oppenhoff-Del., Bem. 1 zu § 33; Oppenhoff, OTr. 12, 221; 17, 445; dagegen ist wohl mit Kroschel, S. 14 anzunehmen, daß „lediglich eine zwar nicht zu billigende, aber sachlich unschädliche Abweichung in der Bezeichnung vorliegt“.

[2]) Oppenhoff, OTr. 17, 297; Oppenhoff-Del., Bem. 1 zu § 82; Rüdorff-St., Bem. 10 zu § 32; Olshausen-Zw., Bem. 3 zu § 32.

[3]) Ebenso § 48 des Auswanderungsgesetzes vom 9. Juni 1897.

faßt, wegen welcher Verbrechen also die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt werden müssen.

Da die angeführte Bestimmung von „jeder Verurteilung wegen Meineids“ spricht, so ist zunächst § 163 auszuscheiden, der den fahrlässigen Meineid mit Strafe bedroht.[1]) Dies ergibt auch schon die Stellung des § 161, der nach der Redaktionsweise des StrGB. die bei mehreren Paragraphen angedrohten Nebenfolgen in einem Paragraphen zusammenfaßt und ihn an den Schluß der einschlägigen Vorschriften stellt; vgl. §§ 152, 262, 295, 358.

Aus demselben Grunde, weil § 161 eine „Verurteilung wegen Meineids“ verlangt, scheiden auch die §§ 159 und 160 aus; denn in § 159 wird das Unternehmen der Verleitung zum Meineide oder zur wissentlichen Abgabe einer falschen Erklärung an Eidesstatt, d. h. das erfolglose Unternehmen, unter Strafe gestellt, in § 160 die Verleitung zum falschen Eide oder zur falschen eidesstattlichen Versicherung; in beiden Fällen wird also ein Meineid gar nicht geleistet.

Da durch § 161 selbst die §§ 157, 158 ausgeschieden werden und § 156 von der Versicherung an Eidesstatt handelt, so bleiben als die Fälle, auf welche die Vorschrift des § 161 Anwendung findet, nur die §§ 153, 154 (155), nämlich die Fälle des Parteien-, Zeugen- und Sachverständigenmeineids übrig. Nur hier also ist der Richter gezwungen, dem Täter die bürgerlichen Ehrenrechte abzuerkennen.[2])

b) § 181 lautet: „Die Kuppelei ist, selbst wenn sie weder gewohnheitsmäßig noch aus Eigennutz betrieben wird, mit Zuchthaus bis zu 5 Jahren zu bestrafen, wenn

1. um der Unzucht Vorschub zu leisten, hinterlistige Kunstgriffe angewendet werden, oder
2. der Schuldige zu der verkuppelten Person in dem Verhältnisse des Ehemanns zur Ehefrau, von Eltern zu Kindern, von Vormündern zu Pflegebefohlenen,

[1]) Olshausen-Zw., Bem. 1 zu § 161.

[2]) So Olshausen-Zw. a. a. O.; Rüdorff-St., Bem. 3 zu § 161; Puchelt, Bem. 2 zu § 161; ERG. 2, 93.

von Geistlichen, Lehrern oder Erziehern zu den von ihnen zu unterrichtenden oder zu erziehenden Personen steht.

Neben der Zuchthausstrafe ist der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auszusprechen; . . . . .“ [1])

c) § 302d lautet: „Wer den Wucher (§§ 302a bis c) gewerbs- oder gewohnheitsmäßig betreibt, wird mit Gefängnis nicht unter 3 Monaten und zugleich mit Geldstrafe von 150 bis 15000 Mark bestraft. Auch ist auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte zu erkennen.“ [2])

§ 302e lautet: „Dieselbe Strafe trifft denjenigen, welcher mit Bezug auf ein Rechtsgeschäft anderer als der im § 302a bezeichneten Art gewerbs- oder gewohnheitsmäßig unter Ausbeutung der Notlage, des Leichtsinns oder der Unerfahrenheit eines anderen sich oder einem dritten Vermögensvorteile versprechen oder gewähren läßt, welche den Wert der Leistung dergestalt überschreiten, daß nach den Umständen des Falles die Vermögensvorteile in auffälligem Mißverhältnis zu der Leistung stehen.“ [3])

IV. Auf welche Zeit können nun die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt werden?

a) Der § 32 Abs. 2 setzt die Dauer des Verlustes neben Gefängnisstrafe auf mindestens ein, höchstens fünf Jahre, neben zeitiger Zuchthausstrafe auf mindestens zwei, höchstens zehn Jahre fest. Aus dem Nichterwähnen der Todesstrafe bei der Vorschrift über die Zeitdauer des Verlustes der bürgerlichen Ehrenrechte und aus dem Hinzufügen des Wortes „zeitig“ bei Zuchthausstrafe geht hervor, daß neben Todesstrafe und neben lebenslänglicher Zuchthausstrafe auch der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte ein lebenslänglicher ist; hier kann also die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte nicht auf eine bestimmte Zeit beschränkt werden.[4]) Der Richter kann „auf Lebenszeit“ erkennen,

[1]) [2]) [3]) Wegen Anstiftung vergl. unten S. 43 ff., wegen Beihilfe S. 43 ff., wegen Versuchs S. 39 ff.

[4]) Olshausen-Zw., Bem. 9 zu § 32; Oppenhoff-Del., Bem. 9 zu § 32; Frank III zu § 32; Meyer-Allf., S. 315, Anm. 23; Rubo, Bem. 7 zu § 32; Puchelt, Bem. 10 zu § 32; R. 9, 175. AM. Otto, Bem. 7 zu § 32.

kann aber diese Bestimmung als selbstverständlich auch weglassen. Von Bedeutung wird in diesen Fällen der Verlust natürlich nur im Falle einer Begnadigung.

b) Die Bestimmung des § 32 Abs. 2 gilt ganz allgemein, also insbesondere auch für die oben behandelten Fälle, in denen der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte verhängt werden muß.[1] Und zwar ist die Dauer im Urteile genau anzugeben;[2] nicht erforderlich ist dabei, daß auf volle Jahre oder volle Monate erkannt wird, da das Gesetz dies nicht vorschreibt.

Über die Folge, welche die Unterlassung der genauen Festsetzung der Zeitdauer oder die Bestimmung der Zeitdauer auf eine gesetzlich nicht zulässige Zeit hat, besteht Streit.

1. Der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte ist auf eine gesetzlich nicht zulässige Zeit erkannt. Zunächst ist daran festzuhalten, daß jedenfalls der Verlust erkannt ist. Wie ist nun ein richtiger Ausgleich zwischen den Bestimmungen des Gesetzes und der Festsetzung durch den Richter zu finden? Wir meinen hier scheiden zu müssen:

α) Ist neben Gefängnisstrafe auf mehr als fünf Jahre, neben zeitiger Zuchthausstrafe auf mehr als zehn Jahre erkannt, so ist der Richter also über das gesetzlich zulässige Höchstmaß hinausgegangen; er würde mithin jedenfalls, wäre er sich der gesetzlichen Höchstgrenze bewußt gewesen, auf diese erkannt haben, da er doch sogar über sie hinausgegangen ist. Soll nun der Verurteilte nicht härter bestraft werden, als das Gesetz es zuläßt, andererseits der Absicht des Richters genügend Rechnung getragen werden, so ist u. E. in diesem Falle die höchste gesetzlich zulässige Zeitdauer als erkannt anzusehen.

β) Ist neben Gefängnisstrafe auf weniger als ein Jahr, neben zeitiger Zuchthausstrafe auf weniger als zwei Jahre erkannt, so ist hier unter Beachtung des Gesetzes, welches eine so schwerwiegende Strafe wie die Aberkennung der

[1]) Oppenhoff-Del., Bem. 10 zu § 32.

[2]) Abgesehen von den eben erwähnten Fällen der Todesstrafe und der lebenslänglichen Zuchthausstrafe.

bürgerlichen Ehrenrechte nicht auf eine geringere Zeit als ein bezw. zwei Jahre eintreten lassen will, damit sie an Wirkung nicht einbüße, andererseits unter Berücksichtigung der Absicht des Richters, der auf einen möglichst geringen Zeitraum den Verlust verhängen wollte, dahin zu entscheiden, daß die niedrigste gesetzliche Zeitdauer als erkannt anzusehen ist.[1])

2. Ist in dem Urteil eine Bestimmung über die Zeitdauer überhaupt nicht getroffen, so ist auch hier zunächst festzustellen, daß der Richter die bürgerlichen Ehrenrechte jedenfalls hat aberkennen wollen. Da nun die Zeitdauer nicht ersichtlich ist, so wird hier die niedrigste Dauer als verhängt anzunehmen sein; denn es ist kein durchgreifender Grund ersichtlich, aus welchem eine für den Verurteilten[2]) ungünstigere, d. h. längere Zeitdauer anzunehmen sein sollte.[3])

c) Schließlich sei noch bemerkt, daß gegen einen Angeklagten, dem bereits die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind, trotzdem wegen einer neuerlich verübten Straftat wiederum auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann, auch wenn die im ersten Urteil festgesetzte Frist noch nicht abgelaufen ist.[4]) Bei dieser Sachlage laufen beide Nebenstrafen nebeneinander her.[5]) Wenn also dadurch auch für die Dauer des Zusammenlaufens die eine Nebenstrafe wirkungslos bleibt, so kann doch auch die eine Nebenstrafe ihre volle Wirkung allein äußern, wenn nämlich die andere durch Begnadigung aufgehoben wird.

[1]) AM. Rüdorff-St., Bem. 9 zu § 32, und Olshausen-Zw., Bem. 12 zu § 32; sie lassen in diesen Fällen das Urteil maßgebend sein.

[2]) In dubio pro reo!

[3]) So Rüdorff-St. a. a. O.; Rubo, Bem. 10 zu § 32. AM. Oppenhoff-Del. a. a. O. (nimmt Verlust für die ganze Lebensdauer an); Olshausen-Zw. a. a. O. (§ 33 tritt in Wirksamkeit, § 34 nicht); ebenso Puchelt, Bem. 10 zu § 32.

[4]) Der Fall des § 79 ist natürlich ein anderer; vergl. über ihn unten S. 51 ff.

[5]) Olshausen-Zw., Bem. 11 zu § 32; Oppenhoff-Del., Bem. 8 zu § 32; GA. 4, 690.

V. Wann die Dauer des Verlustes zu laufen beginnt, bestimmt der zweite Teil des § 36: „Die Zeitdauer wird von dem Tage berechnet, an dem die Freiheitsstrafe, neben welcher jene Aberkennung ausgesprochen wurde, verbüßt, verjährt oder erlassen ist.“

Der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte verlängert sich also gewöhnlich um die Zeit, welche bis zur Verbüßung, Verjährung oder dem Erlaß der im Urteil erkannten Freiheitsstrafe läuft. Hier ist natürlich nur die Freiheitsstrafe gemeint, die im Urteil an erster Stelle ausgesprochen ist, nicht etwa jene, die auf Grund der §§ 28, 29 StrGB. an Stelle einer nicht beitreibbaren Geldstrafe tritt.[1]) — Es ist hier noch der Fall zu erwähnen, daß die Berechnung der Zeitdauer gleich vom Tage der Rechtskraft des Urteils an erfolgt, nämlich dann, wenn nach § 7 StrGB. eine im Auslande vollzogene Strafe, wenn wegen derselben strafbaren Handlung in Deutschland nochmals eine Verurteilung erfolgt, auf die zu erkennende Strafe in Anrechnung zu bringen ist und infolge dieser Anrechnung von der inländischen Strafe kein Rest mehr bleibt.[2])

Wird ein Verurteilter der Vergünstigung der vorläufigen Entlassung (§§ 23ff. StrGB.) teilhaftig, so gilt doch die Freiheitsstrafe als „verbüßt“ nicht vom Tage seiner Entlassung, sondern von dem Tage, an welchem die im Urteil bestimmte Zeit abgelaufen ist (§ 26).[3])

Wenn die Hauptstrafe verjährt, so verjährt damit nicht die Nebenstrafe; nach den Motiven[4]) sollte derjenige, zu dessen Gunsten die Freiheitsstrafe verjährt ist, nicht besser gestellt sein als derjenige, welcher die Strafe verbüßt hat. Deshalb beginnt die Zeitdauer in diesem Falle mit Ablauf der Verjährung der Strafe.

Eine Strafe ist „erlassen“ nicht an dem Tage, an dem der Gnadenakt durch Unterschrift vollzogen wurde, son-

[1]) Vergl. unten S. 27.

[2]) Oppenhoff-Del., Bem. 8 zu § 36; Olshausen-Zw., Bem. 6 zu § 36.

[3]) Die allgemeine Ansicht.

[4]) S. 57.

dern erst an jenem, an dem er in Wirksamkeit tritt, d. h. zur Vollstreckung kommt, also wenn der Verurteilte freigelassen wird.[1])

In allen diesen Fällen ist der Tag, an welchem eins der genannten Ereignisse eintritt, nicht mitzuzählen;[2]) erster Tag der Zeitdauer des Verlustes der bER. ist vielmehr der auf jenen folgende Tag.[3])

In dem oben erwähnten Falle, daß nochmals gegen denselben Täter auf Verlust der bER. erkannt ist, beginnt auch jede Dauer selbständig von dem Tage, an dem die genannten Ereignisse hinsichtlich der einzelnen erkannten Freiheitsstrafen eintreten.[4])

§ 3. Die Fälle, in denen die Aberkennung der bER. zugelassen ist.

Abgesehen von den erörterten Bestimmungen der §§ 161. 181, 302 d, e legt es das Gesetz (§ 32 Abs. 1) jeweils in das Ermessen des Richters, ob er dem Angeklagten neben der Hauptstrafe noch die bER. aberkennen will.

I. Den Verbrecher entehrt seine Tat und die Beweggründe, die ihn zur Tat getrieben haben.[5]) Der Richter hat deshalb in jedem einzelnen ihm vorliegenden Falle die Schwere der strafbaren Handlung und die Gründe zu prüfen, die den Täter zu ihr veranlaßt haben; „es kommt auf die

[1]) Olshausen-Zw., Bem. 8 zu § 36; Oppenhoff-Del., Bem. 3a zu § 36; GA. 25, 466.

[2]) Im Gegensatz zu § 61 und § 67 Abs. 4 StrGB., wo es heißt: „mit dem Tage".

[3]) Meyer-Allf., S. 315 Anm. 24; Oppenhoff-Del., Bem. 3 zu § 36; Olshausen-Zw., Bem. 4 zu § 36; Frank II zu § 36; v. Schwarze, Bem. 3 zu § 36; Rüdorff-St., Bem. 8 zu § 36. AM. Rubo, Bem. 7 zu § 36.

[4]) Olshausen-Zw., Bem. 9 zu § 36; Oppenhoff-Del., Bem. 5 zu § 36; Hälschner, D. Str. I, S. 612.

[5]) So auch Mot. S. 52. Die Motive wenden sich infolgedessen gegen das preußische Strafgesetzbuch, das den Verlust der bER. von der Strafart abhängig machte, und verneinen entschieden die Frage, ob der Verlust der bER. mit der Verurteilung zu Zuchthausstrafe stets zu verbinden sei.

Individualisierung der Tat und des Täters an.“ [1]) Und nur, wenn der Richter findet, daß die Beweggründe entehrende sind und ein wahrhaft ehrenrühriger Fall vorliegt, darf er den Verlust der bER. über den Täter verhängen.[2])

Zu beachten ist hier, daß bisweilen vom Gesetz eine Handlung geboten wird, derjenige aber, der die Handlung vornimmt, nach der Meinung der Gesellschaft sich eines entehrenden Verhaltens schuldig macht. „Wer, der Norm gehorchend, ein Verbrechen, das zu seiner Kenntnis gelangt, der Behörde anzeigt, wird vielleicht als Denunziant in einzelnen Gesellschaftskreisen verachtet werden.“ [3]) Und umgekehrt wird manche Tat der Gesellschaft ehrenhaft erscheinen, die sich im Sinne des Gesetzes als strafbare Handlung darstellt. Der Richter aber darf, selbst wenn er persönlich vielleicht die Anschauung der öffentlichen Meinung teilt, niemals sie bei Beantwortung der Frage zugrunde legen, ob er dem Täter die bER. aberkennen soll. „Denn niemals kann als unehrenhaft erscheinen, was ein Gesetz gebietet, niemals als ehrenhaft, was ein Gesetz verbietet.“ [4])

In die hier berührte Frage des richterlichen Ermessens fällt auch die Bestimmung des § 20 StrGB. Nach dieser Vorschrift darf der Richter da, wo das Gesetz die Wahl zwischen Zuchthaus und Festung gestattet,[5]) auf Zuchthaus nur erkennen, wenn er feststellt, daß die strafbare Handlung aus einer ehrlosen Gesinnung entsprungen ist. Wenn nun der Richter auf Grund dieses Paragraphen den Täter zu Zuchthausstrafe verurteilt, so behält es immer noch bei der oben gegebenen Regel sein Bewenden, daß es nämlich

[1]) Mot. a. a. O. — Im Gegensatz hierzu steht der Bericht des Justizkollegiums, der dem Entwurf eines StrGB. für den Kanton Basel-Stadt (1870) beigegeben war (bei Osenbrüggen, S. 18): Der Richter solle kein Moralrichter sein; der rechtliche Charakter der Handlung sei das Entscheidende. Osenbrüggen a. a. O. nennt diese Anschauung trefflich.

[2]) Vergl. Mot. S. 51.

[3]) Finger, Öst. Str. II, S. 120. Vergl. StrGB. § 139.

[4]) Finger a. a. O.

[5]) Dies ist der Fall in den §§ 81, 83—86, 88, 89, 94, 96, 98, 100, 105, 106 StrGB.

dem Richter freisteht, die bER. abzuerkennen oder nicht;[1]) denn zwingend ist diese Anerkennung eben nur in den oben behandelten Fällen vorgeschrieben. Allerdings ist mit Sontag[2]) zuzugeben, daß der Richter gegen den Geist des Gesetzes verstoßen würde, wenn er die bER. nicht aberkennen würde, nachdem er doch die Voraussetzung der Verurteilung zu Zuchthausstrafe in diesen Paragraphen, daß nämlich die Handlung aus ehrloser Gesinnung entsprungen ist, festgestellt hat. Gezwungen ist er jedoch dazu nach dem Wortlaute des Gesetzes nicht.[3])

Der Richter ist also wegen der schweren Folgen, die der Verlust der bER. für den Verurteilten mit sich bringt, gehalten, sich die Überzeugung von der Ehrlosigkeit des Tuns des Verbrechers zu verschaffen. Er muß deshalb auch in jedem Falle, in welchem er da, wo das Gesetz die Aberkennung der bER. zuläßt, diese ausspricht, sein Urteil hinsichtlich des Verlustes der bER. begründen.[4])

II. a) Nach § 32 Abs. 1 StrGB. ist der Richter neben der Todes- und der Zuchthausstrafe stets in der Lage, die bER. dem Angeklagten abzuerkennen, also ohne daß ihm diese Möglichkeit durch eine jeweilige besondere Ermächtigung bei den einzelnen strafbaren Handlungen erst gegeben zu sein braucht.

Die Aberkennung der bER. neben der Todesstrafe hat in zweifacher Hinsicht praktische Bedeutung; einmal äußert sie ihre Wirkungen von der Rechtskraft des Urteils, zu welcher Zeit nach § 36 StrGB. die unten zu besprechenden Wirkungen des Verlustes der bER. eintreten, bis zu seiner Vollstreckung, und sodann ist die Bestimmung wichtig für den Fall einer Begnadigung, sei es, daß durch die Begnadigung die Todesstrafe in eine zeitige Freiheitsstrafe umge-

[1]) Ebenso Olshausen-Zw., Bem. 2b zu § 20; Otto zu § 20; Rüdorff-St., Bem. 3 zu § 20; Oppenhoff-Del., Bem. 3 zu § 32.

[2]) Festungshaft S. 181/182.

[3]) Allerdings treten ja dann wenigstens die mit der Verurteilung zu Zuchthausstrafe von Rechts wegen verbundenen Folgen des § 31 StrGB. ein. Vergl. unten S. 32.

[4]) Oppenhoff-Del., Bem. 1 zu § 32.

wandelt oder daß sie ganz erlassen wird. Dasselbe gilt von der Verhängung des Verlustes der bER. neben lebenslänglicher Zuchthausstrafe.

b) Bei der Gefängnisstrafe dagegen müssen nach § 32 gewisse Voraussetzungen vorliegen, wenn der Richter den Verlust der bER. über den Angeklagten verhängen will. Es muß einmal

1. die Dauer der Strafe, die der Richter im Urteil festsetzt, drei Monate erreichen. Diese Bestimmung ist getroffen, „da angenommen wurde, daß es sich nur neben einer erheblichen Hauptstrafe rechtfertigt, eine solche immer folgenschwere Nebenstrafe eintreten zu lassen".[1])

Es handelt sich hier um die „erkannte" Gefängnisstrafe, d. h. um die Gefängnisstrafe, die im Urteil an erster Stelle über den Angeklagten verhängt wird, nicht etwa um die Gefängnisstrafe, die bei einer Verurteilung zu Geldstrafe nach den Grundsätzen des § 29 StrGB. im Wege der Strafumwandlung an die Stelle der nicht beizutreibenden Geldstrafe tritt. Wenn also auch nach dem im Urteil festgesetzten Verhältnis der Verurteilte wegen seines Unvermögens, die Geldstrafe zu zahlen, eine Gefängnisstrafe von drei Monaten oder mehr abzubüßen hätte, so könnte doch der Richter hieraus nicht die Befugnis entnehmen, ihm die bER. abzuerkennen.

Weiter kommt es nicht auf die Dauer der Gefängnisstrafe an, die der Verurteilte in Wirklichkeit zu verbüßen hat und die vielleicht drei Monate deshalb nicht erreicht, weil ihm nach § 7 StrGB eine im Auslande vollzogene Strafe anzurechnen ist oder weil nach § 60 StrGB. die Untersuchungshaft ganz oder teilweise auf die erkannte Strafe in Anrechnung gebracht wird; es kommt vielmehr auch hier nur die tatsächlich „erkannte" Strafe in Betracht.[2])

2. Muß also einmal die Gefängnisstrafe, damit die Aberkennung der bER. neben ihr möglich ist, mindestens drei Monate betragen, so kommt hierzu als weitere Voraussetzung noch, daß

[1]) Mot. S. 54.

[2]) Vergl. Olshausen-Zw., Bem. 5 zu § 32.

α) entweder das Gesetz den Verlust der bER. ausdrücklich zuläßt oder

β) die Gefängnisstrafe wegen Annahme mildernder Umstände an Stelle von Zuchthausstrafe ausgesprochen wird.

Zu α. Das StrGB. läßt den Verlust der bER. ausdrücklich zu in folgenden Paragraphen:

§ 49a Duchesne-Paragraph,
§ 108 Wahlfälschung, Wahlverfälschung,
§ 109 Stimmkauf,
§ 133 Vorsätzliches Vernichten, Beiseiteschaffen oder Beschädigen von Urkunden usw. aus amtlicher Verwahrung in gewinnsüchtiger Absicht (Abs. 2),
§ 142 Untauglichmachen zur Wehrpflicht,
§ 143 Täuschung zwecks Wehrpflichtentziehung,
§ 150 Kippen und Wippen,
§ 156—159 (161) Eidesvergehen,
§ 160 Verleitung zum Falscheid,
§ 164 Falsche Anschuldigung,
§ 168 Störung des Gräberfriedens,
§ 173 Blutschande,
§ 175 Widernatürliche Unzucht,
§ 180 Kuppelei,
§ 181a Zuhälterei,
§ 183 Erregen öffentl. Ärgernisses durch unzüchtige Handlungen,
§ 242 (248) Diebstahl,
§ 246 (248) Unterschlagung,
§ 253 (256) Erpressung,
§ 258 Nr. 1 (262) Hehlerei,
§ 259 (262) Partiererei,
§ 263 Betrug,
§ 266 Untreue,
§ 267 (280) Einfache Urkundenfälschung,
§ 274 (280) Urkundenbeseitigung,
§ 275 (280) Strafbare Handlungen mit Post- und Telegraphenzeichen,
§ 277 (280) Ausstellen ärztlicher Zeugnisse seitens eines Nichtarztes,

§ 278 (280) Falsche Ausstellung seitens eines Arztes,
§ 279 (280) Gebrauchmachen zum Zwecke der Täuschung,
§ 284 Gewerbsmäßiges Glücksspiel,
§ 289 Besitzentziehung,
§ 294 Wilddieberei,
§ 302, 302 a—302 c Wucher,
§ 304 Sachbeschädigung an besonderen Gegenständen,
§ 329 Nichterfüllen von Lieferungsverträgen mit Behörden bei Krieg oder Notstand,
§ 333 Aktive Bestechung,
§ 350 Amtsunterschlagung.

Zu *β*. Der zu *β* erwähnte Fall liegt nur dann vor, wenn das Gesetz als grundsätzliche Strafe eines Verbrechens Zuchthaus allein vorschreibt, aber weiter bestimmt, daß, wenn das Vorhandensein mildernder Umstände vom Richter bejaht wird, Gefängnisstrafe an Stelle der zunächst angedrohten Zuchthausstrafe tritt. Dies ist der Fall in folgenden Paragraphen:

§ 115 Abs. 2 Die Rädelsführer bei Aufruhr,
§ 116 Abs. 2 Auflauf mit tätlichem Widerstand,
§ 118 Körperverletzung beim Widerstand gegen Jagdbeamte oder -berechtigte,
§ 125 Abs. 2 Rädelsführer bei Landfriedensbruch,
§ 146 (149) Falschmünzerei, Münzverfälschung, Münzfälschung,
§ 147 (149) Münzbetrug,
§ 171 Doppelehe,
§ 174 Unzucht unter Verletzung eines Abhängigkeitsverhältnisses,
§ 176 Gewaltsame Vornahme unzüchtiger Handlungen an Frauen, unfreiwillige Schwächung, unzüchtige Handlungen an Personen unter 14 Jahren,
§ 177 Notzucht,
§ 179 Erschleichung des Beischlafs,
§ 213 Totschlag im Affekt,
§ 217 Kindestötung,
§ 218 Abtreibung,

§ 239 Abs. 2, 3 Qualifizierte Freiheitsberaubung.
§ 243 Schwerer Diebstahl,
§ 244 Diebstahl im Rückfall,
§ 249 Raub,
§ 250 Schwerer Raub,
§ 252 Räuberischer Diebstahl,
§ 255 Räuberische Erpressung,
§ 258 Nr. 2 Schwere Hehlerei,
§ 261 Hehlerei im Rückfall,
§ 264 Betrug im Rückfall,
§ 265 Versicherungsbetrug,
§ 268 Schwere Urkundenfälschung,
§ 270 Wissentliches Gebrauchmachen,
§ 272 Intellektuelle Urkundenfälschung, qualifiziert durch die Absicht,
§ 273 Wissentliches Gebrauchmachen,
§ 308 Brandstiftung,
§ 311 Explosion,
§ 332 Schwere passive Bestechung,
§ 334 Abs. 2 Aktive Bestechung eines Richters usw. zwecks Rechtsbeugung,
§ 346 Begünstigung von Verbrechen seitens eines Beamten,
§ 347 Abs. 1 Entweichenlassen von Gefangenen seitens eines Beamten,
§ 351 Unterschlagung im Amte unter Bücherfälschung.

Die hier in Frage stehende Bestimmung des § 32 liegt jedoch überall da nicht vor, wo das Gesetz eine strafbare Handlung mit Zuchthaus- oder Gefängnisstrafe bedroht, bei Vorliegen mildernder Umstände jedoch das Mindestmaß der Gefängnisstrafe niedriger bemißt; B. in §§ 224, 226 i. V. mit § 228 Abs. 1 StrGB. Erkennt in diesem Falle der Richter auf die niedrigere Gefängnisstrafe, so tut er dies ja auch, weil ihm aus irgendwelchen Gründen die Zubilligung mildernder Umstände angemessen erscheint; allein die hier erkannte Gefängnisstrafe ist als solche schon von vornherein im Gesetz wahlweise neben Zuchthaus angedroht, sie tritt daher nicht an Stelle von Zuchthausstrafe, sondern „an

Stelle von Zuchthausstrafe oder einer im Mindestmaß höheren Gefängnisstrafe".[1]) In diesem Falle ist also die Aberkennung der bER. unzulässig,[2]) es sei denn, daß sie im Gesetz ausdrücklich zugelassen ist.

Rubo[3]) will auch hier die Aberkennung der bER. zulassen, allerdings nur, wenn vorher festgestellt wird, daß „beim Nichtvorhandensein mildernder Umstände nicht auf Gefängnis, sondern auf Zuchthaus erkannt worden wäre. Denn andernfalls ist die Gefängnisstrafe nicht an Stelle von Zuchthaus getreten." Die klare Ausdrucksweise des § 32 läßt eine derartige ausdehnende Auslegung nicht zu. Mag sich auch zur Rechtfertigung der hier vertretenen Anschauung, die aus dem Wortlaut des § 32 abgeleitet ist, „ein innerer Grund nicht finden lassen. Jedenfalls will das Gesetz, daß bei der Verurteilung zu Gefängnisstrafe die Aberkennung der bER. nur ausnahmsweise erfolge, — Ausnahmebestimmungen sind aber strenge auszulegen."[4])

c) Neben Festungshaft kann, wie bereits oben erwähnt, die Aberkennung der bER. nicht ausgesprochen werden, es können aber dem Verbrecher in gewissen Fällen, von denen unten zu handeln sein wird, einige Rechte und Fähigkeiten entzogen werden, die zu den vom StrGB. aufgestellten bER. zählen; doch den Verlust sämtlicher bER. neben Festungshaft zu verhängen, gestattet das Gesetz nicht. Dies ist auch dann nicht zulässig, wenn Festungshaft wegen Vorliegens mildernder Umstände an Stelle von Zuchthaus tritt, z. B. in § 90 StrGB. Die einschlägige Bestimmung wäre § 32, und dieser gestattet eben die Aberkennung nur, wenn die wegen Annahme mildernder Umstände an Stelle von Zuchthausstrafe tretende Strafe Gefängnisstrafe ist.[5])

[1]) Olshausen-Zw., Bem. 6 zu § 32.

[2]) Olshausen-Zw. a. a. O.; Rüdorff-St., Bem. 2 zu § 32; Oppenhoff-Del., Bem. 5 zu § 32; Frank II zu § 32; Finger I, S. 484/485; ERG. 25, 408.

[3]) S. 354 Bem. b zu § 32.

[4]) Finger I, S. 485 Anm. 627.

[5]) Oppenhoff-Del., Bem. 3 zu § 32; Olshausen-Zw., Bem. 6 zu § 32.

b) Der Verlust einzelner Rechte und Fähigkeiten.

§ 4.

Neben der Aberkennung der bER. überhaupt, d. h. sämtlicher bER., die das Gesetz aufführt, finden wir weiter noch im StrGB. mehrfach Bestimmungen, auf Grund deren nur einzelne der bER. dem Verurteilten verloren gehen oder ihm aberkannt werden können.

A. Der Verlust einzelner bER. tritt von selbst ein, „von Rechts wegen", wie das Gesetz sagt, gemäß § 31 StrGB. Die Verurteilung zu Zuchthausstrafe nämlich hat die dauernde Unfähigkeit zum Dienste in dem deutschen Heere und der Kaiserlichen Marine, sowie die dauernde Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter von Rechts wegen zur Folge.

I. Diese Folgen treten von Rechts wegen[1]) ein, d. h. der Richter braucht nicht ausdrücklich darauf zu erkennen. Das StrGB. sieht, wie schon oben bemerkt,[2]) die Zuchthausstrafe als solche nicht als entehrend an, unterstellt vielmehr die Aberkennung der bER. jedesmal der richterlichen Prüfung.[3]) Aber es hat doch geglaubt, mit der Verurteilung zu Zuchthausstrafe die erwähnten beiden Folgen verbinden zu müssen. Denn einerseits entsprach der Verlust der Fähigkeit des zu Zuchthausstrafe Verurteilten, in Heer oder Marine einzutreten, der bestehenden Militärgesetzgebung und der allgemeinen Auffassung,[4]) andererseits entspringt der Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter der berechtigten Erwägung, daß die Verurteilung des Trägers eines öffentlichen Amtes zu Zuchthausstrafe in erheblichem Maße auf seine Stellung im Amte zurückwirken würde. Er würde nicht mehr das Ansehen besitzen, das der Inhaber eines Amtes genießen muß, und sich nicht mehr des erforderlichen Ansehens bei den Personen erfreuen, mit denen ihn sein Amt zusammenführt und mit denen er zusammen

[1]) „Sie sind also keine Nebenstrafen, sondern gehören zum Inhalt der Hauptstrafe selbst." Frank I zu § 31.

[2]) S. 24 Anm. 5.

[3]) Abgesehen von den schon behandelten Fällen der §§ 161, 181, 302 d, e.

[4]) Mot. S. 54.

wirken muß.[1]) Außerdem ist auch „die Autorität eines Staates durch die Ehrbarkeit seiner Organe wesentlich bedingt.[2])

II. Da der Verlust der beiden bER. von Rechts wegen eintritt, so bedarf er auch einer Vollstreckung nicht.[3])

Die Folgen des § 31 treten ein „mit der Verurteilung", als Folge der Verurteilung, also nicht erst mit der Verbüßung der Strafe. Deshalb treten sie auch da ein, wo es zu einer Vollziehung der erkannten Strafe nicht kommt, z. B. wegen Verjährung des Strafvollzugs, Anrechnung der Untersuchungshaft oder wegen Begnadigung.[4])

Nicht unbestritten ist dagegen die Frage, ob diese Folgen auch dann eintreten, wenn einem zum Tode Verurteilten die Todesstrafe gnadenweise in Zuchthausstrafe umgewandelt wird. Es wird dies indes anzunehmen sein, da mit der Begnadigung zu Zuchthausstrafe eben die Zuchthausstrafe gemeint ist, wie sie im StrGB. sich darstellt, also auch die Folgen eintreten, die im Gesetz an die Zuchthausstrafe geknüpft sind.[5]) Außerdem ist zu bedenken, daß ein zum Tode Verurteilter, der nachdem zu Zuchthausstrafe begnadigt wird, nicht besser gestellt sein darf als ein von vornherein zu Zuchthaus Verurteilter, der doch jedenfalls ein minder schweres Verbrechen begangen hat als jener.

III. Über die Wirkungen des Verlustes der beiden bER., insbesondere über den Begriff des öffentlichen Amtes, vgl. unten S. 67 und 79.

B. Trat die Unfähigkeit, in Heer oder Marine einzutreten

[1]) Mot. a. a. O.

[2]) Zugschwerdt, S. 115.

[3]) Olshausen-Zw., Bem. 4 zu § 32; Puchelt, Bem. 4 zu §§ 31, 32.

[4]) Wenn nicht die Begnadigung auch auf diese Folgen miterstreckt wird; vgl. S. 90 ff.

[5]) So Hälschner, Preuß. Str. 1. Teil, S. 453, D. Str. I, 622; Olshausen-Zw., Bem. 3 zu § 31; Rüdorff-St., Bem. 3 zu § 32. AM. Puchelt, Bem. 7 zu §§ 31, 32; Rubo, Bem. 2 zu § 31; Davidsohn, S. 46; Elsas, S. 56 Anm. 20. Frank, I zu § 31 macht die Entscheidung von der staatsrechtlichen Vorfrage abhängig, ob und inwieweit ein Gnadenerlaß dem richterlichen Urteil gleich stehe. Vgl. unten S. 89 ff.

und öffentliche Ämter zu bekleiden, infolge der Verurteilung zu Zuchthausstrafe von selbst ein, auf Grund gesetzlicher Vorschrift, so ist in den übrigen Fällen, in denen das Gesetz den Verlust einzelner Ehrenrechte zuläßt, ein Richterspruch nötig, durch welchen dem Angeklagten das betreffende Recht abgesprochen wird.[1])

I. a) Eine allgemeine Vorschrift dieser Art gibt der § 35. Wenn nämlich ein Fall vorliegt, in welchem nach den oben dargelegten Voraussetzungen der Richter in der Lage ist, neben der zu erkennenden Gefängnisstrafe den Verlust der bER. zu verhängen, so wird er doch diese so schwere und tief einschneidende Maßregel oft nicht für angängig erachten. Dieselben Erwägungen andererseits, die den Gesetzgeber veranlaßt haben, mit der Verurteilung zu Zuchthausstrafe die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zu verbinden, kehren hier wieder, indem oft die Verurteilung zu einer Gefängnisstrafe nicht verträglich ist mit der Belassung des Verurteilten in dem von ihm verwalteten öffentlichen Amte.

Hier gibt das Gesetz in § 35 einen Mittelweg; es gewährt dem Richter die Möglichkeit, gegen den Angeklagten bei Verurteilung zu Gefängnisstrafe da, wo neben ihr nach § 32 die bER. aberkannt werden können, nur auf die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zu erkennen.

Wurde aber soeben das Beispiel des Trägers eines Amtes gewählt, so sei gleich darauf hingewiesen, daß sich die Vorschrift durchaus nicht auf Beamte beschränkt, sondern ganz allgemein jedem Angeklagten gegenüber die Möglichkeit gibt, ihn zur Bekleidung öffentlicher Ämter für unfähig zu erklären. Wenn auch, wie die Motive[2]) bemerken, die Bestimmung meist nur bei Beamten zur Anwendung kommen wird, so ist doch zu bedenken, daß sie einmal von Wichtigkeit werden kann Personen gegenüber, die, ohne Beamte zu sein, ein öffentliches Amt bekleiden,[3]) und daß sie weiter bei Amtsbewerbern platz greifen wird; schließlich ist sie auch

[1]) Begrifflich sind beide Ehrenfolgen gleich; oben S. 15.
[2]) S. 56.
[3]) Olshausen-Zw., Bem. 4 zu § 35.

allen den Personen gegenüber von großer Bedeutung, die Aussicht haben oder überhaupt fähig sind, das Schöffen- oder Geschworenenamt zu bekleiden,[1]) da dieses Amt nach § 31 Abs. 2 StrGB. auch zu den öffentlichen Ämtern im Sinne des Strafgesetzbuchs gehört.

b) Die Nebenstrafe des § 35 ist, wie erwähnt, nur möglich neben einer Gefängnisstrafe, nie also neben Zuchthausstrafe.[2]) Sie kann jedoch erkannt werden, auch wenn der Angeklagte schon vorher die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter infolge Verurteilung zu Zuchthausstrafe für immer verloren hatte (§ 31) oder seines Amtes verlustig gegangen ist, weil ihm die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind (§ 33); denn im ersteren Falle kann ihm ja durch Begnadigung die mit der Verurteilung zu Zuchthausstrafe verknüpfte Ehrenfolge des § 31 erlassen werden;[3]) im zweiten Falle kann er sich nach Ablauf der Zeit, auf welche die bER. aberkannt sind, um ein neues Amt bewerben wollen, so daß dann seine Unfähigkeit, ein öffentliches Amt zu bekleiden, ihre Wirksamkeit äußern würde.

c) Wenn also auch gegen jemanden, obgleich ihm durch ein früheres Urteil die bER. aberkannt sind, doch noch auf die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter erkannt werden kann, so ist es natürlich nicht möglich, beide Nebenstrafen zugleich in einem Urteil nebeneinander auszusprechen, auch nicht, wenn es sich um einen Beamten handelt. Der Richter darf also z. B. nicht auf Verlust der bER. für zwei Jahre und auf Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter für vier Jahre erkennen. Dies folgt aus dem Wortlaut des § 35: der Richter darf die erwähnte Unfähigkeit nur aussprechen neben einer Gefängnisstrafe, mit der die Aberkennung der bER. „hätte verbunden werden können“; also nur, wenn in einem Falle das Gesetz ihm die

[1]) Mot. a. a. O. Vgl. auch Oppenhoff-Del., Bem. 2 zu § 35.

[2]) Auch dann nicht, wenn die Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter neben einer Einzelgefängnisstrafe möglich ist, als Gesamtstrafe aber Zuchthaus erkannt wird. Vgl. unten S. 51.

[3]) Oppenhoff, O.-Tr. 3, 39.

Möglichkeit gibt, auf letztere zu erkennen, er dies aber nicht tut.[1])

Aus der Fassung des § 35 folgt weiter noch, daß auf die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Amter dann nicht erkannt werden kann, wenn die Aberkennung der bER. durch das Gesetz dem Richter geboten wird,[2]) also nicht in den Fällen der §§ 161, 181, 302d, e; denn der Richter muß ja gerade die Aberkennung der bER. für nicht angemessen halten, eine Beurteilung, die ihm in den genannten Paragraphen genommen ist.

d) Weiter ist noch folgender Fall zu erwähnen: Wenn der Angeklagte, dem die bER. aberkannt sind, allein ein Rechtsmittel eingelegt oder der Staatsanwalt dies zu seinen Gunsten getan hat, so darf nach §§ 372, 398 StrPO. das Urteil der Vorinstanz nicht zum Nachteil des Angeklagten abgeändert werden. Es kann daher das höhere Gericht an Stelle des im Urteil der früheren Instanz erkannten Verlustes der bER. sehr wohl auf die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter erkennen, d. h. die mildere Nebenstrafe an Stelle der härteren setzen; denn die letztere ist die mildere, weil sie in der ersten enthalten ist. Das Gericht kann aber hierbei die Zeitdauer, auf welche die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Amter ausgesprochen wird, nicht länger bemessen als jene, auf die im früheren Urteil die bER. aberkannt waren, sondern es kann die letztere Zeitdauer nur belassen oder kürzen. Es kann also nicht an Stelle einjährigen Verlustes der bER. zweijährige Unfähigkeit des § 35 setzen, vielmehr diese Unfähigkeit nur auf ein Jahr oder weniger aussprechen. Denn das Gesetz hat ein bestimmtes Zeitverhältnis der beiden Ehrenstrafen nicht festgesetzt; man kann also nicht behaupten, daß zweijährige

[1]) Meyer-Allf., S. 315 Anm. 26; Rüdorff-St., Bem. 3 zu § 35; Olshausen-Zw., Bem. 8 zu § 32 und 3 zu § 35; Oppenhoff-Del., Bem. 2 zu § 35; Rubo, Bem. 2 zu § 35; ERG. 21, 264; Oppenhoff, OTr. 15, 86.

[2]) Olshausen-Zw., a. a. O.; Oppenhoff-Del., Bem. 5 zu § 35.

Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Amter milder sei als einjähriger Verlust der bER.[1])

e) Im übrigen müssen nun hinsichtlich der Gefängnisstrafe, neben der auf Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter erkannt werden soll, dieselben Voraussetzungen vorliegen, welche vorhanden sein müssen, damit der Verlust der bER. ausgesprochen werden kann. Dies folgt auch wieder aus dem Wortlaute des § 35, der die mildere Nebenstrafe nur gestattet neben einer Gefängnisstrafe, mit welcher die Aberkennung der bER. hätte verbunden werden können, in Fällen also, in denen alle Bedingungen zur Verhängung der letzteren erfüllt sind, der Richter sie aber aus dem oder jenem Grunde nicht aberkennen will. Insbesondere muß also die erkannte Strafe die Dauer von drei Monaten erreichen.[2])

f) Hinsichtlich der Dauer, auf welche die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter abgesprochen werden kann, bestimmt § 35 Abs. 1, daß dies auf die Dauer von einem bis zu fünf Jahren möglich sein soll. Alles das, was oben bei Besprechung der Zeitdauer des Verlustes der bER. erwähnt war, gilt auch hier, und es wird deshalb auf S. 20 ff. verwiesen.

II. Stellt das Gesetz in § 35 die Bedingungen auf, unter denen der Richter ganz allgemein die Möglichkeit hat, auf die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Amter zu erkennen, so finden wir weiter im StrGB. noch eine Reihe von Fällen, in denen ausdrücklich diese Nebenstrafe für zulässig erklärt ist. Hierher gehören:

a) Die Bestimmungen der §§ 128, 129, d. s. die reichsstrafrechtlichen Vorschriften hinsichtlich des Vereinsrechts. Hier kann, wenn Beamte beteiligt sind, gegen diese auf Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Amter auf die Dauer von einem bis zu fünf Jahren erkannt werden.

b) Die in § 358 aufgezählten Bestimmungen:

---

[1]) Oppenhoff-Del., Bem. 6 zu § 35; Otto, Bem. 1 zu § 35; Oppenhoff, OTr. 13, 319; GA. 20, 375.

[2]) ERG. 30, 159.

§ 331 Die passive Bestechung bei einem Beamten,

§ 339 Mißbrauch der Amtsgewalt seitens eines Beamten,

§ 340 Körperverletzung im Amte seitens eines Beamten,

§ 341 Freiheitsberaubung durch einen Beamten,

§ 352 Ungerechtfertigtes und übermäßiges Sportulieren für amtliche Verrichtungen seitens eines Beamten, Advokaten, Anwalts oder sonstigen Rechtsbeistandes,

§ 353 Dasselbe, begangen von einem Beamten, der Steuern usw. für eine öffentliche Kasse zu erheben hat,

§ 353a Strafbare Handlungen seitens Beamter im Dienste des Auswärtigen Amtes,

§ 354 Strafbare Handlungen seitens eines Postbeamten,

§ 355 Strafbare Handlungen von Telegraphenbeamten oder anderen mit Beaufsichtigung und Bedienung einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanstalt betrauten Personen,

§ 357 Strafbare Pflichtverletzung des Amtsvorgesetzten.

In dieser zweiten Gruppe von Vorschriften ist also die Möglichkeit der Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter bisweilen nicht auf Beamte beschränkt.

c) Zu allen den erwähnten Fällen ist nun zu bemerken, daß bei ihnen die Bestimmung des § 35 hinsichtlich der Voraussetzungen der Unfähigkeitserklärung keine Anwendung findet, weil eben jene Fälle sich als Sonderregelungen darstellen und also den allgemeinen Vorschriften der §§ 32, 35 vorgehen. Es ist demgemäß in den aufgeführten Paragraphen nicht Voraussetzung der in Rede stehenden Maßregel, daß an sich neben der Gefängnisstrafe die Aberkennung der bER. möglich wäre; es ist also nicht nötig, daß die erkannte Gefängnisstrafe drei Monate erreicht, vielmehr ist die Aberkennung jener Fähigkeit auch neben einer niedrigeren Gefängnisstrafe möglich.[1])

III. Weiter enthält das StrGB. Bestimmungen, auf Grund

[1]) Rüdorff-St., Bem. 7 zu § 128 und 11 zu § 32; Olshausen-Zw., Bem. 7 zu § 35 und 5 zu 128; Frank, II zu § 35; Binding, Lehrb. II, 2, S. 909; Rubo, Bem. 4 zu § 128; Oppenhoff, OTr. 18, 130; GA. 25, 59. AM. Puchelt, Bem. 8 zu §§ 31, 32.

deren neben Festungshaft ausnahmsweise[1]) einige der bER. verloren gehen können. Es sind dies die Fälle folgender Paragraphen:

§ 81 Fälle des Hochverrats,

§ 83 Hochverräterisches Komplott,

§ 84 Hochverräterische Konspiration,

§§ 87—91 Militärischer Landesverrat,

§ 94 Tätlichkeit gegen Kaiser, eigenen Landesherrn oder Landesherrn des Aufenthaltsstaates.

Hier kann stets neben der Festungshaft auf Verlust der bekleideten öffentlichen Ämter sowie der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte erkannt werden.[2]) [3])

IV. Schließlich ist noch der Fall des § 95 zu erwähnen, der sich gewissermaßen als eine Ausnahme von den eben erörterten Fällen darstellt, indem die genannten beiden Ehrenrechte hier neben Gefängnisstrafe aberkannt werden können.

Wenn nämlich jemand den Kaiser, seinen Landesherrn oder während seines Aufenthalts in einem Bundesstaate dessen Landesherrn beleidigt, so wird er, wenn die Beleidigung in der Absicht der Ehrverletzung, böswillig und mit Überlegung begangen wird,[4]) mit Gefängnis oder mit Festung bestraft. Nach § 95 Abs. 2 nun kann neben der Gefängnisstrafe auf Verlust der bekleideten öffentlichen Ämter erkannt werden.

c) Der Verlust der bER. bei Versuch und Teilnahme.

§ 5.

A. Versuch.

I. Ist der Täter nicht zur Vollendung eines Ver-

---

[1]) Vgl. oben S. 17 und 31.

[2]) Neben Zuchthausstrafe gelten die gewöhnlichen Regeln des § 32. Zu beachten ist § 20; vgl. oben S. 25.

[3]) Im Gegensatz zu § 89 ist in § 94 die Verhängung der Nebenstrafe nicht angängig, wenn mildernde Umstände zugebilligt sind. So Olshausen-Zw., Bem. 8a, β zu § 94 und 4a, β zu § 89; Sontag, S. 154; GS. 29, 334.

[4]) Diese Einschränkung beruht auf dem Gesetz betr. die Bestrafung der Majestätsbeleidigung vom 17. Februar 1908.

brechens oder Vergehens gelangt, sondern bei einem Versuche stehen geblieben, so regelt sich seine Bestrafung nach § 43 Abs. 2, § 44. Weiter bestimmt dann das StrGB. im § 45, daß, wenn neben der Strafe des vollendeten Verbrechens oder Vergehens die Aberkennung der bER. zulässig oder geboten ist, gleiches auch bei der Versuchsstrafe gelten soll. Diese Vorschrift entspringt der Erwägung, daß dem Täter wegen der bei Vornahme der Tat bekundeten ehrlosen Gesinnung die bER. aberkannt werden, daß dieser Charakter seiner strafbaren Handlung, wenn auch vielleicht in schwächerem Maße, auch vorhanden ist, selbst wenn die strafbare Tat im Anfange der Ausführung stehen geblieben ist.[1])

II. Die Fälle, in denen neben der Strafe des vollendeten Verbrechens oder Vergehens die Aberkennung der bER. zulässig oder geboten ist, sind oben erörtert. Wo danach die Aberkennung geboten ist, muß auch beim Versuch diese Nebenstrafe vom Richter ausgesprochen werden:[2]) denn § 45 schreibt vor, daß bei der Versuchsstrafe „ein Gleiches" gelten soll wie bei der Strafe der vollendeten strafbaren Handlung.

Nach den oben gemachten Ausführungen ergibt sich weiter, daß die Bestimmung des § 45 überflüssig ist, soweit wegen der versuchten Straftat eine Verurteilung zu Zuchthausstrafe eintritt oder eine Gefängnisstrafe von mehr als dreimonatiger Dauer wegen Annahme mildernder Umstände an Stelle von Zuchthausstrafe verhängt wird: denn in diesen Fällen greift ja schon die allgemeine Regel des § 32 ein, d. h. es kann schon auf Grund des § 32 die Aberkennung der bER. ausgesprochen werden, ohne daß es der Vorschrift des § 45 bedürfte.[3]) In den Fällen jedoch, in denen neben Gefängnisstrafe nur kraft ausdrücklicher Zulassung im Gesetz die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt werden können, bedurfte es auch der ausdrücklichen Gestattung dieser Maß-

[1]) Mot. S. 62; Berner, S. 156

[2]) v. Schwarze, Bem. 2 zu § 45; Olshausen-Zw., Bem. 3 zu § 45, 2 zu § 161; Oppenhoff, OTr. 16, 515.

[3]) v. Schwarze, a. a. O.; Olshausen-Zw., Bem. 2 zu § 45.

regel beim Versuch, da ja eine strafbare Handlung (hier die Versuchshandlungen der einzelnen Verbrechen oder Vergehen) nur mit Strafe belegt werden kann, wenn sie im Gesetze damit bedroht ist.[1])

III. In den letzteren Fällen mußte also § 45 eingreifen; er kommt natürlich zur Anwendung nur, wenn die Versuchsstrafe alle die anderen Voraussetzungen erfüllt, die bei der Gefängnisstrafe, mit der die vollendete Straftat belegt ist, vorhanden sein müssen. Es ist demgemäß erforderlich, daß die Gefängnisstrafe, auf die wegen der versuchten strafbaren Handlung erkannt wird, drei Monate erreicht.

Es kommt hierbei nicht darauf an, daß die vollendete Tat in einem bestimmten Falle mit Gefängnisstrafe von wenigstens drei Monaten zu ahnden gewesen wäre: durch diese Tatsache ist die Möglichkeit der Aberkennung der bER. neben der Strafe der versuchten Tat, die vielleicht nur zwei Wochen oder zwei Monate beträgt, nicht gegeben. Es muß vielmehr die wegen des Versuchs zu erkennende Gefängnisstrafe drei Monate erreichen.[2])

Dies ergibt einmal der Wortlaut des § 45, der vorschreibt, daß bei der Versuchsstrafe „ein Gleiches" gelten soll wie bei der Strafe der vollendeten Tat, und weiter auch der Sinn des § 32, der eben mit einer Gefängnisstrafe von weniger als drei Monaten die schwer einschneidende Maßregel des Verlustes der bER. nicht verbunden wissen will,[3]) und zwar in dem in Frage stehenden Falle einer Versuchsstrafe von weniger als drei Monaten Gefängnis deshalb nicht, weil angenommen werden muß, „daß der der Vollendung

[1]) Rüdorff-St., Bem. 2 zu § 45; Olshausen-Zw., Bem. 1 zu § 45; ERG. 13, 76.

[2]) Frank zu § 45; von Schwarze, Bem. 3 zu § 45; Olshausen-Zw., Bem. 4 zu 45; Oppenhoff-Del., Bem. 2 zu § 45; Rubo, Bem. 1 zu § 45; Otto, Bem. 1 zu § 45; Rüdorff-St., Bem. 2 zu § 45; Binding, Grundriß S. 117; Berner, S. 156; Hälschner, D. Str. I, S. 358. AM. nur Schütze, S. 139 Anm. 28.

[3]) Vgl. Mot. S. 54: „Überall war der Eintritt des Verlustes der bER. neben Gefängnisstrafe davon abhängig zu machen, daß die erkannte Gefängnisstrafe mindestens drei Monate beträgt."

etwa beiwohnende entehrende Charakter in dieser Versuchsform zu stark abgeschwächt sei".[1])

IV. Nicht dagegen greift der § 45 platz in den Fällen, in welchen das StrGB. im besonderen Teile bei gewissen strafbaren Handlungen den Verlust einzelner bER. androht. Denn auch hier fehlt, da der § 45 nur von der Aberkennung der bER. überhaupt spricht, die besondere Ermächtigung im Gesetz, den Verlust dieser Ehrenrechte auch bei Verurteilung wegen Versuchs auszusprechen.[2])

Anders jedoch verhält es sich mit der Anwendbarkeit des oben besprochenen § 35. Er bestimmt, daß neben einer Gefängnisstrafe, neben welcher der Verlust der bER. hätte ausgesprochen werden können, dem Angeklagten die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter aberkannt werden kann. In den Fällen des § 45 kann nun unter den dort aufgestellten Voraussetzungen neben Gefängnisstrafe der Ehrenrechtsverlust verhängt werden. Daraus folgt, daß auch neben der Gefängnisstrafe, neben welcher im Falle des § 45 die bER. hätten aberkannt werden können, die Möglichkeit gegeben ist, dem Angeklagten die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nach § 35 abzuerkennen. Wenn also auch im § 45 dieser Möglichkeit nicht ausdrücklich Erwähnung getan ist, so kann die Anwendbarkeit des § 35 auch neben der wegen Versuchs verhängten Gefängnisstrafe infolge des allgemeinen Charakters des § 35 einem Zweifel nicht unterliegen.[3])

V. Die Bestimmung des § 45 hat keinen Einfluß auf jene Vorschrift, welche den Verlust gewisser bER. mit der Verurteilung zu Zuchthausstrafe von Rechts wegen verknüpfen (§ 31). Diese Folge tritt auch bei Verurteilung zu

[1]) Berner, a. a. O.

[2]) Rüdorff- St., a. a. O.; Oppenhoff-Del., Bem. 4, a. a. O.; Olshausen-Zw., a. a. O.; Otto, Bem. 2, a. a. O.; Puchelt, Bem. 4 zu § 45; Rubo, Bem. 2 zu § 45; Berner, S. 157; v. Liszt, S. 276; ERG. 13, 76. AM. Sontag, S. 155.

[3]) Rüdorff-St., a. a. O.; Oppenhoff-Del., a. a. O.; Frank zu § 45; Olshausen-Zw., a. a. O.; Otto, Bem. 2 zu § 45; Rubo, Bem. 3 zu § 45; Berner, a. a. O.

Zuchthausstrafe wegen einer nur versuchten strafbaren Handlung ein.[1])

B. Teilnahme.

I. Anstiftung. Nach § 48 Abs. 2 StrGB. ist die Strafe des Anstifters nach dem Gesetze festzusetzen, welches auf die Handlung Anwendung findet, zu der er wissentlich angestiftet hat.

Für die Strafe des Anstifters kommen demnach auch alle Nebenstrafen in Betracht, die neben der Strafe des Angestifteten erkannt werden können, also insbesondere der Verlust der bER.[2]) Wenn infolgedessen jemand zu einer Handlung anstiftet, deren Ausführung das StrGB. zwingend mit dem Verluste der bER. belegt, so ist auch gegen ihn auf Verlust der bER. zu erkennen.[3]) In den übrigen Fällen, in denen die Aberkennung der bER. nur zulässig ist, gelten hinsichtlich des Anstifters die oben dargelegten Regeln über das richterliche Ermessen, die Voraussetzungen bei Gefängnisstrafe usw.

II. Beihilfe.

a) Leistet jemand dem Täter Beihilfe, so ist seine Strafe nach dem Gesetze festzusetzen, welches auf die Handlung Anwendung findet, zu der er wissentlich Hilfe geleistet hat, jedoch nach den über die Bestrafung des Versuches aufgestellten Grundsätzen zu ermäßigen (§ 49 Abs. 2 StrGB.).

Der Grundsatz, der im ersten Teile dieses zweiten Absatzes ausgesprochen ist, ist also, daß das auf die Haupttat anzuwendende Strafgesetz maßgebend ist für die Bestrafung des Gehilfen; und zwar ist es maßgebend vollständig in der Art, wie es den Täter selbst bedroht, sowohl was die Hauptstrafen als auch was die Nebenstrafen und sonstigen Folgen

---

[1]) Oppenhoff-Del., Bem. 1, a. a. O.; Olshausen-Zw., Bem. 1, a. a. O.; von Schwarze, Bem. 1 zu § 45; Hälschner, D. Str. I, S. 358; Berner, S. 156; Rüdorff-St., Bem. 2 zu § 45.

[2]) Mot. 65.

[3]) So u. a. Olshausen-Zw., Bem. 2 zu § 161; Rüdorff-St., Bem. 1 zu § 161; ERG. 4, 377.

anlangt. Auch hinsichtlich der Nebenstrafen ist die Strafe nach dem Strafgesetz der Haupttat festzusetzen,[1]) d. h. auch auf letztere kann gegen den Gehilfen erkannt werden.

b) Der zweite Teil jenes zweiten Absatzes bestimmt nun, daß die in § 44 für die mildere Bestrafung des Versuchs aufgestellten Grundsätze hier auf die Beihilfe Anwendung finden sollen.

c) Die maßgebende Bestimmung ist demnach im ersten Teile enthalten: das Gesetz der Haupttat mit allen Nebenfolgen ist anzuwenden. Gemäß diesem Grundsatze erübrigte sich eine dem § 45 entsprechende Vorschrift; denn wenn das Gesetz der Haupttat zur Anwendung kommt, mithin auch seine Nebenfolgen, so würde eine auf letztere besonders gehende Bestimmung überflüssig sein.

Die im zweiten Teile des Absatz 2 vorgeschriebene Ermäßigung kann sich deshalb nur auf die Hauptstrafe beziehen, ganz abgesehen davon, daß bei manchen Nebenstrafen eine Ermäßigung im Sinne des § 44 gar nicht möglich ist, z. B. bei der Einziehung, die Bestimmung in § 49 Abs. 2 „aber nicht dahin führen darf, den Gehilfen von der letzteren Strafe ganz frei zu lassen".[2])[3])

d) Nach dem Grundsatze des Absatz 2 ist infolgedessen bei Beihilfe zu § 181 auf Verlust der bER. zu erkennen, ebenso bei Beihilfe zu § 302 d, e. Jene mehrfach erwähnten Voraussetzungen des § 32 Abs. 1 hinsichtlich der Gefängnisstrafe gelten natürlich auch hier; es muß daher die Freiheitsstrafe, welche in Gemäßheit der §§ 44, 21 aus Zuchthaus- in Gefängnisstrafe umgewandelt ist, mindestens drei Monate betragen.[4])

Da das Gesetz der Haupttat mit seinen Nebenstrafen Anwendung findet, so ist auch die Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter gegen den Gehilfen möglich.

[1]) Vgl. ERG. 8, 279 ff., insbes. 283.

[2]) ERG. a. a. O.

[3]) So Olshausen-Zw., Bem. 27 zu § 49; Frank, Bem. III, 2 zu § 49. AM. von Schwarze, Bem. zu § 49; Oppenhoff-Del., Bem. 18 zu § 49; ERG. 13, 77.

[4]) ERG. 19, 203; Finger I, Anm. 625 S. 484.

d) Der Verlust der bER. in den Fällen des Zusammentreffens mehrerer strafbarer Handlungen.

§ 6.

A. Ideales Zusammentreffen.

Verletzt jemand durch ein und dieselbe Handlung mehrere Strafgesetze, so soll nach § 73 StrGB. gegen ihn nur desjenige Gesetz zur Anwendung kommen, welches die schwerste Strafe, und bei ungleichen Strafarten dasjenige, welches die schwerste Strafart androht. Der Täter wird also nur aus einem Strafgesetz bestraft, und zwar in der eben angegebenen Weise [„Aufzehrungsprinzip“ [1]]. Der Verlust der bER. kommt hier in verschiedener Beziehung in Betracht.

I. Sind die in mehreren durch die Handlung verletzten Strafgesetzen angedrohten Strafarten gleich, so entscheidet hinsichtlich des bei der Straffestsetzung allein in Betracht zu ziehenden Gesetzes das höhere Maß der Strafe. Und zwar ist zunächst darauf zu sehen, welches Gesetz das Höchstmaß von Strafe zuläßt, d. h. den Strafrahmen am weitesten nach oben erstreckt;[2]) bei gleichem Höchstmaß ist sodann zu berücksichtigen, welches Strafgesetz den höheren Mindestbetrag androht, d. h. welcher Strafrahmen im Mindeststrafmaß der höhere ist.[3])

Stets sind also in dem Falle, daß die Strafarten gleich sind, in erster Linie die angedrohten Hauptstrafen in Rücksicht zu ziehen; ob Nebenstrafen, z. B. die Aberkennung der bER., neben den einzelnen Strafandrohungen vom Gesetz für zulässig erklärt sind, kommt erst dann in Betracht, wenn die in Frage stehenden gleichen Strafarten sowohl im

[1]) ERG. 5, 422.

[2]) So die allgemeine Anschauung; vgl. u. a. Olshausen-Zw., Bem. 29 zu § 73; Puchelt, Bem. 7 zu § 73; Meyer-Allf., S. 357.

[3]) Frank, IV zu § 73; Meyer-Allf., a. a. O.; Oppenhoff-Del., Bem. 14a zu § 73. AM. Olshausen-Zw., die bei gleicher Höhe der angedrohten Höchststrafen zunächst die Nebenstrafen entscheiden lassen und sodann erst das Mindeststrafmaß der zusammentreffenden Gesetze berücksichtigen. Ebenso Rüdorff-St., Bem. 12 zu § 73; Hälschner, D. Str. I, S. 684; Schütze, S. 198 Anm. 6.

angedrohten Höchstbetrag wie im angedrohten Mindestbetrag von gleicher Höhe sind, aus den Maßen der Hauptstrafen also ein Ergebnis nicht gewonnen werden kann.[1]) In diesem Falle ist natürlich das Strafgesetz als das schwerere anzusehen, welches außer der Hauptstrafe noch eine Nebenstrafe, z. B. den Verlust der bER. androht.[2]) Werden zwei verschiedene Nebenstrafen angedroht, in dem einen Strafgesetz z. B. die Zulässigkeit von Polizeiaufsicht, in dem anderen die Aberkennung der bER., so könnte es zweifelhaft sein, welches Gesetz die schwerste Strafe androht, da doch das StrGB. ein Verhältnis der Schwere der einzelnen Nebenstrafen nicht festgesetzt hat. Doch ist hier die Reihenfolge der Nebenstrafen leicht aus ihrer Natur zu entnehmen, wie es die herrschende Anschauung im Anschluß an das Reichsgericht[3]) tut. Es ist als schwerste Nebenstrafe die Überweisung an die Landespolizeibehörde (§ 362 Abs. 2 StrGB.) zu erachten, da sie gegebenenfalls eine Freiheitsentziehung zur Folge haben kann. Die nächstniedrige Nebenstrafe bildet die Zulässigkeit von Polizeiaufsicht (§§ 38, 39 StrGB.), weil sie „eine Freiheitsbeschränkung mit sich bringt".[4]) Es folgen sodann der Verlust der bER., der Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter, Verfallerklärung (§ 335), Einziehung (§§ 40 ff., 152, 295, 296a, 367, 369).[5])

[1]) Vgl. die vorige Anm. Für unrichtig ist deshalb die Entscheidung des RG. (E. 13, 399 ff., insbes. S. 405) zu erachten, welche bei idealem Zusammentreffen der §§ 223 und 289 den § 289 als den für die Bestrafung maßgebenden erklärt, weil in ihm noch der Verlust der bER. angedroht sei. Es ist vielmehr § 223 anzuwenden, da er hinsichtlich der angedrohten Geldstrafe ein größeres Höchstmaß zuläßt, nämlich 10 M., als der nur bis 90 M. androhende § 289. — Ebenso fehlerhaft sind die Entsch. Oppenhoff, OTr. 17, 388 (hinsichtlich der §§ 263 und 353, 358) und GA. 8, 408 (hinsichtlich der §§ 216, 301 preuß. StrGB.), ferner ERG. 32, 439 (hinsichtlich der §§ 265 und 308, 325).

[2]) v. Schwarze, Bem. 6 zu § 73; Oppenhoff-Del., a. a. O., und die in Anm. 2 S. 45 angeführten.

[3]) ERG. 32, 439.

[4]) So Olshausen-Zw., Bem. 29 zu § 73; Oppenhoff-Del., Bem. 14a zu § 73.

[5]) Allerdings ist die rechtliche Natur der beiden letzteren Maßnahmen sehr bestritten.

Erst dann, wenn die Nebenstrafen bei gleichen Hauptstrafen die gleichen sind, ist darauf zu sehen, ob die Aberkennung der einen Nebenstrafe zwingend vorgeschrieben ist, der Richter also auf sie erkennen muß, während auf die andere nur erkannt werden kann, es also in das Ermessen des Richters gestellt ist, ob er sie aussprechen will oder nicht. In einem solchen Falle würde das eine Nebenstrafe zwingend androhende Gesetz das nach § 73 schwerere sein.[1])

II. Sind die Strafarten, die in den einzelnen zusammentreffenden Strafgesetzen angedroht sind, verschieden, so soll nach § 73 das zur Anwendung kommen, das die schwerste Strafart androht. Hierbei ist die Höhe der angedrohten Strafen nicht in Betracht zu ziehen;[2]) auch die neben der Hauptstrafe angedrohten Nebenstrafen finden hierbei keine Berücksichtigung. Die Abstufung der Strafarten ist hierbei: Todesstrafe, Zuchthaus-, Gefängnisstrafe, Festungshaft, Haft, Geldstrafe.[3])

III. Da nach § 73 nur das die schwerste Strafe oder die schwerste Strafart androhende Gesetz, also nur dies Gesetz allein zur Anwendung kommen soll, so kann natürlich auf die Nebenstrafen, welche in dem milderen, also nicht anzuwendenden Strafgesetz angedroht sind, nicht erkannt werden.[4]) Kann mithin nach dem milderen Strafgesetz auf Verlust der bER. erkannt werden, nach dem anzuwendenden schwereren jedoch nicht, so ist eben die Aberkennung der bER. nicht möglich.

B. Reales Zusammentreffen.

I. Nach § 74 StrGB. ist gegen denjenigen, welcher durch mehrere selbständige Handlungen mehrere Verbrechen oder Vergehen oder dasselbe Verbrechen oder Vergehen

---

[1]) Oppenhoff-Del., Bem. 15 zu § 73; Olshausen-Zw., a. a. O.

[2]) Mot. S. 78 und die allgemeine Ansicht.

[3]) ERG. 16, 301; 24, 58 und die herrschende Meinung.

[4]) Rüdorff-St., Bem. 15 zu § 73; Frank, Bem. 5 zu § 73; von Schwarze, Bem. 7 zu § 73; ERG. 4, 218; 5, 420; 6, 180; 10, 206.

mehrmals begangen und dadurch mehrere zeitige Freiheitsstrafen verwirkt hat, auf eine Gesamtstrafe zu erkennen, welche in einer Erhöhung der verwirkten schwersten Strafe besteht. Der Richter nimmt also die verwirkte schwerste Strafe, bei ungleichartigen Freiheitsstrafen die ihrer Art nach schwerste Strafe (§ 74 Abs. 2) als Einsatzstrafe und schärft sie nach seinem Ermessen, wobei er über die in Abs. 3 des § 74 hinsichtlich des Höchstmaßes der Gesamtstrafe gesetzten Grenzen nicht hinausgehen darf. Über Zusammentreffen von Festungshaft mit Gefängnis handelt § 75, über das Zusammentreffen von Haft § 77 und über das Zusammentreffen mehrerer Geldstrafen § 78.

Der dazwischenstehende § 76 bestimmt in Abs. 1, daß neben der Verurteilung zu einer Gesamtstrafe eine Aberkennung der bER. dann möglich ist, wenn diese auch nur neben einer der verwirkten Einzelstrafen zulässig oder geboten ist.

Es konnte zweifelhaft sein, ob bei Verhängung einer Gesamtstrafe die bER. aberkannt werden dürften, wenn nicht neben allen Einzelstrafen der Ehrenrechtsverlust zulässig war.[1]) Der § 76 Abs. 1 gibt in diesem Falle die Möglichkeit der Aberkennung.

Daß sich übrigens der § 76 nur auf die Fälle des realen Zusammentreffens bezieht, kann keinem Zweifel unterliegen, wenn man einmal seine Stellung mitten in den Vorschriften über das reale Zusammentreffen und weiter berücksichtigt, daß er ausdrücklich von Gesamtstrafe spricht, eine solche aber im Falle des idealen Zusammentreffens nach § 73 gerade ausgeschlossen ist.[2])

II. Voraussetzung der Aberkennung der bER. im Falle einer Gesamtstrafe ist, daß hinsichtlich einer der verwirkten Einzelstrafen der Ehrenrechtsverlust zulässig oder geboten ist. Hinsichtlich der Einzelstrafen greifen diejenigen Regeln

[1]) Frank, I zu § 76; Olshausen-Zw., Bem. 1 zu § 76; ERG. 36, 89.

[2]) Oppenhoff-Del., Bem. 1 zu § 76; Rubo, Bem. 1 zu § 76; Puchelt zu § 76; Otto zu § 76.

hier platz, welche im Anschluß an § 32 Abs. 1 oben [1]) dargestellt sind. Insbesondere muß also, wenn neben Gefängnisstrafe die bER. aberkannt werden sollen, die Einzelstrafe, neben der dies zulässig ist, die Dauer von drei Monaten erreichen; maßgebend ist nicht, daß die Gesamtgefängnisstrafe mindestens drei Monate beträgt, sondern eine Einzelgefängnisstrafe, neben der die Aberkennung im übrigen möglich ist. Auch wenn neben allen zusammentreffenden Gefängnisstrafen die Aberkennung zugelassen ist, ist es doch nicht möglich, sie auszusprechen, wenn nicht eine der verwirkten Einzelstrafen drei Monate erreicht.[2]) Diese Voraussetzung muß auch erfüllt sein, wenn die Aberkennung geboten ist.[3])

III. Bilden nun zwar die Einzelstrafen, aus denen die Gesamtstrafe entsteht, die Grundlage wie der Gesamtstrafe überhaupt, so insbesondere für die Zulässigkeit der Aberkennung der bER., so wird der Ehrenrechtsverlust doch nicht neben einer Einzelstrafe, sondern „neben der Gesamtstrafe“ verhängt; er wird als Nebenstrafe zur Gesamtstrafe ausgesprochen. Dies folgt einmal aus § 32, der neben einer erkannten Hauptstrafe die Aberkennung zuläßt; die Hauptstrafe ist aber im Falle des realen Zusammentreffens eben die Gesamtstrafe. Es geht weiter klar aus § 76 selbst hervor, der im Abs. 1 die Polizeiaufsicht unter den dort angegebenen Voraussetzungen „neben der Gesamtstrafe“ zuläßt und diesen Abs. 2 mit „ingleichen“ beginnt, also im Abs. 1, in welchem der Ausdruck „neben der Gesamtstrafe“ nicht ausdrücklich steht, dasselbe meinen will wie im Abs. 2.[4])

Erfolgt aber die Aberkennung stets neben der Gesamt-

[1]) S. 26 ff.

[2]) Finger, D. Str. I, S. 484 Anm. 625; Berner, S. 303; Frank, a. a. O.; Schwarze, Bem. 2 zu § 76; Rüdorff-St., Bem. 2 zu § 76; Oppenhoff-Del., Bem. 4 zu § 32; R. 1, 321; Oppenhoff, OTr. 15, 265; 16, 50; GA. 53, 437; Braun u. Blum, Annalen 8, 283.

[3]) Oppenhoff-Del., a. a. O.

[4]) Olshausen-Zw., Bem. 2 zu § 76; Frank, a. a. O.; Meyer-Allf., S. 362; Rubo, Bem. 3 zu § 76; ERG. 36, 89; Oppenhoff, OTr. 18, 775; GA. a. a. O.

strafe, so ergibt sich hieraus, daß der Verlust der bER. immer nur einmal ausgesprochen werden kann, nur einmal auch in dem schon erwähnten Falle, daß die Aberkennung neben mehreren Einzelstrafen zulässig oder geboten ist.[1])

Weiter folgt, daß die Zeitdauer des Verlustes sich nach § 32 Abs. 2 richtet. Es darf also der Richter nicht neben den Einzelstrafen die Dauer der Aberkennung festsetzen und die Gesamtdauer dann etwa durch Zusammenzählen dieser Einzelzeiträume finden. Es ergibt sich vielmehr aus der Aberkennung „neben der Gesamtstrafe", daß sich die Dauer neben Gesamtgefängnisstrafe zwischen einem und fünf, neben Gesamtzuchthausstrafe zwischen zwei und zehn Jahren halten muß.[2])

Schließlich ist auch § 36 hier maßgebend; die Dauer des Verlustes der bER. wird von dem Tage an berechnet, an welchem die Gesamtstrafe verbüßt, verjährt oder erlassen ist.[3])

IV. Wenn nun auch die Aberkennung der bER. neben der Gesamtstrafe erfolgt, so kommen die Einzelstrafen bei Abmessung der Dauer des Verlustes doch insofern in Betracht, als der Richter nicht nur die strafbare Handlung zu berücksichtigen braucht, neben deren Hauptstrafe die Aberkennung zulässig ist, sondern die ehrlose Gesinnung, die sich durch alle strafbaren Handlungen, derentwegen die Verurteilung zu einer Gesamtstrafe erfolgt, gezeigt hat, in die Wagschale werfen kann, auch wenn neben einzelnen durch sie verwirkten Strafen die bER. gar nicht aberkannt werden dürfen.[4])

[1]) Oppenhoff-Del., Bem. 12 zu § 32 und 4 zu § 76; Frank, a. a. O.; Rüdorff-St., a. a. O.; von Schwarze, Bem. 7 zu § 76; Oppenhoff, OTr. 18, 775.

[2]) Olshausen-Zw., a. a. O.; Oppenhoff-Del., a. a. O.; Rüdorff-St., a. a. O.; Meyer-Allf., a. a. O.; Rubo, a. a. O.; von Schwarze, Bem. 2 zu § 76; Hälschner, D. Str. I, S. 690 Anm. 4; Merkel in Holtz. Hdb. II, S. 584; Otto, Bem. 8 zu § 32; Puchelt, Bem. 3 zu § 76; Oppenhoff, OTr. 19, 278.

[3]) Olshausen-Zw., a. a. O.; Oppenhoff-Del., Bem. 4 zu § 76.

[4]) GA. 53, 437. Als eine Folge dieser Berücksichtigung aller Einzelstrafen bei der Abmessung der Zeitdauer der Aberkennung stellt sich die Entsch. GA. 49, 262 dar: „Wurde die Wiederaufnahme

V. Was von der Aberkennung der bER. überhaupt gilt, gilt natürlich auch von der Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter (§ 35); denn nach dem oben erörterten Verhältnis dieser beiden Nebenstrafen kann der Richter die Strafe des § 35 unter den daselbst genannten Voraussetzungen an Stelle des Verlustes der bER. überhaupt treten lassen. Es muß also alles, was für letztere Nebenstrafe gesagt ist, auch für die erstere gelten.[1])

Erwähnt muß werden, daß aus dem Grundsatz, nach welchem die Aberkennung der bER., also auch die Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter „neben der Gesamtstrafe“ ausgesprochen wird, folgt, daß mit einer Zuchthausstrafe verhängenden Gesamtstrafe die Nebenstrafe aus § 35, da sie nach diesem Paragraphen nur neben Gefängnisstrafe möglich ist, nie verbunden werden kann, auch dann nicht, wenn neben einer Einzelstrafe die Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter gestattet ist.[2])

VI. § 79 schreibt vor, daß die Bestimmungen der §§ 74 bis 78, also auch die des eben erörterten § 76, Anwendung finden sollen, wenn, bevor eine erkannte Strafe verbüßt, verjährt oder erlassen ist, die Verurteilung wegen einer strafbaren Handlung erfolgt, die vor der früheren Verurteilung begangen war.

Hier sind zwei Fälle möglich; entweder

a) das frühere Urteil hat einen Ehrenrechtsverlust nicht ausgesprochen, der Richter will dies bei der späteren Ver-

---

des Verfahrens gegen einen wegen mehrerer Straftaten verurteilten Angeklagten nur hinsichtlich einer derselben angeordnet, wodurch mit rechtlicher Notwendigkeit auch die in dem früheren Verfahren erkannte Gesamtstrafe ergriffen wurde, so ist in dem neuen Verfahren auch eine neue und selbständige Entscheidung über die Aberkennung der bER. geboten, selbst wenn diese Ehrenstrafe in dem früheren Verfahren mit Rücksicht auf eine Straftat ausgesprochen war, derentwegen die Wiederaufnahme des Verfahrens nicht angeordnet ist.“

[1]) Olshausen-Zw., Bem. 2 zu § 76; Rubo, Bem. 3 zu § 76.

[2]) Vgl. Olshausen-Zw., Bem. 3 zu § 35.

urteilung zu einer Gesamtstrafe tun. Hier gelten die eben dargelegten Regeln. Oder

b) das frühere Urteil hat schon die bER. abgesprochen.

1. Der Richter kann bei der zweiten Verurteilung die Dauer des neben der früheren Strafe verhängten Ehrenrechtsverlustes verlängern. Dies kann der Richter auch in dem Falle, daß neben keinem der nachträglich zur Aburteilung gelangenden Straftaten die Aberkennung zulässig ist. Es folgt das aus der oben von uns vertretenen Ansicht, daß, wenn auch die Aberkennung neben der Gesamtstrafe erfolgt, doch die einzelnen strafbaren Handlungen bei der Ausmessung der Dauer berücksichtigt werden können, selbst wenn neben ihnen die Aberkennung nicht zulässig ist. Es können demgemäß auch die später abzuurteilenden Fälle bei Bemessung der neben der nun zu bildenden Gesamtstrafe auszusprechenden Aberkennung berücksichtigt werden.[1])

Diese Verlängerung der Zeitdauer kann natürlich nur innerhalb der in § 32 Abs. 2 und § 35 gezogenen Grenzen stattfinden.[2]) Der Richter kann das auch in der Weise tun, daß er die Nebenstrafe als eine zusätzliche verhängt.[3]) Hinsichtlich des Beginns der Zeitdauer gilt das zu § 74 Bemerkte.

2. Der Richter braucht natürlich die im ersten Urteil ausgesprochene Zeitdauer nicht zu verlängern. Auch hier beginnt der Fristlauf erst mit Verbüßung usw. der Gesamtstrafe.

3. Oppenhoff-Del.[4]) führt den Fall an, daß der Täter wegen einer früheren strafbaren Handlung zu Freiheits- und Geldstrafe und zum Verlust der bER. verurteilt, die Freiheitsstrafe verbüßt, die Geldstrafe jedoch noch nicht beige-

[1]) Rüdorff-St., Bem. 4 zu § 76; Olshausen-Zw., Bem. 2 zu § 76; von Schwarze, Bem. 7 zu § 79. AM. Finger I, S. 546 Anm. 705.

[2]) Oppenhoff-Del., Bem. 11 zu § 79. R. 4, 479; Oppenhoff, OTr. 13, 312.

[3]) Oppenhoff-Del., a. a. O.; R. a. a. O.; Oppenhoff, OTr. 19, 360.

[4]) a. a. O.

trieben ist, und daß nun die zweite Verurteilung zu einer nach § 79 zu verhängenden Gesamtstrafe erfolgt. Es ist also der in § 36 für den Beginn der Zeitdauer des Ehrenrechtsverlustes festgesetzte Zeitpunkt, hier der Ablauf der Verbüßung, schon eingetreten, die Zeitdauer hat schon zu laufen begonnen. Auch in diesem Falle kann aber nach dem von uns vertretenen Grundsatze die Dauer der Aberkennung erst mit der Verbüßung usw. der neuerlich verhängten Gesamtstrafe beginnen. Es ergibt sich also, daß die teilweise bereits stattgehabte „Erduldung der Ehrenstrafe als nicht geschehen anzusehen ist. Der Angeklagte, dem die strafmildernden Vorschriften der §§ 74 bis 76 zu statten kommen, muß diese davon unzertrennliche Folge hinnehmen.“ [1])

II. Der Verlust der bER. gemäß § 37 StrGB.

§ 7.

Nach § 37 StrGB. ist gegen einen Deutschen, welcher im Auslande wegen eines Verbrechens oder Vergehens bestraft worden ist, welches nach den Gesetzen des deutschen Reichs den Verlust der bER. überhaupt oder einzelner bER. zur Folge hat oder zur Folge haben kann, ein neues Strafverfahren zulässig, um gegen den in diesem Verfahren für schuldig Erklärten auf jene Folge zu erkennen.

Hiernach ist also ein Verfahren zulässig, welches, ohne daß eine Hauptstrafe ausgesprochen wird, lediglich darauf gerichtet ist, jene Ehrenstrafe zu verhängen; vgl. oben S. 16.

[1]) Falsch ist deshalb die Bem. bei Puchelt (7 Abs. 2 zu § 36), daß „die Nebenstrafe wegen einer späteren strafbaren Tat (§ 79) nochmals erkannt werden kann, obwohl die erste Nebenstrafe noch nicht abgelaufen ist, wo dann jede von beiden unabhängig von der anderen beginnt, dauert und abläuft“. Die Nebenstrafe würde also neben der ersten Verurteilung bestehen bleiben, und da diese bei der zweiten gemäß § 79 stattfindenden Verurteilung zu einer Gesamtstrafe nur als Einzelstrafe in Betracht kommt, so würde das Ergebnis der Pucheltschen Auffassung sein, daß die Nebenstrafe auch neben einer Einzelstrafe erkannt werden und ihren Lauf selbständig nehmen könne; dies aber widerspricht dem Gesetz, das die Aberkennung nur neben der Gesamtstrafe zuläßt.

Auf welche Fälle sich § 37 bezieht, ist nach der sachlichen und nach der persönlichen Seite hin nicht unbestritten.

I. § 4 Abs. 1 StrGB. stellt den Grundsatz auf: Wegen der im Ausland[1]) begangenen Verbrechen und Vergehen findet in der Regel keine Verfolgung statt. Im Abs. 2 werden wichtige Ausnahmen von diesem Grundsatze gemacht; so kann insbesondere nach Nr. 3 ein Deutscher, der im Auslande eine Handlung begangen hat, die nach den Gesetzen des deutschen Reichs als Verbrechen oder Vergehen anzusehen und durch die Gesetze des Orts, an dem sie begangen wurde, mit Strafe bedroht ist, nach den Strafgesetzen des deutschen Reichs verfolgt werden. Von dieser Ausnahme des § 4 Nr. 3 macht § 5 wieder eine Ausnahme, kehrt also zur Regel des § 4 Abs. 1 zurück, indem er vorschreibt, daß im Falle des § 4 Nr. 3 die Verfolgung dann ausgeschlossen bleibt, wenn

1. von den Gerichten des Auslands über die Handlung rechtskräftig erkannt und entweder eine Freisprechung erfolgt oder die ausgesprochene Strafe vollzogen,

2. die Strafverfolgung oder die Strafvollstreckung nach den Gesetzen des Auslandes verjährt oder die Strafe erlassen, oder

3. der nach den Gesetzen des Auslandes zur Verfolgbarkeit der Handlung erforderliche Antrag des Verletzten nicht gestellt worden ist.

Wenn nun § 37 gegen einen Deutschen, der im Auslande wegen eines Verbrechens oder Vergehens bestraft worden ist, ein Strafverfahren zuläßt, so folgt daraus, daß hier wiederum eine Ausnahme vorgesehen ist von der Regel des § 5 (und, weil § 5 als Ausnahme von der Ausnahme des § 4 Nr. 3 wieder die Regel des § 4 Abs. 1 aufnimmt, auch von der Regel des § 4 Abs. 1). Wir sehen also, daß sich § 37 nur auf die Fälle des § 5 bezieht, daß er also nur da eingreift, wo eine Verfolgung des Täters im Inlande

[1]) Vgl. § 8 StrGB.

ausgeschlossen ist.[1]) Er bezieht sich jedoch nicht auf alle Fälle des § 5, wie eine Prüfung der einzelnen Nummern dieses Paragraphen zeigen wird.

II. Da § 37 eine „Bestrafung" des Deutschen im Auslande voraussetzt, so scheidet aus § 5 Nr. 1 der Fall der rechtskräftigen Freisprechung aus; aus demselben Grunde kommt der Fall der Verjährung der Strafverfolgung im Auslande in § 5 Nr. 2 nicht in Betracht. Schließlich kann eine Bestrafung im Auslande auch nicht erfolgt sein, wenn der nach den Gesetzen des Auslandes erforderliche Antrag des Verletzten nicht gestellt worden ist; es scheidet also auch § 5 Nr. 3 aus.

Daß § 37, um die aus § 5 Nr. 1 und 2 übrigbleibenden Fälle zu betrachten, voll zur Anwendung kommt, wenn die von den Gerichten des Auslands rechtskräftig erkannte Strafe vollzogen (§ 5 Nr. 10), und zwar vollständig vollzogen ist, steht außer Zweifel; ist jedoch die Strafe nur teilweise vollzogen, so kommt es darauf an, aus welchem Grunde der vollständige Vollzug nicht erfolgt ist. Hat sich der Täter der Vollstreckung entzogen oder steht aus einem anderen Grunde der Vollzug des Strafrestes noch aus, so kann ja eine Verfolgung im Inlande noch eintreten;[2])[3]) es kann also § 37 nicht zur Anwendung kommen, weil er nur da eingreift, wo eine Verfolgung des Täters im Inlande ausgeschlossen ist.[4]) Ist dagegen der Strafrest erlassen, so steht gemäß der sogleich zu entwickelnden Ansicht einer Anwendung des § 37 nichts entgegen.

---

[1]) Nicht also, wenn eine Verfolgung noch zulässig wäre. Finger I, S. 486 Anm. 629; von Bar, Lehrb., S. 262; Meyer-Allf., S. 105 Anm. 43; Binding, Hdb. I S. 446; von Schwarze, S. 90; Oppenhoff-Del., Bem. 1 zu § 37; Otto, Bem. 1 zu § 37. AM. Rubo, Bem. 1 zu § 37 (gegen ihn bes. Binding, a. a. O.); Neumeyer in ZStrW. 27, 30, Anm. 48.

[2]) Es ist dann § 7 zur Anwendung zu bringen.

[3]) Finger I, S. 171 Anm. 215; Binding, Hdb. I, S. 444; Meyer-Allf., S. 104; Olshausen-Zw., Bem. 4b zu § 5; Rüdorff-St., Bem. 4 zu § 5; ERG. 16, 319.

[4]) Vgl. die in der vorigen Anm. Genannten. AM. Binding, Hdb. I, S. 448.

Fraglich kann es nämlich sein, ob § 37, der eine „Bestrafung“ voraussetzt, auch bei Verjährung der Strafvollstreckung und Erlaß der Strafe (§ 5 Nr. 2) statthat oder, anders ausgedrückt, ob diese beiden Tatsachen sich als eine Bestrafung im Sinne des § 37 darstellen.

§ 37 hat den Zweck, Personen, die, wären sie im Inlande bestraft, wahrscheinlich aller oder einzelner bER. verlustig gegangen wären, die also durch ihre Handlungen eine ehrlose Gesinnung bekundet haben, an der Betätigung dieser bER. zu hindern; sie sollen also nicht besser dastehen als jene, denen wegen derselben Straftat im Inlande die bER. aberkannt sind.[1]) Das Gesetz erachtet insofern eine Ergänzung des ausländischen Urteils für nötig. Es kommt also, das ergibt sich hieraus klar, nur auf eine Verurteilung im Auslande an; es sind infolgedessen die Verjährung der Strafvollstreckung und der Straferlaß aus § 5 Nr. 2 mit in § 37 einzubeziehen, auch diese Tatsachen sind als Bestrafung im Sinne des § 37 anzusehen.[2])

Ohne Belang ist für eine Verfolgung nach § 37, ob das ausländische Urteil schon eine ähnliche oder dieselbe Strafe wie die Aberkennung der bER. des deutschen Rechts über den Verurteilten verhängt hat; denn eine dahingehende Bestrafung kann natürlich irgendwelche Wirkungen auf die Ausübung der dem Täter als Deutschen im Inlande zustehenden bER. nicht haben.[3])

III. Unzulässig ist das Verfahren nach § 37, wenn nach den deutschen Gesetzen die Verfolgung der strafbaren Handlung verjährt ist. Dies folgt daraus, daß, wie unten zu erörtern sein wird, der Richter in dem neuen Verfahren selbständig über die Schuldfrage entscheiden, also auch prüfen

[1]) Mot. S. 58.

[2]) Oppenhoff-Del., Bem. 1 u. 2 zu § 37; Frank, I zu § 37; Olshausen-Zw., Bem. 2 zu § 37; Finger I, S. 486; v. Bar, Lehrbuch, S. 262. AM. dagegen hinsichtlich der vollen Begnadigung derselbe in Ges. u. Schuld I, S. 201 Anm. 198 u. S. 203; Binding, Hdb. I, S. 448 Anm. 10; Hälschner, D. Str. I, S. 169 hinsichtlich Vollstreckungsverjährung und Begnadigung; R. 8, 275.

[3]) Oppenhoff-Del., Bem. 5 zu § 37.

muß, ob nicht ein Strafausschließungsgrund, z. B. Verjährung der Strafverfolgung vorliegt.[1])

Dabei kann das ausländische Urteil eine Unterbrechung der Verjährung im Sinne des § 68 nicht darstellen; es wird vielmehr die Verjährung nur durch eine Handlung des inländischen Richters unterbrochen.[2])

Das Verfahren wird ferner dann nicht mehr eingeleitet werden können, wenn die Zeitdauer, für welche der Verlust der bER. nach § 32 StrGB. längstens erkannt werden darf, seit der Verbüßung oder dem Erlaß der Strafe abgelaufen ist. Denn „die entgegengesetzte Anschauung würde zu einem Ergebnis führen, das praktisch einer Verlängerung der in § 32 bezeichneten Frist gleichkäme.“[3])

IV. Der Täter muß nach § 37 wegen eines Verbrechens oder Vergehens bestraft sein, und zwar wegen eines Verbrechens oder Vergehens im Sinne des § 1 StrGB.; wie das ausländische Recht die Tat in dieser Beziehung behandelt, ist gleichgültig.[4]) Das Verbrechen oder Vergehen muß ferner ein solches sein, das „nach den Gesetzen des deutschen Reichs“ Ehrenstrafen zur Folge hat oder haben kann. Es ist also das in § 37 zugelassene Verfahren nicht angängig, wenn ein Landesgesetz diese Strafen androht. Das Landesrecht hat aber die Möglichkeit, die gleiche Bestimmung zu treffen wie § 37.[5])

§ 37 verlangt ein solches Verbrechen oder Vergehen, welches nach den Gesetzen des deutschen Reiches „den

[1]) v. Bar, Ges. u. Schuld I, a. a. O., Lehrb. a. a. O.; Binding. Hdb. I, S. 448; Olshausen-Zw., Bem. 11 zu § 37; Rubo, Bem. 10 zu § 37.

[2]) Olshausen-Zw., Bem. 2 zu § 68; Rüdorff-St., Bem. 2 zu § 37 u. 8 zu § 68; Oppenhoff-Del., Bem. 9 zu § 37 u. 7 zu § 67; Meyer-Allf., S. 268; Puchelt, Bem. 6 zu § 37. AM. Binding, Hdb. I, S. 849; Finger I, S. 582 Anm. 737.

[3]) Finger I, S. 486/87; v. Bar, Ges. u. Schuld I, S. 204.

[4]) Binding, Hdb. I, S. 447; Olshausen-Zw., Bem. 4a zu § 37; Rüdorff-St., Bem. 2 zu § 37.

[5]) Oppenhoff-Del., Bem. 4 zu § 37 (AM. Aufl. 13); Olshausen-Zw., Bem. 4b zu § 37; Binding a. a. O.; Rubo, Bem. 2 zu § 37. AM. Rüdorff-St., Bem. 6 zu § 37.

Verlust der bER. überhaupt oder einzelner bER.“ zur Folge hat oder haben kann. BER. im Sinne des StrGB. sind, wie oben erwähnt, nur die in den §§ 33, 34 genannten Rechte und Fähigkeiten; in diesen Paragraphen sind die bER. abschließend aufgezählt. Der Täter kann also auf Grund des § 37 nur herangezogen werden, wenn seine Tat den Verlust dieser bER. „zur Folge hat oder haben kann“. Aus den letzten Worten ergibt sich, daß das Verfahren zulässig ist sowohl, wenn die Aberkennung der bER. geboten ist, wie auch dann, wenn ihr Verlust vom Gesetz nur für zulässig erklärt ist. Der „Verlust einzelner bER.“ bezieht sich auf die Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter (§ 35) und auf die im besonderen Teile enthaltenen Vorschriften über den Verlust einzelner bER.

Nur also, wenn die Tat den Verlust dieser bER. nach sich zieht oder ziehen kann, ist das Verfahren nach § 37 zulässig; nicht dagegen, wenn die Tat z. B. die Unfähigkeit, als Zeuge oder Sachverständiger eidlich vernommen zu werden (§ 161) oder die Unfähigkeit zu einer Beschäftigung im Eisenbahn- oder Telegraphendienste (§ 319) zur Folge hat oder zur Folge haben kann. Denn diese Fähigkeiten stellen sich eben als bER. im Sinne des StrGB. nicht dar.[1])

V. Streitig ist der § 37 auch nach der persönlichen Seite, hinsichtlich der Frage, zu welchem Zeitpunkte die Eigenschaft des Täters als „Deutschen“ vorgelegen haben muß, damit ein Verfahren zu dem in § 37 bezeichneten Zwecke eingeleitet werden kann.

Voraussetzung des § 37 ist, daß derjenige, gegen den das auf Aberkennung bürgerlicher Ehrenrechte zielende Verfahren stattfinden soll, zur Zeit eben dieses Verfahrens Deutscher ist.

Der Täter muß aber auch Deutscher gewesen sein zu der Zeit, als er die strafbare Handlung ausführte. Denn bezieht sich § 37, wie wir gesehen haben, auf § 5 und infolgedessen auf § 4 Nr. 3, so muß auch hier dieselbe Voraussetzung hinsichtlich der Staatsangehörigkeit des Täters

[1]) S. oben S. 14.

zur Zeit der Tat vorliegen wie dort; und in § 4 Nr. 3, also auch in § 5, ist von einem Deutschen die Rede, der im Auslande eine strafbare Handlung begeht, der also zur Zeit ihrer Ausführung Deutscher ist. Auch in § 37 wird die Eigenschaft eines Deutschen zur Zeit der Tat verlangt.[1]) Ist der Täter also erst nach der Tat Deutscher geworden, so kann nie das Verfahren nach § 37 gegen ihn eingeleitet werden. § 4 Nr. 3 Abs. 2 gehört nicht hierher; denn in dem dort geregelten Falle ist ja eine Verurteilung im Auslande, wie § 37 sie voraussetzt, gar nicht erfolgt.

Auch zur Zeit der Verurteilung wird die deutsche Staatsangehörigkeit des Täters erfordert. Denn hatten wir oben gesehen, daß der Ausdruck „bestraft" in § 37 in der Bedeutung „verurteilt" gebraucht ist, so ergibt sich nach dem klaren Wortlaut des § 37 ohne weiteres, daß der Täter zur Zeit der Aburteilung im Auslande Deutscher gewesen sein muß.[2]) Daß er also erst nach seiner Bestrafung im Auslande Deutscher geworden ist, genügt keineswegs.

Wer als Deutscher anzusehen ist, richtet sich nach dem Gesetze über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 (RGBl. S. 355), für Elsaß-Lothringen eingeführt durch Gesetz vom 8. Januar 1873 (RGBl. S. 51).[3])

VI. Was nun das Verfahren selbst anlangt, so ist zunächst darauf hinzuweisen, daß § 37 die Einleitung eines neuen Strafverfahrens nur für zulässig erklärt, nicht aber

---

[1]) Frank II zu § 37; Olshausen-Zw., Bem. 3 zu § 37; Finger I, S. 486; Binding, Hdb. I, S. 447; Neumeyer, ZStrW. 27, S. 30. AM. Berner, S. 246; v. Bar, Lehrb., S. 261, Ges. u. Schuld I, S. 202 (der Täter braucht nur zur Zeit des Verfahrens im Inlande Deutscher zu sein).

[2]) Oppenhoff-Del., Bem. 3 zu § 37; Olshausen-Zw., a. a. O.; Rüdorff-St., Bem. 5 zu § 37; v. Schwarze, S. 91; Finger, a. a O.; Rubo, Bem. 2 zu § 37. AM. v. Bar, Ges. u. Schuld, a. a. O.; Binding, Hdb. I, S. 448.

[3]) Binding, a. a. O. dehnt den Begriff „Deutscher" in § 37 weiter aus und läßt das Verfahren auch gegen Deutsche, nicht naturalisierte Beamte und gegen nichtdeutsche Angehörige einer deutschen Schiffsmannschaft zu.

den Staatsanwalt zwingt, es einzuleiten. Es liegt also hier eine Ausnahme von § 152 StrPO. vor, nach welchem, sofern zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorhanden sind, der Staatsanwalt wegen aller gerichtlich strafbaren und verfolgbaren Handlungen einzuschreiten verpflichtet ist,[1]) wenn nicht gesetzlich ein anderes bestimmt ist. Sowohl diese letzte Einschränkung wie die Vorschrift des § 5 EG. StrPO., nach welchem die strafprozessualen Vorschriften der Reichsgesetze durch die StrPO. nicht berührt werden, sichert der Ausnahmebestimmung des § 37, daß das Verfahren nur zulässig ist, ihren Bestand. Es gilt also nach § 37 das Opportunitätsprinzip.

Für die Einleitung des Verfahrens gelten hinsichtlich der örtlichen Zuständigkeit die Bestimmungen der StrPO., hinsichtlich der sachlichen Zuständigkeit die Vorschriften des GVG. So kann es also kommen, daß ein Schwurgericht für das Verfahren nach § 37 zuständig ist, wenn nämlich die Tat ein Verbrechen ist, für das nach § 80 GVG. das Schwurgericht zuständig wäre.

In dem eingeleiteten Verfahren ist der Richter an das ausländische Verfahren und an das ausländische Urteil in keiner Weise gebunden. Das Verfahren verläuft vielmehr gerade so, als wenn nach inländischem Recht auf eine Hauptstrafe erkannt werden sollte. Der Richter hat also von neuem den Tatbestand festzustellen, Beweise zu erheben usw.; insbesondere hat er selbständig die Schuldfrage zu lösen, was schon aus dem Wortlaute des § 37 hervorgeht, daß der Täter „in diesem Verfahren für schuldig erklärt sein muß", und hat auch selbständig über mildernde Umstände zu erkennen.[2])

[1]) sog. Legalitätsprinzip.

[2]) Mot. S. 58 und die allgem. Anschauung. Vgl. Oppenhoff-Del., Bem. 10 zu § 37; Olshausen-Zw., Bem. 8 zu § 37; Rüdorff-St., Bem. 2 zu § 37; v. Schwarze, S. 90; Puchelt, Bem. 5 zu § 37; Hälschner, D. Str. I, S. 170; Finger I, S. 486; Binding, a. a. O.; v. Bar, Ges. u. Schuld I, S. 203; Berner, S. 246; Rubo, Bem. 8 zu § 37; Neumeyer, ZStrW. 27, 30/31; ERG. 21, 35; Oppenhoff, OTr. 2, 218; 5, 260.

Ist nun die Schuldfrage bejaht, so greifen alle jene Bestimmungen platz, nach denen, wie wir oben gesehen haben, der Verlust der bER. überhaupt oder einzelner bER. erkannt werden muß oder erkannt werden kann. Es muß also z. B., wenn der Täter eine nach § 302 d als gewohnheits- oder gewerbsmäßigen Wucher zu wertende Handlung begangen hat, der Richter die bER. aberkennen. In den anderen Fällen, in denen das Gesetz die Aberkennung der bER. nicht vorschreibt, liegt es im Ermessen des Richters, ob er den Verlust verhängen will oder nicht, oder ob er vielleicht, wo § 35 es gestattet, die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter aberkennen will. Hier muß der Richter natürlich auch jene Vorfragen, die im ordentlichen Verfahren hinsichtlich der Hauptstrafe als Voraussetzung der Aberkennung der bER. aufgestellt sind, erledigen; er muß z. B., will er neben Gefängnisstrafe die bER. oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter aberkennen, sich schlüssig machen und auch aussprechen, daß er, wenn die Tat im Inlande begangen und infolgedessen vor ihm zur Aburteilung gekommen wäre, auf mindestens drei Monate Gefängnis erkannt haben würde.

Kommt er dagegen zu der Ansicht, daß die Straftat die Verurteilung des Täters zu Zuchthausstrafe nach deutschem Gesetze nach sich ziehen würde, so kann er die bER. stets aberkennen, muß jedoch in diesem Falle auf die Folgen ausdrücklich erkennen, die sonst bei der Verurteilung zu Zuchthausstrafe von Rechts wegen eintreten.[1])

VII. Was den Zeitpunkt anlangt, von dem an die Dauer des Verlustes der bER. im Falle des § 37 berechnet wird, so ist zu bemerken, daß § 36 naturgemäß hier nicht platz greifen kann, da er eine Hauptstrafe voraussetzt, auf eine solche aber in dem Verfahren nach § 37 nicht erkannt wird. Die im Auslande erkannte Strafe kann natürlich nicht in Betracht kommen, da ja nicht neben dieser die bER. aberkannt sind, das Verfahren nach § 37 vielmehr ein

[1]) Oppenhoff-Del., Bem. 11 u. 12 zu § 37; Olshausen-Zw., Bem. 7 u. 8 zu § 37; Binding, Hdb. I, S. 449; Rüdorff-St., Bem. 7 zu § 37; Rubo, Bem. 11 zu § 37; v. Bar, Lehrbuch, S. 262.

ganz selbständiges ist. Es kann sonach hier die Zeitdauer der Ehrenstrafe nur beginnen mit der Rechtskraft des Urteils.[1] [2])

2. Abschnitt.

Die Wirkungen des Verlustes der bER.

I. Dauernde Wirkungen.

§ 8.

Die Wirkungen, die der Verlust der bER. nach dem StrGB. hat, sind in den §§ 33, 34, 35 Abs. II aufgezählt. Das Gesetz unterscheidet den dauernden Verlust gewisser Rechte und Fähigkeiten, ein Verlust also, der mit der Rechtskraft des Urteils für immer eintritt, und die Unfähigkeit des Verurteilten, während der im Urteile bestimmten Zeit gewisse Rechte und Fähigkeiten auszuüben oder zu erlangen. Wir wenden uns zunächst zu den dauernden Wirkungen.

I. Mit dem Verluste der bER. gehen die sogleich näher zu behandelnden Rechte für immer verloren; sie können nie wieder aufleben, z. B. nach Ablauf der im Urteil festgesetzten Zeit. Wohl aber kann sie der Verurteilte sich später von neuem erwerben.

Der § 33 bestimmt: Die Aberkennung der bER. bewirkt den dauernden Verlust

a) der aus öffentlichen Wahlen für den Verurteilten hervorgegangenen Rechte,
b) der öffentlichen Ämter,
c) der öffentlichen Würden,
d) der öffentlichen Titel,
e) der öffentlichen Orden und Ehrenzeichen.

[1]) Oppenhoff-Del., Bem. 13 zu § 37; Olshausen-Zw., Bem. 9 zu § 37. AM. v. Schwarze, S. 91.

[2]) Bestritten ist die Frage, ob die Bestrafung nach § 37 ein solche ist, die später eine Rückfallstrafe begründen kann. In bejahendem Sinne: Oppenhoff-Del., Bem. 14 zu § 37; Merkel, Holtz. Hdb. IV, S. 411; Rüdorff-St., Bem. 4 zu § 37; Rubo, Bem. 13 zu § 37; Puchelt, Bem. 8 zu § 37. Dagegen: v. Schwarze, S. 91; Otto, Bem. 4 zu § 37; ERG. 21, 35.

a) Mit der Aberkennung der bER. geht der Verurteilte der aus öffentlichen Wahlen für ihn hervorgegangenen Rechte dauernd verlustig. Sehr bestritten ist der Begriff der öffentlichen Wahlen.

Das StrGB. gebraucht den Ausdruck „öffentlich" an den verschiedensten Stellen, und zwar in ganz verschiedenem Sinne.[1]) Deshalb ist in jedem einzelnen Falle die Bedeutung dieses Begriffes „aus dem Zusammenhang und dem Zweck der betreffenden Strafsatzung zu entnehmen". [2])

Zu bemerken ist zunächst, daß der Gegensatz zu den „öffentlichen Wahlen" natürlich nicht „geheime Wahlen" sein kann, sondern daß den Gegensatz die „privaten Wahlen" bilden, die Wahlen in privaten Angelegenheiten; denn es kann nicht auf den äußeren Vollzug der Wahlen ankommen, sondern vielmehr auf ihre innere Natur, auf den Zweck, dem sie dienen.

Es sind also öffentliche Wahlen Wahlen „in öffentlichen Angelegenheiten", ein Ausdruck, der in § 34 Nr. 4 und in den §§ 108, 109 StrGB. wiederkehrt. Und im Anschluß an die letzten beiden Paragraphen und ihr Verhältnis zu dem Begriff der „Wahlen in Ausübung staatsbürgerlicher Rechte", wie ihn § 107 enthält, haben sich zwei Anschauungen darüber ergeben, was unter öffentlichen Wahlen zu verstehen sei, deren eine für eine engere, deren andere für eine weitere Bedeutung eintritt.

Es bedroht § 107 denjenigen mit Strafe, welcher einen Deutschen durch Gewalt oder durch Bedrohung mit einer strafbaren Handlung verhindert, in Ausübung seiner staatsbürgerlichen Rechte zu wählen oder zu stimmen, während die §§ 108, 109 Vorschriften enthalten, nach denen das Herbeiführen eines unrichtigen Ergebnisses einer Wahlhandlung in einer öffentlichen Angelegenheit oder das Verfälschen des Ergebnisses einer solchen (§ 108) und das Kaufen oder Verkaufen einer Wahlstimme in einer öffentlichen Angelegenheit unter Strafe gestellt ist.

[1]) Vgl. die einzelnen Erscheinungsformen ERG. 1, 357; ähnlich Lutz, S. 3ff.

[2]) ERG. a. a. O.

Nun wird behauptet, es seien die in den §§ 108, 109 genannten Wahlen in öffentlichen Angelegenheiten dieselben wie die in § 107 bezeichneten Wahlen in Ausübung staatsbürgerlicher Rechte, es sei in jenen Paragraphen nur ein anderer Ausdruck für dieselbe Art der Wahlen gebraucht. Diese engere Ansicht wird auf folgende Punkte gestützt:

1. Die Bestimmungen des Reichsstrafgesetzbuchs seien in enger Anlehnung an die §§ 84 bis 86 des preußischen StrGB. gebildet; dort seien Wissenschaft und Praxis darüber einig gewesen, daß eine und dieselbe Art von Wahlen gemeint gewesen sei, obgleich §§ 85 und 86 den Ausdruck „Wahlen in Ausübung staatsbürgerlicher Rechte“ nicht wiederholten. Streit habe darüber bestanden, welche Wahlen denn nun diejenigen seien, bei denen man in Ausübung staatsbürgerlicher Rechte wähle; es habe sich eine weitere und eine engere Auffassung geltend gemacht. Diesem Streit ein Ende zu machen, habe das RStrGB. in §§ 108. 109 hinzugefügt: Wahlen in öffentlichen Angelegenheiten, und sich somit für den weiteren Begriff entschieden, die Ansicht aber beibehalten, daß die Wahlen in den Fällen der §§ 107 und 108, 109 dieselben seien.

2. Die Überschrift des fünften Abschnitts des StrGB. laute: Verbrechen und Vergehen in Beziehung auf die Ausübung staatsbürgerlicher Rechte. Wolle man die Wahlen in §§ 108, 109 anders fassen als jene in § 107, so würden diese Gesetzesbestimmungen nicht unter diese Überschrift passen.

3. Der Zweck der genannten drei Paragraphen sei völlig derselbe; nach einer weiteren Auffassung der „Wahlen in öffentlichen Angelegenheiten“ würde sich ein unannehmbares Ergebnis herausstellen, indem bei diesen Wahlen die Wahlfälschung, die Wahlverfälschung und der Stimmenkauf mit Strafe bedroht würden, das viel schwerere Vergehen der Wahlverhinderung aber nicht.

4. In § 34 Nr. 4 sei dem, der die bER. verloren habe, verboten, „in öffentlichen Angelegenheiten zu stimmen, zu wählen oder gewählt zu werden oder andere politische Rechte auszuüben“, es seien also hier gerade die Wahlen

in öffentlichen Angelegenheiten gegenübergestellt den anderen politischen Rechten.[1])

Aus alledem ergebe sich, daß der Begriff „öffentliche Wahlen" gleichbedeutend sei mit dem Begriff „Wahlen in Ausübung staatsbürgerlicher Rechte".[2])

Dieser Beweisführung ist entgegenzuhalten:

Zu 1. Gerade daraus, daß das StrGB. in §§ 108, 109 einen Zusatz machte, § 107 dagegen unverändert ließ, hat es einen Gegensatz schaffen wollen und geschaffen, der durch keine Erwägung hinweggebracht werden kann.[3])

Zu 2. Auch sonst ist das StrGB. in seinen Überschriften der einzelnen Abschnitte nicht so genau, daß nicht auch einmal in einem Abschnitt Bestimmungen anzutreffen wären, die nach der Überschrift nicht in ihn gehören.

Zu 3. Hier ist dasselbe zu entgegnen wie zu Nr. 1, daß nicht dem Wortlaut des Gesetzes zuwider Bestimmungen vereinigt werden können, die zu vereinigen nicht möglich ist. Die genannte Auffassung ist de lege ferenda sehr zu billigen, de lege lata kaum zu rechtfertigen.

Zu 4. Die ungenaue Ausdrucksweise des § 34 Nr. 4 ist bei der raschen Beratung des RStrGB. einfach aus dem preußischen StrGB. § 12 Nr. 3 übernommen, kann aber nicht hindern, die Wahlen in öffentlichen Angelegenheiten in einem weiteren Sinne zu fassen.[4])

Die für die erste Auffassung vorgebrachten Gründe sind demnach keineswegs zwingende; zuzugeben ist aber,

---

[1]) Mayer, Vgl. Darst. I, S. 274f., meint noch, der Ausdruck „Wahlen in öffentlichen Angelegenheiten" in §§ 108, 109 sei nur aus stilistischen Gründen gebraucht und solle lediglich eine Zurückverweisung bedeuten. Gerade entgegengesetzter Ansicht ist John, Holtz. RLex. III, S. 85.

[2]) Diesen Standpunkt vertreten: Binding, Lehrb. II, 2, S. 822f.; Freudenthal, S 64ff.; v. Liszt, S. 550; Mayer, Vgl. Darst. I, S. 273ff.; v. Schwarze, Bem. 1a zu § 107; Puchelt, Bem. 1 zu § 108; Oppenhoff-Del., Bem. 5 zu § 34; Berner, S. 384; Schneidler, GS. 40, 5ff.; Drenkmann, GA. 17, 168ff.; ERG. 7, 223.

[3]) Die Motive und Reichstagsverhandlungen ergeben übrigens über diesen Punkt nichts.

[4]) Vgl. auch Goldt. Mat. I, S. 173.

daß auch die gegen sie angeführten Punkte nicht völlig durchschlagender Art sind. „Das Gesetz ist eben mangelhaft, eine zwingende Entscheidung deshalb ausgeschlossen."[1] Doch meinen wir, die weitere Deutung des Begriffes der Wahlen in öffentlichen Angelegenheiten für gerechtfertigter halten zu müssen.[2]

Von dieser weiteren Anschauung ausgehend, sind als Wahlen in öffentlichen Angelegenheiten diejenigen zu bezeichnen, welche mit Bezug auf den Staat, einen Kommunalverband oder eine öffentlich-rechtliche Korporation, deren Angelegenheiten gesetzlich geregelt sind, vorgenommen werden. Es gehören demnach zu den öffentlichen Wahlen einmal die Wahlen zu den Vertretungskörpern des Reichs und der Bundesstaaten, also zum Reichstag und zu den Einzellandtagen; weiter zählen hierher die Wahlen zu Provinzial- und Kreisvertretungen, die Wahlen zu den Gemeindevertretungen; ferner die Wahlen der Handels- und Gewerbekammern, die Wahlen auf Grund der Versicherungsgesetze, die Wahlen der Universitäten und Akademien. Schließlich ist auch die Frage, ob Wahlen in kirchlichen Angelegenheiten zu den öffentlichen Wahlen gehören, zu bejahen; natürlich können, wie schon oben allgemein bemerkt, die Wahlen solcher kirchlicher Korporationen nicht hierher fallen, deren Angelegenheiten nicht gesetzlich geregelt oder anerkannt sind; denn diese sind ja dann reine Privatgesellschaften und ihre Wahlen deshalb keine öffentlichen.[3]

Alle Rechte also, die aus derartigen öffentlichen Wahlen für ihn hervorgegangen sind, verliert der Verurteilte, dem die bER. aberkannt sind, für immer.

[1]) Mayer, Vgl. Darst. a. a. O.

[2]) Dieser Ansicht sind: Frank, I zu § 108; Olshausen-Zw., Bem. 1 zu § 107; Hälschner, D. Str. II, S. 783f.; Schütze, S. 257 Anm. 11; John in Holtz. Hdb. III, S. 84ff.; Dochow in Holtz. Rlex. III, 2, S. 1219; Lutz, S. 14f.

[3]) So die Genannten; ferner Finger I, S. 481, 482; Oppenhoff-Del., Bem. 5 zu § 34; Rüdorff-St., Bem. 5 zu § 33; Meyer-Allf., S. 313 Anm. 6; Otto, Bem. 2 zu § 33; Puchelt, Bem. 4 zu §§ 33, 34.

b) Weiter hat der Verlust der bER. den dauernden Verlust der von dem Verurteilten bekleideten öffentlichen Ämter zur Folge. Dieselbe Folge hat auch die Verurteilung zur Zuchthausstrafe, welche die dauernde Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter bewirkt (§ 31). Diese letztere Vorschrift geht also bedeutend weiter; denn während bei Aberkennung der bER. der Verurteilte, dem infolge der Aberkennung das von ihm bekleidete öffentliche Amt für immer abhanden gekommen ist, in der Lage ist, später, nach Ablauf der im Urteil bestimmten Zeit, wiederum ein öffentliches Amt zu verwalten, bleibt der zur Zuchthausstrafe Verurteilte hierzu dauernd unfähig.

Über den Begriff des öffentlichen Amtes selbst gehen die Ansichten weit auseinander.

1. Zunächst ist festzustellen, daß die Erläuterung dieses Begriffes nicht aus § 359 StrGB. genommen werden darf, einem Paragraphen, der eine Begriffsbestimmung des Beamten dahin gibt, daß unter Beamten im Sinne des StrGB. zu verstehen sind alle im Dienste des Reichs oder in unmittelbarem oder mittelbarem Dienste eines Bundesstaates auf Lebenszeit, auf Zeit oder nur vorläufig angestellte Personen, ohne Unterschied, ob sie einen Diensteid geleistet haben oder nicht, ingleichen Notare, nicht aber Advokaten und Anwälte. Daß diese Vorschrift nicht zur Erklärung des Begriffs der öffentlichen Ämter herangezogen werden kann, ergibt sich einmal daraus, daß ja ein Amt, wie wir bereits erwähnten,[1]) nicht notwendig von einem Beamten bekleidet zu werden braucht, und es ergibt sich weiter aus § 31 Abs. 2, welcher öffentliche Ämter, nämlich Advokatur, Anwaltschaft, Geschworenen- und Schöffendienst, nennt, deren Inhabern jedoch der § 359 die Beamteneigenschaft nicht zuspricht.[2]) Es ergibt sich hieraus, daß der Begriff des öffentlichen Amtes ein weiterer ist als der des Beamten in § 359,[3]) und daß er infolgedessen mangels einer besonderen

[1]) S. 34.

[2]) Olshausen-Zw., Bem. 7 zu § 31; May, S. 9—10; Lutz, S. 9,

[3]) So die herrschende Anschauung. Vgl. Olshausen-Zw. a. a. O.; v. Schwarze, Bem. 2 zu § 31; Hälschner, D. Str. I,

Auslegungsregel des StrGB. aus allgemeinen Gesichtspunkten erklärt werden muß.

2. Wir ziehen zuvörderst die gewöhnliche Sprachweise heran; daß dies zulässig ist, ergibt der Wortlaut des § 31. Denn dessen Abs. 1 spricht ganz allgemein von öffentlichen Ämtern, ohne etwa, wie § 359 es tut, hinzuzusetzen: im Sinne dieses Strafgesetzes, und diesen Begriff nachher in einer Vorschrift zu erläutern; der Abs. 2 bezeichnet dann noch als öffentliche Amter Stellungen, die gemeinhin als solche nicht angesehen werden, hier aber unter Hinzufügung der Worte „im Sinne dieses Strafgesetzes", bestätigt also ganz klar die Anschauung, daß im übrigen der Begriff „öffentliche Ämter "im Abs. 1 in allgemeinem Sinne gebraucht ist.[1])

Im Sinne des allgemeinen Sprachgebrauches zeigt sich das öffentliche Amt als „ungezwungener Gegensatz zum privaten". [2]) Alle Ämter, die privater Natur sind, sind also von den öffentlichen Ämtern auszuscheiden.

Diese selbst sind nun des näheren weiter zu bestimmen gemäß den im öffentlichen Recht über diesen Begriff herrschenden Anschauungen.

3. Man bezeichnet als öffentliches Amt „einen durch das öffentliche Recht bestimmten Inbegriff von Obliegenheiten zur Durchführung von Aufgaben der Staatsverwaltung oder einer anderen öffentlichen Verwaltung", [3]) der dem Inhaber des Amtes gemäß den Gesetzen übertragen ist. [4]) [5])

S. 608; Rubo, Bem. 3 zu § 31; May, a. a. O.; Lutz, a. a. O. Für den engeren Begriff, d. h. für Erklärung des „öffentlichen Amtes" aus § 359: Oppenhoff-Del., Bem. 6 zu § 31; Puchelt, Bem. 5 zu §§ 31, 32; ERG. 10, 199ff., insbes. 200; auch Rüdorff-St., Bem. 4 zu § 31, die den Begriff des öffentlichen Amtes nur insofern weiter sein lassen als den des Beamten nach § 359, als jener Begriff in § 31 Abs. 2 noch auf die dort genannten Stellungen ausgedehnt sei.

[1]) So auch Rubo, a. a. O.; Lutz, a. a. O.; May, S. 13.

[2]) Olshausen-Zw., a. a. O.

[3]) Stengel, S. 38 (unter „Amt"). So auch Laband I, S. 338; Olshausen-Zw., a. a. O.; Frank II, 2 zu § 31; Lutz, a. a. O. May, S. 14. Nicht erheblich abweichend Otto Mayer, Verw.-R. II, S. 198 (Geschäfte, die mit „öffentlicher Dienstpflicht" besorgt werden).

[4]) Lutz, a. a. O.; ERG. 9, 409.

[5]) Kein Amt haben daher Personen, „deren Macht, öffentl.-rechtl.

4. Hierher gehören also einmal alle Staatsämter[1]) des Reichs[2]) und der Bundesstaaten, mögen sie mittelbar oder unmittelbar sein, also auch, als mittelbare Staatsämter, die Ämter der Selbstverwaltungskörper; ferner sind hierher zu rechnen die Ämter der öffentlichen Anstalten und Korporationen, so die Ämter der Kranken-, Invaliden- und Unfallversicherung,[3]) die Ämter der Innungen als Korporationen des öffentlichen Rechts,[4]) der Innungsausschüsse, der Innungsverbände,[5]) der Handwerkskammern,[6]) ferner die Ämter an den Universitäten, Handelshochschulen usw.

Nach unserer Auffassung gehören auch die kirchlichen Ämter hierher, natürlich nur, wenn die betreffende Kirche zu den öffentlichrechtlichen Korporationen zählt. Diese Anschauung wird bestritten von der herrschenden Meinung, die sich hauptsächlich der Beweisführung des Reichsgerichts[7]) anschließt und sie für durchschlagend hält.

Das Reichsgericht kommt zu seiner Ansicht einmal infolge der Anschauung, daß der Begriff des öffentlichen Amtes aus § 359 StrGB. ausgelegt werden müsse, daß aber zu den Beamten nach den mannigfachen hier einschlägigen Vorschriften (z. B. § 196) die Geistlichen nicht zu rechnen seien, und daß infolgedessen, da ein Amt in der Regel von

---

Geschäfte zu besorgen, nicht auf einem ihnen unmittelbar oder mittelbar erteilten Auftrage beruht, sondern deren Organstellung unmittelbar durch die Verfassung des Staates gegeben ist"; Finger I, S. 482. Kein Amt haben also der Monarch, die Mitglieder des Reichstags und der Landtage als solche usw.

[1]) Das Staatsamt ist eine Unterabteilung des öffentlichen Amtes. Nicht richtig ist es deshalb, die von Laband a. a. O. gegebene Begriffsbestimmung des Staatsamtes, wie allgemein geschieht, für den Begriff des öffentlichen Amtes heranzuziehen.

[2]) Nach Reichsrecht gehören zu den öffentlichen Ämtern gemäß § 1849 BGB. der von den einzelnen Staaten einzurichtende Gemeindewaisenrat, ferner der gemäß dem Börsengesetz vom 22. Juni 1896 zu bildende Börsenausschuß.

[3]) May, a. a. O.; Frank II, 2 zu § 31.

[4]) May, S. 28.

[5]) von Landmann-Rohmer, Handwerkernov. Bem. 1 zu § 81.

[6]) Daselbst, Bem. 2 zu § 103.

[7]) E. 10, 199 ff.; auch Binding II, S. 378.

einem Beamten verwaltet werde, auch bei den öffentlichen Ämtern die kirchlichen Ämter nicht mit inbegriffen sein könnten. Nach der von uns vertretenen Ansicht, daß der Begriff des öffentlichen Amtes aus dem § 359 nicht erklärt werden dürfe, das StrGB. vielmehr ganz klar das „öffentliche Amt“ und den „Beamten“ als voneinander verschiedene Begriffe hinstelle, kommt dieser Beweisführung keine Bedeutung zu.

Das RG. leitet des weiteren seine Meinung ab aus der Entstehungsgeschichte des Begriffes des öffentlichen Amtes im RStrGB. Dieser sei aus dem preußischen Strafgesetzbuch übernommen und habe dort unzweifelhaft die kirchlichen Ämter nicht mit umfaßt; [1]) nach den Motiven zu §§ 130 bis 135 [2]) und zu § 31 [3]) entsprächen aber die Bestimmungen des RStrGB. mit wenigen Abweichungen denen des preußischen StrGB. Da also auch der Sprachgebrauch hinsichtlich des Begriffs des öffentlichen Amtes im RStrGB. derselbe sei wie im preußischen, so sei auch für das Reichsstrafrecht das kirchliche Amt aus dem Begriffe des öffentlichen Amtes auszuscheiden. Diese Auffassung habe sowohl die Reichsgesetzgebung [4]) vertreten wie auch die preußische Gesetzgebung, letztere insbesondere beim Erlaß der Maigesetze, deren Bestimmungen [5]) als von einer schon durch Reichsstrafrecht geregelten Materie [6]) handelnd [7]) unzulässig gewesen sein würden.

Eine eingehende Besprechung dieser Beweisführung findet sich bei May. [8])

[1]) Vgl. z. B. Oppenhoff, OTr. 15, 335 und überhaupt die Entscheidungen bei Pezold, Stiegele und Köhn zu § 31.

[2]) In § 132 kehrt der Begriff des öffentlichen Amtes wieder.

[3]) S. 91 und S. 56.

[4]) Gesetz vom 4. Mai 1874 betr. die Verhinderung der unbefugten Ausübung von Kirchenämtern (RGBl. S. 43).

[5]) Vgl. §§ 23, 24 des Gesetzes vom 11. Mai 1873 über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen (GS. 191) und § 31 des Gesetzes vom 12. Mai 1873 betr. die kirchl. Angelegenheiten usw. (GS. 198).

[6]) § 132 StrGB.

[7]) § 2 EG. StrGB.

[8]) S. 211.

Er hält einmal die Beweiskraft der Motive zum preußischen StrGB., die über dessen Sprachgebrauch herangezogen werden, für wenig erheblich, da sie aus dem Jahre 1851 stammten und infolge der Veränderung der staatsrechtlichen Grundsätze nur für eine gewisse begrenzte Zeitdauer maßgebend sein könnten; er lehnt es ferner ab, die betr. Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 4. Mai 1874 hier anzuziehen, da es sich um ein Gesetz verwaltungsrechtlichen Inhalts, nicht um wirkliche Strafvorschriften handele Auch der auf die Maigesetze gestützte Beweis sei schwach, da bei deren Erlaß gerade über die in Rede stehende Frage große Abweichungen in den Anschauungen der Motive und der Abgeordneten vorhanden gewesen seien, die Frage also für jene Gesetze durchaus nicht geklärt sei.

Wir schließen uns diesen Bedenken an und zählen, wie wir schon oben bemerkten, die kirchlichen Ämter auch zu den öffentlichen Ämtern im Sinne der §§ 31 ff. StrGB.[1]) Denn gehören, wie wir behauptet hatten, die Ämter öffentlich-rechtlicher Korporationen zu den öffentlichen Amtern der §§ 31 ff., so sind die Amter der Kirche auch hierher zu zählen, weil diese eben Korporationen des öffentlichen Rechts darstellen. Ob sie in den einzelnen Bundesstaaten öffentlich-rechtliche Korporationen sind, darüber entscheidet natürlich das dort geltende Landesrecht.[2])

Jedenfalls gehören stets hierher die Amter in der evangelischen Landeskirche da, wo das Territorialsystem[3]) herrscht. Hinsichtlich der katholischen Kirche kann es zweifelhaft sein, ob ihre Ämter den öffentlichen Ämtern zuzurechnen sind, da die katholische Kirche eine selbständige Stellung innerhalb des Staates einnimmt, auch in der Be-

[1]) So Lutz, S. 11; Frank, a. a. O.; Olshausen-Zw., a. a. O.; May, a. a. O. Friedberg S. 258 rechnet die Geistlichen zu den Beamten, soweit sie staatliche Funktionen ausüben, nicht jedoch, soweit sie nur den „Dienst am Wort“ ausüben; doch besteht deshalb, wie wir gesehen, noch keine unmittelbare Beziehung zu dem Begriffe des öffentlichen Amtes.

[2]) Mayer-All f., S. 288 Anm. 18; Frank II, 2 zu § 31; May, S. 26.

[3]) Vgl. Friedberg, S. 41 ff.

setzung ihrer Ämter von der Staatsgewalt meist unabhängig ist. Sollte aber hier wirklich ein Unterschied zwischen evangelischer und katholischer Kirche im Sinne des Gesetzes liegen? Überhaupt wird man hier auf die Anschauung des Volkes hinreichende Rücksicht nehmen müssen. Wenn jemand, der ein Staatsamt bekleidet, zu Zuchthausstrafe verurteilt wird, so verliert er sein Amt; das ist richtig und das Volk hält es für gut. Wenn jedoch gegen einen Geistlichen,[1]) evangelischen oder katholischen, auf Zuchthausstrafe erkannt wird oder wenn ihm die bER. aberkannt werden, so soll er nicht seines Amtes verlustig gehen und vielleicht sogar, wenn die vorgesetzte Disziplinarbehörde die Tat nicht für so schlimm ansieht, weiter seines Amtes walten? Das widerspräche dem Rechtsempfinden des Volkes und würde das Vertrauen zu den Seelsorgern, dessen diese doch gerade in ganz erheblichem Maße bedürfen, vollständig erschüttern. Zählt man dagegen die kirchlichen Ämter zu den öffentlichen Ämtern, so ist, da sie infolgedessen mit der Verurteilung zu Zuchthaus und mit der Aberkennung der bER. verloren gehen, dem Rechtsgefühl des Volkes genügend Rechnung getragen.[2]) [3])

[1]) Wir greifen diesen als hauptsächlichsten Inhaber eines Kirchenamtes heraus.

[2]) Neumeyer, ZStrW. 27, S. 6 sagt, es sei bei den Ämtern der katholischen Kirche seitens des Staates, der ja die Ämter nicht verliehen habe, nur eine Zurücknahme der dem Amt gewährten Anerkennung möglich. Hier erhebt sich natürlich wieder die Frage, welche Ämter der katholischen Kirche denn nun unter inländischer Anerkennung stehen, worüber a. a. O. S. 6—7. Ähnlich Frank, a. a. O.

[3]) Wie bemerkt, steht die herrschende Ansicht auf dem Standpunkte des RG., so Rüdorff-St., Bem. 4 zu § 31; Otto, Bem. 3 zu § 31; Hälschner, D. Str. I, S. 608 Anm. 4; Stengel, S. 39 (unter Amt) und S. 734 (unter Kirchendiener); Schütze, S. 524 Anm. 9 a. E.; Binding, Lehrb. II, 2, S. 379 (die kirchlichen Ämter gehören zu den öffentl. Ämtern im Sinne des StrGB. nur, wenn das Landesstaatsrecht die Geistlichen ausdrücklich in die Staatsbeamten eingereiht haben sollte); scheinbar auch Finger, S. 482 Anm. 624, der die Ansicht des RG. anführt, ohne ihr zu widersprechen. Meist sagt man, die Kirchenämter seien insofern öffentliche Ämter, als mit ihnen eine staatliche Tätigkeit verbunden sei, z. B. Verwaltung des Kirchenvermögens, Erteilung von Religionsunterricht an öffentlichen Schulen

5. Im übrigen sind unter den öffentlichen Ämtern im Sinne des Strafgesetzbuches nur inländische öffentliche Ämter zu verstehen; ob der Sitz eines Reichs- oder Staatsamtes im Auslande ist, ist hierbei natürlich gleichgültig. „Dagegen fallen nicht hierher die von ausländischen Staaten verliehenen Ämter, selbst wenn deren Sitz in Deutschland ist.“ [1])

Es gehören weiter kraft der Vorschrift des § 31 Abs. 2 zu den öffentlichen Ämtern „im Sinne dieses Strafgesetzes“, d. h. nach der Ausdrucksweise des Gesetzbuchs, im Sinne des ganzen StrGB.[2]) die Advokatur, die Anwaltschaft, das Notariat sowie der Geschworenen- und Schöffendienst.[3]) Ferner fällt hierher das Amt des Beisitzers eines Seeamts, da nach § 10 des Gesetzes vom 27. Juli 1877 (RGBl. 77, 549) die §§ 31 bis 34 GVG. auf dies Amt entsprechende Anwendung finden sollen.[4])

6. Streitig ist schließlich die Frage, in welchem Umfange das Landesrecht die Möglichkeit hat, den Begriff des öffentlichen Amtes näher zu bestimmen. Hier ist zu sagen, daß das Landesrecht dem Begriff natürlich keinen anderen Inhalt geben kann, als er im Reichsstrafgesetzbuch bekommen hat. Das Landesrecht kann also nicht sagen: das und das Amt soll als öffentliches im Sinne des RStrGB. gelten, die und die Ämterklassen sollen unter den Begriff des öffentlichen Amtes in § 31 fallen. Dieser Begriff ist eben schon durch das StrGB. in bestimmter Weise gebraucht, und an dieser Bestimmung kann das Landesrecht nichts ändern.

usw. Mewes, Holtz. Hdb. III, S. 936; Rüdorff-St., a. a. O.; Hälschner, a. a. O.; Oppenhoff, OTr. 15, 768 und überhaupt die Entscheid. bei Pezold, Stiegele und Köhn zu § 132 Nr. 3. Über Friedberg vgl. S. 71 Anm. 1.

[1]) Olshausen-Zw., Bem. 8 zu § 31; ebenso Oppenhoff-Del., Bem. 5 zu § 31; Puchelt, Bem. 5 zu §§ 31, 32; Neumeyer, a. a. O. S. 5.

[2]) Vgl. Mot. zu § 8, S. 20; Olshausen-Zw., Bem. 11 zu § 31.

[3]) Vgl. GVG. §§ 32 Nr. 1, 85 Abs. 2; RAO. §§ 7, 43.

[4]) Bemerkt sei, daß die Hofämter nicht zu den öffentlichen Ämtern gehören. Oppenhoff-Del., Bem. 7 zu § 31; Otto, Bem. 3 zu § 31; v. Schwarze, Bem. 5 zu § 33; Binding, Grdr. S. 186. Vgl. unten S. 75.

Wohl aber entscheidet das Landesrecht natürlich, ob ein bestimmtes Amt ein (unmittelbares oder mittelbares) Staatsamt ist oder nicht. Dies zu bestimmen, steht dem Staatsrecht der Einzelstaaten zu, genau so, wie es dem Reichsstaatsrecht zusteht, zu entscheiden, ob ein Amt ein Reichsamt ist oder nicht.[1]) So kann es also kommen, daß in einem Bundesstaat ein Amt als öffentliches Amt angesehen wird, demgemäß infolge der Verurteilung seines Inhabers zu Zuchthausstrafe diesem verloren geht, während es in einem anderen Staate nicht als ein öffentliches Amt sich darstellt, also in dem genannten Falle seinen Inhaber behält.[2])

7. Welche Wirkung nun der Verlust des öffentlichen Amtes hinsichtlich des Anspruchs auf das mit ihm verbundene Gehalt und auf den Bezug eines Ruhegehaltes hat, darüber vgl. unten S. 85 ff.

Zu c, d, e. Der Verlust der bER. bringt ferner den dauernden Verlust der öffentlichen Würden, Titel, Orden und Ehrenzeichen mit sich. Hierzu sei gleich bemerkt, daß diejenigen Würden usw. öffentliche sind, welche vom Staat oder unter staatlicher Ermächtigung oder Genehmigung von öffentlich-rechtlichen Korporationen verliehen werden.[3])

Es gehen natürlich nur die vom Inlande verliehenen Würden, Titel usw. verloren; die ausländischen Würden usw. können durch inländisches Urteil nicht entzogen werden. Soweit jedoch zur Führung der Titel und Würden, zur Anlegung der Orden und Ehrenzeichen, welche vom Auslande verliehen sind, eine inländische Genehmigung erforderlich ist, gilt diese Genehmigung als aufgehoben.[4])[5])

[1]) ERG., a. a. O.

[2]) Oppenhoff-Del., Bem. 6 zu § 31.

[3]) Olshausen-Zw., Bem. 7 zu § 33; Frank II, 2 zu §§ 33, 34; Lutz, S. 13; Finger I, S. 482; Oppenhoff-Del., Bem. 7 zu § 33; Hälschner, D. Str. I, S. 609; GA. 44, 63.

[4]) Frank II, 2 zu § 33, 34; Lutz, S. 13; Oppenhoff-Del., Bem. 11 zu § 33; Olshausen-Zw., Bem. 8 zu § 33; Neumeyer, ZStrW. 27, 9; ausländische und inländische Würden usw. stellen völlig gleich: Rüdorff-St., Bem. 2 zu § 33; Hälschner, D. Str. I, S. 609.

[5]) Vgl. zu dem Verluste der öff. Würden usw. § 360 Ziff. 8 StGB., eine Bestimmung, nach welcher bestraft wird, wer unbefugt Orden oder Ehrenzeichen trägt oder Titel oder Würden annimmt.

Im einzelnen sind nun jene Begriffe nicht unbestritten.

c) Würden sind Ehrenstellungen, mit deren Verleihung dem Träger eine ehrende Auszeichnung zuteil werden soll.[1]) Ob der Inhaber einer solchen Ehrenstellung zu irgendwelchen Dienstleistungen verpflichtet ist oder ob er zugleich ein Amt bekleidet, ist gleichgültig. Würden sind daher die Ehrenbürgerschaft,[2]) die akademischen Würden, z. B. die Lizentiatenwürde, das Doktorat;[3]) daß der Verleihung des letzteren meist eine Prüfung vorangeht, ist unerheblich; denn diese gehört gar nicht zu den notwendigen Voraussetzungen der Verleihung,[4]) da ja auch jemand doctor honoris causa werden kann. Auch die Hofämter gehören hierher, soweit sie eben als ehrende Auszeichnungen verliehen werden und nicht bloß besoldete Hofämter, d. h. Ämter rein privater Natur sind.[5]) [6])

d) Ein Titel ist eine Bezeichnung, die entweder, sei es vom Staate oder unter staatlicher Autorität, verliehen wird, um dem damit Bedachten eine Ehrung zu erweisen,[7]) oder die eine bestimmte Stellung, sei es eine amtliche oder eine sonstige öffentlich-rechtliche, kenntlich macht.[8])

Titel, mit deren Verleihung eine Ehrung sich verbindet,

---

[1]) Frank VIII, 2b zu § 360; Lutz, S. 12; v. Schwarze, Bem. 8 zu § 360; Hälschner, a. a. O.; Binding, Lehrb. II, 2, S. 513.

[2]) Gemeine Meinung.

[3]) So die herrschende Ansicht; vgl. insbes. Neumeyer, a. a. O. S. 10f.; auch GA. 44, 63; 54, 320. AM. nur Rubo, Bem. 3 zu § 33.

[4]) GA. 54, 320.

[5]) Olshausen-Zw., a. a. O.; Lutz, S. 12; Oppenhoff-Del., a. a. O.; Hälschner, a. a. O.; Neumeyer, a. a. O.; Otto, Bem. 4 zu § 33; Puchelt, Bem. 5 zu §§ 33, 34.

[6]) Das Patronat fällt nicht unter die öffentlichen Würden, da es nicht verliehen wird; Oppenhoff-Del., Bem. 9 zu § 33; v. Schwarze, Bem. 7 zu § 33; Otto, a. a. O.

[7]) Titel und Würden, beide ehrenhalber verliehen, fließen leicht ineinander; vgl. Binding, Lehrb. II, 2, S. 513.

[8]) Im wesentlichen ebenso, teils jedoch etwas enger: ERG. 37, 176; Braun, Annalen 9, 318; Lutz, S. 12, 13; Hälschner, a. a. O.; von Schwarze, Bem. 8 zu § 360; Oppenhoff-Del., Bem. 10 zu § 33; Frank VIII, 2a zu § 360; Rüdorff-St., Bem. 12 zu § 360; GA. 48, 318; 48, 314.

sind z. B. Kommerzienrat, Königl. Musikdirektor,[1]) auch Hoflieferant, eine Bezeichnung, die ein Fürst jemandem in Anerkennung guter Lieferungen beilegt;[2]) auch die Benennungen fiktiver Hof- und Staatsämter gehören hierher, z. B. Hofrat, Geheimrat.[3])

Titel, die, ohne daß ihre Träger Beamte sind, eine öffentlich rechtliche Stellung bezeichnen, sind z. B. Rechtsanwalt,[4]) eine Benennung, die jemand erst durch einen Akt der Staatsgewalt, die Zulassung, erhält; ferner Privatdozent,[5]) Prozeßagent;[6]) haben wir oben die kirchlichen Ämter zu den öffentlichen gerechnet, so werden wohl auch die Bezeichnungen ihrer Träger öffentliche Titel im Sinne des StrGB. sein.[7])

Ob bei den Titeln, die eine amtliche Stellung bezeichnen, der Inhaber noch im Dienste ist oder nicht, z. B. Amtsgerichtsrat a. D., ist gleichgültig; auch ein derartiger Titel geht mit der Aberkennung der bER. verloren.[8])

e) Orden und Ehrenzeichen sind sichtbare Auszeichnungen, die vom Staatsoberhaupt als Anerkennung für Verdienste verliehen werden. Ein genauer Unterschied zwischen beiden ist nicht zu machen; doch wird man die Orden als die höheren Auszeichnungen ansehen können.[9]) Auch die Kriegsdenkmünze (Allerh. Erlaß vom 20. Mai 1871. RGbl.

[1]) Oppenhoff, OTr. 3, 100; Frank, a. a. O. Kein öffentlicher Titel ist jedoch Musikdirektor, was nur die Benennung einer gewerblichen Tätigkeit ist, ebensowenig Arzt, Masseur; ERG. 37, 176. Auch Lehrer ist weder Würde noch Titel; Frank, a. a. O.

[2]) Frank, a. a. O., und, wie er anführt, v. Schicker, Polizeistrafrecht für Württemberg, 4. Aufl., 32. AM. GA. 37, 447 und, wie dort angeführt, OLG. Naumburg, 24. April 1880.

[3]) Soweit eben mit ihnen kein Amt verbunden ist. „Alte Ämter haben sich oft nur in ihrer Titulatur erhalten"; Binding, a. a. O. Anm. 2.

[4]) ERG. 34, 271; 37, 176; GA. 40, 458.

[5]) GA. 48, 314; Binding, a. a. O.

[6]) GA. 48, 318.

[7]) Oppenhoff, OTr. 18, 126; Frank, a. a. O.; Rüdorff-St., a. a. O. AM. Oppenhoff-Del., Bem. 47 zu § 360.

[8]) Braun, Annalen 9, 318.

[9]) Lutz, a. a. O.

§. 111) geht durch die Aberkennung der bKK. verloren,[1] nicht jedoch die Nationalkokarde, die das StrGB. nicht als öffentliches Ehrenzeichen betrachtet; denn der § 34 nennt nur [illegible] als Ehrenzeichen, die also nicht zu den öffentlichen Orden oder Ehrenzeichen zu zählen sind.[2]

Die Orden und Ehrenzeichen sind im Falle ihrer Verletzung nach den Vorschriften der einzelnen Bundesstaaten wieder anzulegen.[3]

II. Hat der Richter nach § 35 StrGB. dem Angeklagten nur die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter aberkannt, so hat diese Aberkennung nach § 35 Abs. 2 den [illegible] Verlust der bisherigen Ämter und Rechte wegen zur Folge. Diese Vorschrift [illegible] nicht nur auf den Fall des § 31, wo gegen [illegible] Beamte [illegible] sondern auch [illegible] Bestimmungen des besonderen Teils des StrGB. [illegible] Angeklagten die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter aberkannt wird.[4] In allen diesen Fällen tritt der gesetzliche Verlust der bisherigen öffentlichen Ämter von Rechts wegen ein.

Über den Begriff der öffentlichen Ämter vergl. [illegible] StGB.

III. Wirkungen während der Dauer der Verurteilung auf bKK.

§ 9.

Hatten wir in § 33 StrGB. die dauernden Wirkungen kennen gelernt, die der Verlust der bKK. zur Folge hat, so ordnet § 34 die Vorschriften darüber, welche Rechte und Befugnisse der mit Aberkennung der bKK. Bestrafte während der im Urteile bestimmten Zeit nicht ausüben oder erwerben kann.

---

[1] [illegible] Bem. 5 zu § 33.

[2] Der Verurteilte darf die [illegible] während der im Urteile bestimmten Zeit nicht tragen.

[3] A.M. von Rotwo. Bem. 5 zu § 33.

[4] Für Preußen vgl. Allgem. Verfg. des Justizministers vom 23. April 1870. (Mbl. 1870. S. 105.

[illegible]

[5] Ehrenstrafen-Ges. Bem. 7 zu § 35 und gem. M.

I. Als erstes Recht, das der Verurteilte nicht ausüben darf, nennt das StrGB. das Recht, die Landeskokarde zu tragen, eine Bestimmung von nur geringer praktischer Bedeutung.[1]) Diese Unfähigkeit wird wohl nur als eine „symbolische Bezeichnung für den Verlust der bER."[2]) gemeint sein.

Der Verurteilte verliert zunächst die Befugnis, die Landeskokarde des Staates oder der Staaten zu tragen, dem oder denen er zur Zeit der Verurteilung angehört.[3]) Wechselt er seine Staatsangehörigkeit nachher. so darf er auch die Landeskokarde des Staates, dessen Angehöriger er geworden ist, nicht tragen. Er ist also während der im Urteile bestimmten Zeit unfähig, die Landeskokarde derjenigen Staaten zu tragen, denen er während eben dieser Zeit jeweilig angehört.[4])

Die durch Allerhöchsten Erlaß vom 22. März 1897 eingeführte, nur neben der Landeskokarde zu tragende Reichskokarde fällt auch mit unter die Bestimmung des § 34 Nr. 1; denn was hinsichtlich des Tragens der Landeskokarde recht ist, muß bezüglich der ja nur „neben der Landeskokarde zu tragenden" Reichskokarde billig sein.[5])

II. Weiterhin darf der mit der Ehrenstrafe Belegte nach § 34 Nr. 2 während der im Urteile bestimmten Zeit nicht in das deutsche Heer oder die Kaiserliche Marine eintreten.[6]) Wenn natürlich neben Zuchthausstrafe auf Verlust der bER.

[1]) Die Landeskokarde ist übrigens fast nur in Preußen bekannt; hier beruht sie auf einer Verordnung von 1813.

[2]) Hälschner, D. Str. I, S. 609.

[3]) Vgl. Gesetz über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsang. vom 1. Juni 1870, § 2.

[4]) Oppenhoff-Del., Bem. 1 zu § 34; Binding, Grdrß. I, S. 186; Meyer-Allf., S. 314 Anm. 16. AM. Rubo, a. a. O.; Rüdorff-St., a. a. O.; Otto, Bem. 3 zu § 34.

[5]) Olshausen-Zw., Bem. 2 zu § 34; Rubo, Bem. 3 zu § 34; Oppenhoff-Del., Bem. 2 zu § 34; Rüdorff-St., Bem. 4 zu § 34; Hälschner, a. a. O.

[6]) Die Folgen der Aberkennung der bER. hinsichtlich der Personen, die beim Heere sich befinden, s. MilStrGB. §§ 30—42, ebenso hinsichtlich der Mannschaften des Beurlaubtenstandes.

erkannt wird, so wird infolge der Bestimmung des § 31 diese Vorschrift bedeutungslos.

In beiden Fällen, sowohl bei der infolge der Verurteilung zu Zuchthausstrafe eintretenden dauernden, wie auch bei der infolge der Aberkennung der bER. eintretenden vorübergehenden Unfähigkeit in Heer oder Marine einzutreten, kann der Verurteilte überhaupt nicht in ein Verhältnis zur bewaffneten Macht kommen, kann also auch nicht der Ersatzreserve oder dem Landsturm eingereiht werden.[1]) Steht er bereits in einem militärischen Verhältnisse, so scheidet er aus.[2]) Wer trotz des Verlustes jener Fähigkeit in das Heer oder die Marine eingestellt wird, erlangt nicht die Eigenschaft einer Militärperson „und kann daher dereinst nicht wegen Fahnenflucht oder sonstiger Militärvergehen bestraft werden".[3])

III. Ferner ist der Verurteilte innerhalb der bestimmten Zeit unfähig, öffentliche Ämter, Titel, Würden, Orden und Ehrenzeichen zu erlangen. Die einzelnen Begriffe sind bereits erörtert.

Wird einem zu der Ehrenstrafe Verurteilten während der im Urteil festgesetzten Zeit dennoch ein öffentliches Amt übertragen, ein Orden verliehen usw., so ist die Übertragung des Amtes, die Verleihung des Ordens usw. als unwirksam anzusehen.[4])

IV. Es bewirkt der Verlust der bER. auch die vorübergehende Unfähigkeit, in öffentlichen Angelegenheiten zu stimmen, zu wählen oder gewählt zu werden oder andere politische Rechte auszuüben (§ 34 Nr. 4); der Begriff der „Wahlen in öffentlichen Angelegenheiten" ist oben schon

[1]) Frank II, 1 zu § 31.

[2]) „Daher wird die von einem Militärgericht erkannte Zuchthausstrafe in einer bürgerlichen Strafanstalt vollstreckt. Wenn das MilStrGB. § 31 vorschreibt, daß neben der Zuchthausstrafe auf Entfernung aus dem Heer und der Marine zu erkennen sei, so soll damit lediglich der Eindruck des Urteils erhöht werden." Frank, a. a. O.; ebenso Olshausen-Zw., Bem. 4 zu § 31.

[3]) Entsch. des obersten Gerichtsh. für Bayern IX, S. 81 ff. Oppenhoff-Del., Bem. 4a zu § 31.

[4]) Olshausen-Zw., Bem. 4 zu § 34.

klargestellt, insbesondere auch im Hinblick auf die „anderen politischen Rechte".

Die Nebeneinanderstellung von „stimmen" und „wählen" kommt hier und im § 107 StrGB. vor; es soll damit etwas Verschiedenes bezeichnet werden. Und zwar ist das Stimmen aufzufassen als der allgemeine Ausdruck für die Abgabe der Stimme überhaupt, während das Wählen sich darstellt als das Stimmen in einer bestimmten Richtung, mit Beziehung auf eine bestimmte Person.[1])

Das Wahlgesetz für den Reichstag des Norddeutschen Bundes vom 31. Mai 1869 (BGBl. S. 145) bestimmt in § 3 Nr. 4, daß von der Berechtigung zum Wählen ausgeschlossen sind Personen, denen infolge rechtskräftigen Erkenntnisses der Vollgenuß der staatsbürgerlichen Rechte entzogen ist, für die Zeit der Entziehung, sofern sie nicht in diese Rechte wieder eingesetzt sind, eine Vorschrift also, die dem § 34 Nr. 4 StrGB. entspricht. Weiter ist jedoch in jener Vorschrift bestimmt, daß die Berechtigung zum Wählen dann wieder eintreten soll, wenn der Vollgenuß der staatsbürgerlichen Rechte wegen politischer Verbrechen oder Vergehen entzogen ist, sobald die außerdem erkannte Strafe vollstreckt oder durch Begnadigung erlassen ist. Diese Ausnahme kennt der § 34 Nr. 4 StrGB. nicht mehr; jene Bestimmung des Reichstagswahlgesetzes ist daher als aufgehoben anzusehen;[2]) denn das Strafgesetzbuch als das jüngere Reichsgesetz muß dem älteren vorgehen, hat ja außerdem auch durch § 2 EG. sämtliches Bundesstrafrecht außer Kraft gesetzt, soweit es Materien betrifft, welche Gegenstand des Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund sind.

V. Es wird ferner der Verurteilte für die festgesetzte Zeit unfähig, Zeuge bei Aufnahme von Urkunden zu sein (§ 34 Nr. 5). Das kann nur heißen, daß er bei Aufnahme

[1]) So Binding, Lehrbuch II, 2, S. 823; Olshausen-Zw., Bem. 4 zu § 107. AM. John, Holtz. Hdb. III, S. 84; Hälschner, D. Str. II, S. 784.

[2]) So Laband, S. 290ff.; Binding, Grdr. I, S. 187; Olshausen-Zw., Bem. 4 zu § 33.

solcher Urkunden nicht mitwirken kann, zu deren Gültigkeit es der Anwesenheit von Zeugen bedarf. Derartige Zeugen sind nicht die bei Schließung der Ehe in § 1318 BGB. genannten; denn nach Abs. 2 „sollen“ nur solche Personen, denen die bER aberkannt sind, nicht zugezogen werden, ihr Zugegensein berührt jedoch die Gültigkeit der Ehe nicht. Dasselbe gilt von den in § 7a des Gesetzes vom 4. Mai 1870 betr. die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes von Bundesangehörigen im Auslande (Fassung nach Art. 40 EG. BGB.) genannten Zeugen.

Auch bewirkt in manchen Fällen, in denen die Zuziehung von Zeugen bei Errichtung einer Urkunde wesentlich ist, die Anwesenheit solcher Personen also, die der bER. verlustig gegangen sind, die Nichtigkeit der aufgenommenen Urkunde nach sich ziehen müßte, diese ihre Mitwirkung doch keine Ungültigkeit der Urkunde. Dies gilt hinsichtlich der nach §§ 2233, 2249 bis 51 BGB. bei der Testamentserrichtung und hinsichtlich der nach §§ 169 ff. GFrG. bei Aufnahme sonstiger gerichtlicher oder notarieller Urkunden zuzuziehenden Zeugen. Hier bestimmen § 2237 Nr. 2 BGB. und § 173 Nr. 2 GFrG., daß als Zeuge nicht mitwirken „soll“, wer der bER. für verlustig erklärt ist, während der im Urteil bestimmten Zeit. Dies ist also nur eine Ordnungsvorschrift. Wirkt eine solche Person trotzdem mit, so wird die Gültigkeit der Urkunde dadurch nicht beeinflußt. Insofern ist also § 34 Nr. 5 StrGB., nach welchem in einem solchen Falle Nichtigkeit der Urkunde eintreten müßte, durch die nachfolgende Gesetzgebung überholt und abgeändert worden.[1])

VI. Schließlich wird der Verurteilte unfähig, während der im Urteile bestimmten Zeit Vormund, Gegenvormund, Pfleger, Beistand der Mutter, Mitglied eines Familienrats

[1]) Herrschende Anschauung, u. a. Olshausen-Zw., Bem. 6 zu § 34; Oppenhoff-Del., Bem. 6 zu § 34. AM. dagegen Prot. zum BGB. VI, S. 571: „Das StrGB. braucht den Ausdruck Unfähigkeit nicht in technischem Sinne, daß ein Zuwiderhandeln gegen die Vorschrift Nichtigkeit erzeuge .... Die Folgen des Zuwiderhandelns sollen vielmehr anderen gesetzlichen Vorschriften überlassen bleiben.“

oder Kurator zu sein, es sei denn, daß es sich um Verwandte absteigender Linie handele und die obervormundschaftliche Behörde oder der Familienrat die Genehmigung erteile (Nr. 6 des § 34, neue Fassung nach Art. 341 EG. BGB.). Das Gemeinsame dieser Stellungen liegt darin, daß ihre Träger gewisse öffentliche Funktionen ausüben, zu denen eine bestimmte Würdigkeit vorausgesetzt wird, welche eben im Falle des Verlustes der bER. nicht vorhanden ist.[1])

Hinsichtlich des Vormundes (§§ 1773, 1896 BGB.). Gegenvormundes (§§ 1792, 1897) und Pflegers (§§ 1909ff.) ist dasselbe zu sagen wie unter V; auch hier bewirkt die Bestellung einer Person, welcher die bER. aberkannt sind. nicht die Nichtigkeit dieser Bestellung, sondern sie „soll" nur nicht stattfinden (§ 1781 Nr. 4, 1897, 1792, 1915 BGB.). soweit sich nicht aus den Vorschriften des StrGB. ein anderes ergibt, d. h. nach § 34 Nr. 6 hinsichtlich der Verwandten absteigender Linie. Die Bestellung ist also in allen diesen Fällen trotzdem gültig. Auch hier ist das StrGB. durch das BGB. abgeändert.[2])

Unter Beistand der Mutter ist der gemäß §§ 1687 ff. BGB. Zugeordnete zu verstehen, nicht der freiwillig Zugezogene im Sinne des § 90 ZPO.[3])

Während Mitglied des Familienrates nach § 1858 BGB. aufzufassen ist, ist die Bedeutung des Wortes Kurator bestritten, eines Ausdruckes, der in der Reichsgesetzgebung nicht mehr in einem bestimmten Sinne gebraucht wird. Es wird darunter zu verstehen sein jeder, der amtlich[4]) dazu bestellt ist, für eine Vermögensmasse als solche zu sorgen,[5]) z. B. der Konkursverwalter oder der dem Erben nach § 779 ZPO. bestellte Vertreter.[6])

[1]) Mandry-Geib, S. 93; Olshausen-Zw., Bem. 7 zu § 34.

[2]) Olshausen-Zw. 7 und Oppenhoff-Del. 8 a. a. O.

[3]) Unbestritten.

[4]) Nicht also der von Privatpersonen bestellte.

[5]) Oppenhoff-Del., Bem. 9 zu § 34; Frank, III zu §§ 33, 34. AM. Olshausen-Zw., a. a. O., welche annehmen, der Ausdruck sei mit Rücksicht auf die Übergangszeit gebraucht.

[6]) In vielen anderen Reichsgesetzen sind außer den soeben besprochenen Wirkungen, welche der Verlust der bER. nach dem

Zu §§ 8, 9.

Wann treten die Wirkungen des Verlustes der bER. ein?

I. Die Wirkung der Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte überhaupt sowie der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter insbesondere tritt nach § 36 S. 1 mit der Rechtskraft des Urteils ein. Jetzt also verliert der Verurteilte die Fähigkeit, ein öffentliches Amt zu bekleiden, an die Wahlurne zu treten usw. Damit ist ausgesprochen, daß der Verurteilte auch in der Zeit von der Rechtskraft des Urteils bis zum Ende der zu verbüßenden Freiheitsstrafe, von welchem Zeitpunkte an ja nach § 36 S. 2 die Dauer der Aberkennung erst berechnet wird, die bER. nicht ausüben kann. Diese Bestimmung, an sich nur von Wichtigkeit für den Ausnahmefall, daß die Freiheitsstrafe nicht gleich nach der Rechtskraft des Urteils angetreten wird, sondern aus diesem oder jenem Grunde ein Strafaufschub erwirkt ist, gewinnt größere Bedeutung im Falle einer bedingten Entlassung; denn in diesem Falle darf der Entlassene die bER. nicht ausüben, wenn auch, wie oben[1]) dargelegt ist, die im Urteil bestimmte Dauer der Aberkennung erst von dem Tage zu laufen beginnt, an welchem die Freiheitsstrafe verbüßt wäre. Für die Zwischenzeit zwischen Entlassung und Beginn der Dauer ist also jene Bestimmung von Bedeutung.

Reichsstrafgesetzbuch ausübt, noch mannigfache Folgen dieses Verlustes ausgesprochen. Es muß hier genügen, die einschlägigen Bestimmungen der hauptsächlichsten Reichsgesetze zu nennen:

BGB. §§ 1318, 2237 Ziff. 2;
HGB. § 81, vgl. auch § 82 Abs. 2;
Ges. betr. die Erw.- u. Wirtsch.-Genoss. v. 20. Mai 1898 § 68;
Börsengesetz vom 22. Juni 1896 § 7;
Gesetz über die Presse vom 7. Mai 1874 § 8;
Gewerbeordnung vom 26. Juli 1900 §§ 53, 93a, 106, 126;
ZPO. § 1032 Abs. 2;
GVG. § 176 Abs. 1;
RAO. §§ 5, 6;
Ges. betr. die Entschädigung für unschuldig erlittene Untersuchungshaft vom 14. Juli 1904 § 2 Abs. 3.

[1]) Vgl. S. 23.

Einer Vollstreckung bedürfen die Wirkungen, welche die Aberkennung der bER. nach sich zieht, natürlich nicht. Mit der Rechtskraft des Urteils ist eben das Amt verloren usw. Nur in der Hinsicht kann man von einer Vollstreckung sprechen, als die Orden und Ehrenzeichen, die Amtszeichen und dergl. abgeliefert werden müssen.[1])

II. Wenn nun jemand mit der Rechtskraft des Urteils, welches ihm die bER. aberkennt, seines Amtes verlustig gegangen ist und dies Urteil später infolge einer Wiederaufnahme des Verfahrens aufgehoben oder wenigstens nicht wieder auf die Ehrenstrafe erkannt wird, so entsteht die Frage, ob mit diesem Wegfall der Ehrenstrafe der Betreffende von selbst wieder in sein Amt einrückt. Die Frage ist dieselbe wie in dem Falle, daß der Verurteilte von der über ihn verhängten Aberkennung der bER. begnadigt wird. Vgl. deshalb unten S. 92 ff.

III. Können landesrechtliche Folgen des Verlustes der bER. weiter bestehen oder neu eingeführt werden?

§ 10.

I. Nach § 2 EG. StrGB. ist das Landesstrafrecht außer Kraft gesetzt hinsichtlich aller Materien, welche Gegenstand des StrGB. für das Deutsche Reich sind. Wie man auch des näheren den Begriff „Materie“ fassen mag,[2]) daß die Vorschriften über den Verlust der bER. im Reichsstrafgesetzbuch sich als Materie im Sinne des angeführten § 2 darstellen, unterliegt keinem Zweifel.[3]) Daraus, daß die Materie des Verlustes der bER. Gegenstand des RStrGB. ist, folgt, daß hier der Landesgesetzgebung die in § 2 a. a. O. gezogenen Schranken gesetzt sind, daß also, da das RStrGB. diese Materie abschließend behandelt, der Landesgesetzgebung

[1]) Vgl. oben S. 77.

[2]) Auf den hierüber herrschenden Streit einzugehen, ist hier nicht der Ort.

[3]) Alles, was im folgenden vom Verluste der bER. gesagt ist, gilt auch von der Verurteilung zu Zuchthausstrafe; denn auch diese Materie hat das RStrGB. abschließend geregelt. Olshausen-Zw., Bem. 5 zu § 31.

irgendwelche Regelungen dieses Gegenstandes vorzunehmen, entzogen ist.[1]) Daraus geht hervor, daß dem Landesstrafrecht entzogen ist, strafrechtliche Folgen anderer Art als die im RStrGB. ausgesprochenen an den Verlust der bER. zu knüpfen.[2]) Denn die Schwere der Ehrenstrafe, die sich in ihren Folgen zeigt, ist bei der Abfassung des RStrGB. genau erwogen, diese und keine anderen Folgen soll der Ehrenrechtsverlust haben. Es hieße deshalb die Schwere der Strafe vergrößern, ihren Umfang erweitern, wollte ein Landesstrafgesetz noch besondere strafrechtliche Folgen mit der Ehrenstrafe verbinden.

Wohlgemerkt, andere strafrechtliche Folgen; denn hier kann natürlich nur die strafrechtliche Seite der Frage in Betracht kommen; das geht schon aus dem Wortlaut des § 2 a. a. O. hervor, der die Grenzen des Landesstrafrechts festsetzt. Folgen, die auf anderen Gebieten als auf dem des Strafrechts liegen, kann demgemäß das Landesrecht seiner Regelung sehr wohl unterziehen. Hier sind besonders die nicht als Strafen sich darstellenden Rechtsverwirkungen, die dem Ehrenrechtsverlust entspringen, zulässig. Daß diese nicht strafrechtlichen Folgen durch die Bestimmungen des RStrGB. nicht berührt werden, und daß auch in dieser Richtung neue Vorschriften eingeführt werden können, dafür ist das Reichsrecht selbst Beweis, wie aus den vielen hier einschlägigen Vorschriften hervorgeht.[3]) Auch das Landesrecht kann also alle Folgen der Aberkennung der bER. regeln, soweit sie nicht strafrechtlicher Natur sind.[4])

[1]) Nach 5 EG. StrGB. darf übrigens in Landesgesetzen diese Nebenstrafe nicht angedroht werden.

[2]) Es darf also kein Landesstrafgesetz als Folge des Verlustes der bER. den Verlust des Adels eintreten lassen.

[3]) Vgl. die Aufzählung bei Finger, S. 488.

[4]) Als Beispiel hierfür kann die Bestimmung der preußischen Jagdordnung vom 15. Juli 1907 § 34 Abs. 2 dienen, nach der Personen, die nicht im Besitze der bER. sind, der Jagdschein versagt werden muß; ferner die Vorschrift des § 8 der Verordnung betr. die Errichtung eines Volkswirtschaftsrates vom 17. November 1888 (GS. S. 367), daß die Mitgliedschaft erlischt, wenn ein Mitglied zur Bekleidung öffentlicher Ämter dauernd oder auf Zeit unfähig wird.

II. Von diesen Erörterungen aus ist auch an die Frage heranzutreten, ob die Landesgesetzgebung bestimmen kann, daß der Verlust der bER. den Verlust des mit einem öffentlichen Amte verbundenen Gehaltes und auch den Verlust eines Ruhegehaltes (Pension) bewirken soll.

Diese Frage ist zu bejahen; denn Bestimmungen in der angegebenen Hinsicht fallen in das Gebiet der Regelung der Staatsdienerverhältnisse, und auf diesem Gebiete Vorschriften zu erlassen, steht der Gesetzgebung der Einzelstaaten zu.

Wenn nun der Inhaber eines Amtes infolge Aberkennung der bER. seines Amtes verlustig geht, so wird er regelmäßig auch seinen Anspruch auf Gehalt verlieren, da er ja das Amt nicht mehr verwaltet, die Dienste nicht mehr leistet, deren Vergütung das Gehalt darstellt. In diesem Sinne werden sich denn auch in den einzelnen Landesgesetzgebungen Bestimmungen finden. Doch ist es dem Gesetz eines Einzelstaates unbenommen, etwas Abweichendes vorzuschreiben. So kann ein Bundesstaat in seinem Gesetze über die Staatsdienerverhältnisse und die in Rede stehenden Gehaltsfragen bestimmen, daß jener Gehaltsverlust nur unter gewissen Voraussetzungen eintreten soll, daß z. B. noch auf die Tat selbst, derentwegen der Verurteilte die bER. verliert, zu sehen ist, daß das Gehalt nicht von selbst verloren geht, sondern in einem besonderen Disziplinarverfahren abgesprochen werden muß u. ähnl.

Daß mit dem Verluste des Gehaltes stets auch der Anspruch auf ein künftiges Ruhegehalt verloren geht, ist selbstverständlich.

Unter dem Gesichtspunkt der Regelung der Staatsdienerverhältnisse kann aber die Landesgesetzgebung auch Bestimmungen treffen darüber, ob ein Beamter, der schon in den Ruhestand getreten ist, durch den Verlust der bER. sein Ruhegehalt verliert. Dies Ruhegehalt stellt jetzt keine Vergütung mehr dar für Dienste, die er leistet, sondern einen weiteren Entgelt für Dienste, die er früher geleistet hat, nämlich als er noch im Amte war. „Die Pension ist

kein Ehrensold, sondern ein wohlverdientes Ruhegehalt.“ [1]) Es würde also regelmäßig mit dem Verluste der bER. nicht verloren gehen.[2]) Doch hat die Landesgesetzgebung, wie schon gesagt, durchaus die Freiheit, z. B. in einem besonderen Pensionsgesetz den Verlust des Ruhegehaltes u. a. auch an den Verlust der bER. zu knüpfen, dies ebenfalls unter dem Gesichtspunkt der Befugnis des Staates, überhaupt die Verhältnisse seiner Beamten und die Voraussetzungen zu regeln, unter denen sie Gehalt bezw. Ruhegehalt beziehen oder verlieren.[3]) Als besondere strafrechtliche Folge den Verlust des Ruhegehaltes hinzustellen, ist dagegen der Landesgesetzgebung verwehrt.[4])

Die Auffassung, daß es der Landesgesetzgebung zusteht, die Voraussetzungen zu bestimmen, unter denen der Verlust eines Ruhegehaltes eintritt, und diesen Verlust also auch mit der Verurteilung zu Zuchthausstrafe und mit der Aberkennung der bER. zu verbinden, wird bestätigt durch die Reichsgesetzgebung. Das Reichsbeamtengesetz vom 18. Mai 1907 bestimmt in § 75, wie sich im Falle der Dienstentlassung die Frage des Pensionsanspruchs regelt.

Bemerkung. Auch auf den Strafvollzug, der an sich mangels eines Reichsstrafvollzugsgesetzes landesrechtlich verschieden ist, hinsichtlich dessen jedoch zwischen den Bundesstaaten einige Grundsätze vereinbart sind (vgl. ZStrW. 18, 400), äußert die Aberkennung der bER. ihre Wirksamkeit.

a) Gefängnissträflingen, welche die bER. noch besitzen und Zuchthausstrafe noch nicht verbüßt haben, kann gestattet werden, sich selbst zu beschäftigen. Auch kann Ge-

[1]) Lasker im Reichstag 1870, Stenogr. Ber. S. 214.

[2]) Eine Bestimmung des Entwurfs, die mit der Ehrenstrafe den Verlust des Ruhegehalts verband, ist deshalb auch im Reichstag abgelehnt worden; a. a. O. S. 214—15.

[3]) Vgl. das meiningische Pensionsgesetz vom 12. Mai 1859 Art. 9.

[4]) Ders. M. sind: Meyer-Allf., S. 316; Olshausen-Zw., Bem. 5 zu § 31, Bem. 3 zu § 33; Oppenhoff-Del., Bem. 11, 12 zu § 34; ERGZiv. 2, S. 66 ff.; wohl auch Frank, I zu 33, 34. AM. Mandry-Geib, S. 98 ff.

fängnissträflingen, die sich im Besitze der bER. befinden, der Gebrauch eigener Kleidung und Wäsche sowie eigener Bettstücke gestattet werden.[1])

b) Bei der Gemeinschaftshaft sollen Gefangene, die eine einfache Haftstrafe verbüßen, und Gefängnissträflinge, soweit diese Gefangenen die bER besitzen und zuvor weder eine Zuchthausstrafe noch eine zwei Wochen übersteigende Gefängnisstrafe oder wiederholt Gefängnisstrafe, noch eine geschärfte Haftstrafe (d. h. nach § 361 Ziffer 3 bis 8 StrGB.) verbüßt haben, möglichst von Gefangenen anderer Art abgesondert werden.[2])

[1]) Finger I, S. 464.
[2]) a. a. O., S. 472.

Dritter Teil.

Beseitigung der Wirkungen des Verlustes der bER. Begnadigung.

§ 11.

I. Trotz einer noch so guten Gesetzgebung werden doch bei den so mannigfach sich gestaltenden Verhältnissen des Lebens Fälle vorkommen, die nicht ohne eine geringere oder größere Härte entschieden werden können. Auch das gerechteste Gesetz kann nach Ablauf einer gewissen Zeit den sich bisweilen rasch ändernden Anschauungen nicht mehr genügen und so den Anforderungen einer höheren Gerechtigkeit nicht entsprechen. Hier einzugreifen ist die Aufgabe der Begnadigung.

Begnadigung ist Verzicht des Staates auf das Strafrecht, welches in einem Urteil festgestellt ist.[1]) In dem Akte der Gnade ist ein Verwaltungsakt des Staates zu erblicken,[2]) durch den der Verzicht auf den Strafanspruch zum Ausdruck gebracht wird, und zwar in der Art, daß der Staat auf seinen Strafanspruch entweder völlig oder nur zum Teil verzichtet.[3])

[1]) Wir handeln naturgemäß bei der Betrachtung von Ehrenfolgen, die immer ein Urteil voraussetzen, nur von der Begnadigung im engeren Sinne, nicht von der Abolition, dem Verzicht des Staates auf das Strafklagrecht, welcher nach Einleitung einer Untersuchung, vor Erlaß eines Urteils platzgreift.

[2]) So Finger I, S. 590; Davidsohn, S. 23 ff.; Elsas, S. 54 Anm. 15. AM. Binding, Hdb. I S. 863 (publizistisches Rechtsgeschäft); Loeb, S. 6 ff. (Akt der gesetzgebenden und richterlichen Gewalt, ein Gesetz mit rückwirkender Kraft).

[3]) Zu dem Verzicht auf einen Teil des Strafanspruchs gehört auch der Fall, daß der Staat an Stelle einer Strafart eine andere, minder schwere setzt.

Träger des Begnadigungsrechtes ist der Staat; es wird ausgeübt durch den Träger der Staatsgewalt.

a) Dem Kaiser ist das Begnadigungsrecht übertragen in folgenden Fällen:

1. § 484 StrPO.; vgl. dazu § 136 Abs. 1 Ziff. 1 GVG. und §§ 1, 3, 12 des Ges. v. 3. Juli 1893 (RGbl. S. 205);
2. § 3 des Ges. v. 9. Juni 1871 (RGbl. S. 212), in Elsaß-Lothringen;
3. § 72 des Kons.Ger.Ges. vom 7. April 1900 (RGbl. S. 213) und § 3 des Schutzg Ges. vom 25. Juli 1900 (RGbl. 809).

b) In den Einzelstaaten steht das Begnadigungsrecht jeweils dem Staatsoberhaupt zu, in den freien Städten den einzelnen Senaten.

Das Begnadigungsrecht im einzelnen Falle auszuüben, ist der Staat berufen, dessen Gericht in erster Instanz entschieden hat.[1])

II. Die Begnadigung wird sich in der Regel auf die Hauptstrafe erstrecken, sie kann sich auch auf die Nebenstrafen, insbesondere die Ehrenstrafen, beziehen. Von letzterem Falle haben wir näher zu handeln.

Es kann hier der Gnadenspender entweder hinsichtlich der Ehrenstrafe allein begnadigen, die Hauptstrafe also bestehen lassen, oder er kann Gnade üben hinsichtlich der Hauptstrafe und der Nebenstrafe. Im ersteren Fall wird die Wirkung der Begnadigung erst beginnen können nach Verbüßung der Hauptstrafe. „Auch dem Inhaber der Gnade ist es unmöglich, dem Zuchthäusler den Weg zur Wahlurne zu öffnen.“ [2])

a) Was den zweiten Fall anlangt, so wird eine Begnadigung von Ehrenstrafen nur da anzunehmen sein, wo der Gnadenakt ausdrücklich darauf gerichtet ist. Denn die Begnadigung stellt sich als eine Ausnahme dar; in der

[1]) Herrsch. M. Bei den sogen. gemeinschaftlichen Gerichten (z. B. LG. Meiningen, LG. Rudolstadt) entscheiden besondere Abmachungen.

[2]) Binding, a. a. O. S. 878; ebenso Liszt, S. 286; Berner, S. 344.

Regel wird dem Verurteilten seine Strafe zu Recht geworden sein, und nur da ist, wie erwähnt, die Begnadigung einzugreifen berufen, wo das Gesetz gewisse Härten mit sich bringt, die zu beseitigen auch dem Richter nicht möglich ist. In solchen Fällen also, welche durchweg Ausnahmen bilden, ist die Begnadigung am Platze, und die Bestimmungen, welche der die Gnade aussprechende Akt hinsichtlich der Strafe trifft, sind deshalb streng auszulegen, es ist keinesfalls dem Verurteilten, der Gnade teilhaftig Gewordenen, mehr an Gnade zu geben, als ausdrücklich in dem Begnadigungsakte erkennbar gemacht ist. Es ist deshalb eine Begnadigung von Ehrenstrafen nur da anzunehmen, wo der die Begnadigung aussprechende Akt auch hinsichtlich der Ehrenstrafe ausdrücklich Gnade übt.[1])[2])

b) Wenn ferner jemand, der zu Zuchthausstrafe verurteilt war, zu Gefängnis begnadigt ist, so ist nicht anzunehmen, daß die mit der Verurteilung zu Zuchthausstrafe nach § 31 StrGB. von Rechts wegen eintretenden Folgen weggefallen sind, wenn nicht der Begnadigungsakt auch ihren Wegfall dem Verurteilten ausdrücklich zuteil werden läßt. Ebenso fällt, wenn jemand zu einer mehr als dreimonatigen Gefängnisstrafe verurteilt ist und ihm die bER. aberkannt sind, die Ehrenstrafe nicht deshalb weg, weil er zu einer Gefängnisstrafe von weniger als drei Monaten begnadigt wird, neben welcher ja nach § 32 StrGB. die Aberkennung der bER. nicht zulässig ist; auch hier ist, damit die Ehrenstrafe in Wegfall komme, die ausdrückliche Erstreckung der Begnadigung auf sie erforderlich.[3])

c) Die Begnadigung findet an sich keine Grenzen als die, welche ihr in gesetzlichen Bestimmungen vorgeschrieben

[1]) So Binding, Hdb. I, S. 876 A. 16; Zirkler in Weiskes Rechtslex. I, S. 808; von Schwarze, S. 73; Schütze, S. 218; Davidsohn, S. 45.

[2]) Diese Auffassung kommt auch im StrGB. zum Ausdruck, insofern es die Berechnung der Zeitdauer des Verlustes der bER. auch für den Fall des Erlasses der Hauptstrafe ins Auge gefaßt hat und die Dauer beginnen läßt von dem Tage, an welchem die Strafe erlassen ist.

[3]) Davidsohn, S. 45, 46.

sind [1]) Doch ergeben sich im einzelnen aus dem Wesen der Sache heraus gewisse Beschränkungen des Gnadenspenders.

1. Mit der Rechtskraft des Urteils treten die dauernden Folgen sowohl der Verurteilung zu Zuchthausstrafe und des Verlustes der bER. überhaupt wie auch des Verlustes der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter (§ 35 Abs. 2) insbesondere ein. Wird nun der Verurteilte der Gnade teilhaftig, so ist immer eine Spanne Zeit zwischen der Rechtskraft des Urteils und dem Wirksamwerden des Begnadigungsaktes vorhanden. Die Wirkungen sind während dieser Zeit zur Bedeutung gekommen; der Verurteilte hat also z. B. nicht weiter im Heer und in der Marine verbleiben dürfen, er ist seiner Titel und Ehrenzeichen verlustig gegangen und hat aus seinem öffentlichen Amte scheiden müssen. Wird er nun hinsichtlich der Ehrenstrafe begnadigt, so vermag doch dieser Akt an sich die einmal mit der Rechtskraft eingetretenen Folgen, den Verlust der im Gesetz aufgeführten Rechte und Fähigkeiten, nicht wieder gut zu machen. Während des erwähnten Zeitraumes ist der Verurteilte tatsächlich aller jener Rechte entkleidet gewesen; es war ein tatsächlicher Zustand verminderter öffentlicher Rechtsfähigkeit vorhanden, der durch niemanden und durch nichts wieder aus der Welt zu schaffen ist. Wenn gesagt wird, es könne sich der Gnadenakt auch auf Rechtsfolgen beziehen, die mit der Rechtskraft des Urteils ipso iure eintreten,[2]) so bedeutet dies eine Behauptung, der die Tatsachen widersprechen und die durch diesen Widerspruch zu unannehmbaren Ergebnissen führen muß. Wenn z. B. jemand, der ein öffentliches Amt bekleidet und dies infolge der Aberkennung der bER. verloren hat, trotzdem aber in jener Zeitspanne zwischen der Rechtskraft und der Begnadigung eine Amtshandlung vornimmt, so wäre

[1]) Solche Bestimmungen gibt es in Preußen nur hinsichtlich der Abolition (Art. 49 Abs. 3 VU.) und hinsichtlich der wegen ihrer Amtshandlungen verurteilten Minister (Abs. 2 a. a. O.); letztere Vorschrift ist mangels eines Ministerverantwortlichkeitsgesetzes zurzeit nicht wirksam.

[2]) Plochmann, S. 76; Loeb, S. 64; Finger I, S. 591.

diese Amtshandlung nichtig, er selbst nach § 132 StrGB. strafbar. Wenn nun hier der Gnadenspender sagt: der Verlust der bER. soll als überhaupt nicht eingetreten gelten, so müßte also jene Amtshandlung jetzt Wirksamkeit erlangen! Die Folgen, die sich hieraus ergeben würden, brauchen gar nicht näher behandelt zu werden; die Ansicht, die Begnadigung könne die mit der Rechtskraft bereits eingetretenen Wirkungen der Aberkennung der bER. beseitigen, ist unannehmbar. Es bleibt vielmehr immer „der Ehrverlust zwischen dem Tage der Rechtskraft und dem der Gnade irreparabel.“ [1])

2. Anders verhält es sich bei jenen Rechten, die nur während der im Urteile bestimmten Zeit verloren gehen (§ 34, § 35 Abs. 1). Wird dem Verurteilten auch hinsichtlich des Verlustes der bER. Gnade zuteil, so treten diese vorübergehenden Folgen der Ehrenstrafe sofort außer Wirksamkeit; der Verurteilte erhält sofort die Fähigkeit wieder, sich an öffentlichen Wahlen zu beteiligen, in das Heer einzutreten usw.

3. Hatten wir gesagt, daß durch den Gnadenakt selbst nicht ohne weiteres die dauernden Wirkungen des Verlustes der bER. außer Wirksamkeit treten können, daß also z. B. nicht der Verurteilte sein ihm verloren gegangenes Amt von selbst wiedererlangt, so ist hierzu noch zu bemerken, daß der Gnadenspender auch diese Wirkungen eintreten lassen kann, jedoch nur vermittels eines besonderen, mit dem Gnadenakte verbundenen Verwaltungsaktes. [2]) Ebenso kann er auf diese Weise die verlorenen Titel wieder verleihen und die übrigen bereits eingetretenen dauernden Wirkungen des Verlustes der bER. wieder beseitigen.

III. Schließlich sei noch bemerkt, daß man einen Ver-

---

[1]) Binding, Hdb. I, S. 874. So auch Heinze, Holtz. Hdb. II, S. 635; Liszt, S. 286; von Schwarze, Bem. 1 zu § 36; Rubo, Bem. 6 zu § 36; Lueder, S. 217; Davidsohn, S. 41 f.; Elsas, S. 54 Anm. 15.

[2]) Berner, S. 344; Elsas, S. 54 Anm. 15; Davidsohn, S. 52; Lueder, S. 217; Stenglein, Bem. 5 zu § 413 StrPO.

zicht auf eine zuteil gewordene Begnadigung nicht für zulässig wird erachten können.[1] [2])

[1]) Finger I, S. 590; Heinze in Holtz. Hdb. II, S. 637; Lueder, S. 222; Plochmann, S. 80 ff.

[2]) Über die Behandlung von Begnadigungsgesuchen und den Geschäftsgang einer Begnadigungssache in Preußen vgl. die Allgemeine Verfügung betr. Strafvollstreckungen, Strafaussetzungen, Begnadigungen und vorläufige Entlassungen von Strafgefangenen; vom 14. August 1879 (JMBl. S. 237).

Literatur.

v. Almendingen, Grundzüge zu einer neuen Theorie über Verletzungen des guten Namens und der Ehre. Im Magazin für die Philosophie und Geschichte des Rechts und der Gesetzgebung, herausgegeben von Grolmann. 1. Band, 1800.

Amsler, Die Möglichkeit einer Injurie an Verstorbenen. Diss. Zürich 1871.

v. Arnold, Über Umfang und Anwendung des Begnadigungsrechtes. 1860.

v. Bar, Lehrbuch des internationalen Privat- und Strafrechts. 1892.

—, Gesetz und Schuld im Strafrecht. Band 1: Das Strafgesetz. 1906.

Berner, Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 18. Aufl. 1898.

Binding, Lehrbuch des gemeinen deutschen Strafrechts. Bes. Teil. 1. Band, 2. Aufl. 1902.

—, Handbuch des Strafrechts, 1. Band 1885.

—, Grundriß des gemeinen deutschen Strafrechts. 5. Aufl. 1897.

—, Die Ehre und ihre Verletzbarkeit. 1892.

Birkmeyer, Das Strafrecht. In seiner Enzyklopädie der Rechtswissenschaft. 2. Aufl. 1904.

Blätter für Rechtspflege in Thüringen und Anhalt. Herausgegeben von Schulz und Unger.

Blum, Annalen des Reichsgerichts, unter Mitwirkung von Braun herausgegeben von —.

v. Buri, Abhandlungen aus dem Strafrecht. 1862.

Davidsohn, Das Begnadigungsrecht. Diss. Erlangen 1903.

Eiselen, Wesen und Wert der Ehre. 1894.

Elsas, Über das Begnadigungsrecht. Diss. Straßburg 1888.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen. Herausgegeben von den Mitgliedern des Gerichtshofes und der Reichsanwaltschaft.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen.

Feuerbach, Lehrbuch des gemeinen, in Deutschland gültigen peinlichen Rechts. 14. Aufl., herausgegeben von Mittermaier. 1847.

Finger, Das Strafrecht. In den Kompendien des österreichischen Rechts. Band 1, 2. Aufl. 1902. Band 2, 1895.

—, Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 1904.

Frank, Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. 5. bis 7. Aufl 1908.

Freudenthal, Die Wahlbestechung. Heft 1 der strafrechtlichen Abhandlungen, herausgegeben von Beling.

Friedberg, Das geltende Verfassungsrecht der evangelischen Landeskirchen in Deutschland und Österreich. 1888.

Gabler, Das Vergehen der sog. üblen Nachrede. Diss. Würzburg 1892.

Gerichtssaal, Herausgegeben von Ötker und Finger.

Gierke, Grundzüge des deutschen Privatrechts; in der Enzyklopädie der Rechtswissenschaft von v. Holtzendorff. 6. Aufl. von Kohler. 1904.

Glück, Pandekten. 5. Band 1798.

Goldtammer, Archiv für gemeines deutsches und für preußisches Strafrecht. Fortgesetzt durch Hahn. Jetzt: Archiv für Strafrecht und Strafprozeß, herausgegeben von Kohler.

—, Die Materialien zum Strafgesetzbuch für die preußischen Staaten aus den amtlichen Quellen nach den Paragraphen des Gesetzes zusammengestellt und in einem Kommentar erläutert. Teil I, 1851.

v. Grolmann, Grundsätze der Kriminalrechtswissenschaft. 4. Aufl. 1825.

Gütle, Die Rechtmäßigkeit der Ehrverletzung gemäß § 193 StrGB. Diss. Heidelberg 1906.

Hälschner, Das gemeine deutsche Strafrecht. 1. Band, 2. Band, 1. Abt. 1884.

—, System des preußischen Strafrechts. 1. Teil 1858.

Heffter, Lehrbuch des gemeinen deutschen Strafrechts. 6. Aufl. 1857.

Heinze, Das Verhältnis des Reichsstrafrechts zum Landesstrafrecht. 1871.

Henke, Handbuch des Kriminalrechts und der Kriminalpolitik. 2. Teil. 1826.

Heß, Die Ehre und die Beleidigung des § 185 StrGB. 1891.

Heyne, Deutsches Wörterbuch. 1. Band 1890.

v. Holtzendorff, Handbuch des deutschen Strafrechts. 2. Band 1871: Heinze, Reichsstrafrecht und Landesstrafrecht. S. 1 ff. S. 587 ff. – Merkel, Strafanwendung durch den Richter. S. 547 ff. Wahlberg. — 3. Band 1874: John, Die Verbrechen gegen den Staat. S. 1 ff. Mewes, Die Amtsverbrechen. — 4. Band 1877: Merkel, Diebstahl und Unterschlagung.

v. Ihering, Der Zweck im Recht. 2. Band 1883.

Köstlin, Abhandlungen aus dem Strafrechte. 1858.

Kratz, Der strafrechtliche Ehrbegriff und das passive Subjekt der Ehrverletzung. Diss. Gießen 1891.

Kroschel, Die Abfassung der Urteile in Strafsachen. 4. Aufl. 1904.

Laband, Das Staatsrecht des Deutschen Reiches. 1. Band, 2. Aufl. 1888.

v. Landmann, Die Gewerbeordnung für das Deutsche Reich. 3. Auflage, bearbeitet von Rohmer. Ergänzungsband: Die Handwerkernovelle. München 1898.

Liepmann, Einfache Beleidigung. In: Vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts. Vorarbeiten zur deutschen Strafrechtsreform. Bes. Teil. 4. Band 1906.

v. Lilienthal, Grundriß zur Vorlesung über deutsches Strafrecht. 1900.

v. Liszt, Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 16. u. 17. Aufl. 1908.

Loeb, Das Begnadigungsrecht. 1881.

Lorsch, Angegriffene, Destinatäre und Gedankenträger bei der Beleidigung. Diss. Freiburg 1904.

Löwe, Die Strafprozeßordnung für das Deutsche Reich. 9. Aufl. Bearbeitet von Hellweg 1898.

Lueder, Das Souveränetätsrecht der Begnadigung. 1860.

—, Grundriß zu Vorlesungen über deutsches Strafrecht. 2. Aufl. 1877.

Lutz, Der Begriff der Öffentlichkeit im Reichsstrafgesetzbuche und in den strafrechtlichen Nebengesetzen des Deutschen Reichs. Beling, Heft 36, 1901.

Mandry, Der zivilrechtliche Inhalt der Reichsgesetze. 4. Aufl. von Geib. 1898.

Marcuse, Die Ehrenstrafe. Beling, Heft 19, 1899.

Marezoll, Über die bürgerliche Ehre, ihre gänzliche Entziehung und teilweise Schmälerung. 1824.

May, Die Amtsanmaßung. Diss. Tübingen 1905.

Mayer, Otto, Deutsches Verwaltungsrecht. 2. Band 1896.

Mayer, Verbrechen und Vergehen in Beziehung auf die Ausübung staatsbürgerlicher Rechte. In: Vergleichende Darstellung usw. Bes. Teil, 1. Band.

Merkel, Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 1889.

Meyer, Hugo, Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 6. Aufl. von Allfeld 1907.

Mieczkowski, Das Delikt des § 189 StrGB. Diss. Rostock 1901.

Motive zu dem Entwurfe eines Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund.

Noellner, Das Verhältnis der Strafgesetzgebung zur Ehre der Staatsbürger. 1846.

Olshausen, Kommentar zum Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. 7. Aufl. von Zweigert. 1. Band 1905.

Oppenhoff, Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. 14. Auflage. Herausgegeben von Delius. 1901.

—, Die Rechtsprechung des Königlichen Obertribunals in Strafsachen.

Osenbrüggen, Die Ehre im Spiegel der Zeit. 1872.

v. Öthalom, Ehre und Ehrenschutz. 1908.

Otto, Aphorismen zu dem allgemeinen Teile des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich. 1873.

Paulsen, System der Ethik mit einem Umriß der Staats- und Gesellschaftslehre. 4. Aufl. 1897.
Pezold, Stiegele und Köhn, Die deutsche Strafrechtspraxis. 1. Band 1877. 2. Band 1880; bearbeitet von Zimmerle.
Plochmann, Das Begnadigungsrecht. 1845.
Protokolle der Kommission für die zweite Lesung des Entwurfes des BGB., bearbeitet von Achilles, Gebhard, Spahn. 6. Bd. 1899.
Puchelt, Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. 1871.
Rechtsprechung des Reichsgerichts in Strafsachen.
Rethwisch, Über den Wert der Ehrenstrafen. 1876.
Rubo, Kommentar über das Strafgesetzbuch. 1879.
Rüdorff, Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. 4. Aufl. Herausgegeben von Stenglein. 1892.
Sammlung von Entscheidungen des obersten Gerichtshofs für Bayern in Gegenständen des Strafrechts und Strafprozesses. 9. Band 1888.
Schütze, Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 2. Aufl. 1874.
v. Schwarze, Kommentar zum Strafgesetzbuche für das Deutsche Reich. 5. Aufl. 1884.
Sontag, Die Festungshaft. 1872.
Spiecker, Beiträge zur Lehre von der Beleidigung. Diss. Straßburg 1895.
Stengel, Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechts. 1. Band 1890.
Stenglein, Kommentar zur Strafprozeßordnung für das Deutsche Reich. 3. Aufl. 1898.
Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstags des Norddeutschen Bundes. Session 1870. 1. Band.
Temme, Lehrbuch des gemeinen deutschen Strafrechts. 1876.
Tittmann, Handbuch der Strafrechtswissenschaft und der deutschen Strafgesetzkunde. 2. Band, 2. Aufl. 1823.
v. Wächter, Deutsches Strafrecht. Vorlesungen. 1881.
Wahlberg, Die Ehrenfolgen der strafgerichtlichen Verurteilung. 1864.
Weber, Über Injurien und Schmähschriften. 1. Abt. 4. Aufl. 1820.
Weiske, Rechtslexikon für Juristen aller teutschen Staaten, enthaltend die gesamte Rechtswissenschaft; redigiert von —. 3. Band 1841; 5. Band 1844; 1. Band 1839.
v. Wick, Über Ehrenstrafen und Ehrenfolgen der Verbrechen und Strafen. 1853.
Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft. Herausgegeben von Liszt, v. Lilienthal, Bennecke.
Zugschwerdt, Schärfungen der Freiheitsstrafen. 1865.

Thesen.

I. Der Eidesunmündige ist wegen Meineids nicht strafbar.

II. Eine Bestrafung nach § 37 StrGB. genügt nicht zur Begründung der Rückfallstrafe.

III. Nach BGB. können künftige Forderungen abgetreten werden.

IV. Wandelung und Minderung sind nicht notwendig Verträge.

V. Ein Arrest ist kein vollstreckbarer Titel im Sinne des § 2 des Anfechtungsgesetzes vom 21. Juli 1879.

VI. Die fünfjährige Legislaturperiode des Reichstags ist von seinem Zusammentreten an zu berechnen.